DIE UNTERSUCHUNGSHAFTPRAXIS

untersucht und dargestellt an Haftsachen des
OLG - Bezirks Saarbrücken aus dem Jahre 1960

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Albrecht Neumann
aus
Saarbrücken

1969

DIE UNTERSUCHUNGSHAFTPRAXIS

untersucht und dargestellt an Haftsachen des
OLG - Bezirks Saarbrücken aus dem Jahre 1960

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Albrecht Neumann
aus
Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan:	Professor Dr. Hax
Erstberichterstatter:	Professor Dr. Kielwein
Zweitberichterstatter:	Professor Dr. Kaufmann

Tag der mündlichen Prüfung: 8. Dezember 1969

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Die Problematik 1
A. Die Untersuchungshaft 1
1. Ihr Sinn und Zweck 1
2. Kritische Stimmen 5
B. Ziel der Arbeit 8

II. Die Auswertung 11
A. Auswahl und Bearbeitung der Akten 11
B. Anzahl der Akten 13
C. Alter der Jugendlichen 14
D. Relative Häufigkeit der Untersuchungshaft 15
E. Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls 16
F. Begründungen der Haftbefehle 20
1. Einleitung 20
2. Tatverdacht 24
3. Die Flüchtigen und Verborgenen 30
4. Fluchtverdacht 31
a) Einleitung (31), b) Gründe des Fluchtverdachts (33), aa) Erwachsene (33), bb) Heranwachsende (51), cc) Jugendliche (55), dd) Ergebnis (58)
5. Verdunklungsgefahr 60
a) Einleitung (60), b) Erwachsene (61), c) Heranwachsende und Jugendliche (66), d) Ergebnis (67)
G. Möglichkeiten der Milderung und Kontrolle im Untersuchungshaftverfahren 70
1. Einleitung 70
2. Haftverschonung bei Erlass des Haftbefehls 71
3. Haftprüfung 72
a) ohne mündliche Verhandlung 72
b) mit mündlicher Verhandlung 74
c) Die Haftprüfungen insgesamt 77

Seite

4. Haftprüfung im Eröffnungsbeschluss 81
5. Haftprüfung bei Urteilsfällung 86
6. Haftbeschwerde 88
7. Widerruf der Haftverschonung 89
8. Ergebnis 90

H. Dauer der Untersuchungshaft 92
1. Einleitung 92
2. Dauer im gesamten Strafverfahren 94
3. Aufteilung in einzelne Zeitabschnitte 96
4. Dauer im Ermittlungsverfahren und im Verfahren 1. Instanz 100
a) Einleitung (100), b) Erwachsene (103), c) Heranwachsende (105), d) Jugendliche (106), e) Ergebnis (107)
5. Dauer in den Rechtsmittelverfahren 108
6. Dauer in den Verfahrensgruppen 110
a) Einleitung (110), b) Erwachsene (111), c) Heranwachsende (114), d) Jugendliche (116)
7. Dauer in den beschleunigten Verfahren und vereinfachten Jugendverfahren 118
8. Dauer bei Verdunklungsgefahr 121
9. Dauer in den Deliktsgruppen 124
a) Deliktsgruppen 124
aa) Einleitung (124), bb) Verbrechen (125), cc) Vergehen (128), dd) Uebertretungen (131), ee) Vergleiche mit Aburteilungen (132)
b) Dauer der Untersuchungshaft 134
aa) Erwachsene (134), bb) Heranwachsende (138), cc) Jugendliche (141)

J. Dauer der Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Ergebnissen der Strafverfahren 143
1. Anordnung der Untersuchungshaft 143
2. Verhältnismässigkeit 145
3. Ergebnisse der Strafverfahren 148

Seite

a) Erwachsene (148), b) Heranwachsende (152), c) Jugendliche (156)
4. Dauer bei Einstellungen und Freisprüchen 159
a) Erwachsene (159), aa) Einstellungen (159), bb) Freisprüche (161), b) Heranwachsende (165)
5. Dauer bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung 166
a) Einleitung (166), b) Erwachsene (168), c) Heranwachsende (169), d) Jugendliche (170)
6. Anrechnung der Untersuchungshaft 172
a) Einleitung (172), b) Erwachsene (174), c) Heranwachsende (175), d) Jugendliche (176)
7. Dauer bei Strafen, die durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurden, und Fälle, in denen die Untersuchungshaft länger als die Strafe war 178
a) Einleitung (178), b) Erwachsene (179), c) Heranwachsende (183), d) Jugendliche (184)
8. Dauer bei Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe und Anordnung der Erziehungshilfe 186
9. Dauer bei Verhängung einer Geldstrafe 187
10. Zusammenfassung 188
a) Einleitung (188), b) Erwachsene (191), c) Heranwachsende (193), d) Jugendliche (195)

III. Zusammenfassende Darstellung 196
A. Ergebnisse der Auswertung 196
1. Einleitung 196
2. Die Verhaftung 196
3. Die Dauer der Untersuchungshaft 205
4. Die Häufigkeit und Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft 212

Seite

B. Vergleiche mit anderen Statistiken über die Untersuchungshaft 214

IV. Das Gesetz zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes 217

A. Einleitung 217

B. Angeschuldigter - Beschuldigter 217

C. Der Erlass des Haftbefehls 218

1. Verhältnismässigkeit 218

2. Dringender Tatverdacht 222

3. Fluchtgefahr 223

4. Verdunklungsgefahr 225

5. Neue Haftgründe 227

D. Verschonung mit dem Vollzug der Untersuchungshaft 228

E. Haftprüfung 229

F. Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht 232

G. Ergebnis 233

Tabellenverzeichnis

Tabelle		Seite
Nr. 1	Die Umstände, die zur Verhaftung der Erwachsenen führten	26
Nr. 2	Die Umstände, die zur Verhaftung der Heranwachsenden und Jugendlichen führten	28
Nr. 3	Die Begründungen des Fluchtverdachtes bei den Erwachsenen	34
Nr. 4	Die Ergebnisse der Strafverfahren der Erwachsenen in jenen Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit der " Höhe der zu erwartenden Strafe " begründet wurde	38
Nr. 5	Die Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit der " Höhe der zu erwartenden Strafe " begründet wurde	39
Nr. 6	Die Beschäftigungsverhältnisse der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit fehlender fester Arbeit begründet wurde	40
Nr. 7	Die Familienverhältnisse der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit fehlender familiärer Bindung begründet wurde	42
Nr. 8	Die Anzahl der Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht aus den Vorstrafen abgeleitet wurde	44

Tabelle		Seite
Nr. 9	Die Begründungen des Fluchtverdachtes bei den Heranwachsenden	53
Nr.10	Die Begründungen des Fluchtverdachtes bei den Jugendlichen	56
Nr.11	Die Begründungen der Verdunklungsgefahr bei den Erwachsenen	63
Nr.12	Die Begründungen des neben der Verdunklungsgefahr genannten Fluchtverdachtes bei den Erwachsenen	65
Nr.13	Die Häufigkeit der Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung	72
Nr.14	Der Erfolg der Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung	73
Nr.15	Die Häufigkeit der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung	75
Nr.16	Der Erfolg der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung	76
Nr.17	Die Verteilung aller Haftprüfungen auf die einzelnen Verfahren	77
Nr.18	Die Häufigkeit der Haftprüfungen insgesamt	79
Nr.19	Der Erfolg aller Haftprüfungen	80
Nr.20	Die Dauer der Untersuchungshaft im gesamten Verfahren	96

Tabelle		Seite
Nr.21	Die Dauer der Untersuchungshaft während des Ermittlungsverfahrens	102
Nr.22	Gegenüberstellung der Prozentzahlen der Fälle in den Monatsgruppen aus den Tabellen Nr. 20 und Nr. 21	103
Nr.23	Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Verfahrensgruppen	112
Nr.24	Die Dauer der Untersuchungshaft der Heranwachsenden in den Verfahrensgruppen	115
Nr.25	Die Dauer der Untersuchungshaft der Jugendlichen in den Verfahrensgruppen	117
Nr.26	Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechenstatbestände	126
Nr.27	Die in den Haftbefehlen genannten Vergehenstatbestände	128
Nr.28	Die Vergehenstatbestände zur Abteilung " mehrere Tatbestände " in Tabelle Nr. 27	129
Nr.29	Vergleich der Häufigkeit der Verhaftungen und der Aburteilungen in den umfangreichsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen	133
Nr.30	Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Deliktsgruppen	136

Tabelle		Seite
Nr.31	Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Uebertretungsfällen	138
Nr.32	Die Dauer der Untersuchungshaft der Heranwachsenden in den Deliktsgruppen	139
Nr.33	Die Dauer der Untersuchungshaft der Jugendlichen in den Deliktsgruppen	141
Nr.34	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen	149
Nr.35	Die Höhe der gegen die Erwachsenen verhängten Freiheitsstrafen	151
Nr.36	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden	153
Nr.37	Die Höhe der gegen Heranwachsende verhängten Freiheitsstrafen	154
Nr.38	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen	156
Nr.39	Die Höhe der gegen die Jugendlichen verhängten Freiheitsstrafen	157
Nr.40	Die Delikte in den eingestellten Strafverfahren der Erwachsenen	160
Nr.41	Die Dauer der Untersuchungshaft in den eingestellten Strafverfahren Erwachsener	160

Tabelle		Seite
Nr.42	Die Delikte, deren die freigesprochenen Erwachsenen angeklagt waren	162
Nr.43	Die Dauer der Untersuchungshaft bei den freigesprochenen Erwachsenen	163
Nr.44	Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde	167
Nr.45	Die Registerzeichen der Strafverfahren, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde	168
Nr.46	Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen	174
Nr.47	Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Heranwachsenden	175
Nr.48	Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Jugendlichen	176
Nr.49	Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die ganze Strafe der Erwachsenen durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde	180
Nr.50	Die Fälle, in denen die Untersuchungshaft der Erwachsenen kürzer als die verhängte Strafe gewesen war, die Strafe aber dennoch ganz durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde	181

Tabelle		Seite
Nr.51	Fälle, in denen die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen mit der Länge der durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärten Strafe nahezu übereinstimmte	182
Nr.52	Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die ganze Strafe der Heranwachsenden durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde	184
Nr.53	Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen und Heranwachsenden bei Geldstrafen	187

Verzeichnis der in der Arbeit verwendeten Literatur

I. Lehrbücher, Kommentare, Dissertationen, Monographien

BAUMANN	Die Bedeutung des Artikels 2 des Grundgesetzes für die Freiheitsbeschränkung im Strafprozess aus: Festschrift für E. Schmidt, 1961, S. 525 ff.
BENNECKE - BELING	Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts, 1900
DALLINGER - LACKNER	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 1955
DONNA, Graf zu	Das Strafprozessrecht, 3.Aufl., 1929
FRANZMANN	Das Untersuchungshaftverfahren in der Praxis des Landgerichtsbezirks Arnsberg in den Jahren 1957 bis 1959, Dissertation Bonn, 1963
GEYER	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozessrechts, 1830
GLASER	Handbuch des Strafprozesses, Band 2, 1885
HAHN	Die gesamten Materialien zur Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben, 1880
HARTUNG	Das Recht der Untersuchungshaft, 1927
HEINEMANN	Die rechtliche Stellung des Angeklagten, 1906
HENKEL	Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 1953
HETZEL	Die Untersuchungshaft nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Rechte, 1899
HIPPEL, R.v.	Der deutsche Strafprozess, Lehrbuch, 1941

HOLTZENDORFF, v.	Handbuch des deutschen Strafprozessrechts, 1879
JOHN	Strafprozessordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, 1. Band, 1884
KMR	KLEINKNECHT, MUELLER, REITBERGER, Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Aufl., 1958
LOBE-ALSBERG	Die Untersuchungshaft, 1927
LOEWE-ROSENBERG	Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Grosskommentar (I) 21. Aufl., 1. Band, 1963 (II) 21. Aufl., Ergänzungsband, 1967
NIESE	Doppelfunktionelle Prozesshandlungen, Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Band 3, 1950
OHM	Die Entwicklung der sozialen Person während der Untersuchungshaft, Dissertation Berlin, 1938
PROTOKOLLE	der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Band 1 und 2, herausgegeben vom Reichsjustizamte, 1905
RITTER	Der praktische Gang der Strafrechtspflege, Kriminologische Untersuchungen, Heft 9, 1960
SCHMIDT Eb.	Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (I) Teil II: Erläuterungen zur Strafprozessordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, 1957 (II) Nachträge und Ergänzungen zu Teil II, 1966
SCHWARZ	Strafprozessordnung, Kommentar, 22. Aufl., 1960

SCHWARZ-KLEINKNECHT	Strafprozessordnung, Kommentar (I) 24. Aufl. 1963 (II) 26. Aufl. 1966
SIEVERTS	Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen; Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 14, 1929
STABER	Rechtliche Probleme der Untersuchungshaft, insbesondere die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft durch gesetzliche Haftfristen, Dissertation München, 1962
ULLMANN	Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, 1393

II. Zeitschriftenaufsätze

ACKERMANN	(I) NJW 50, 367 / Zur Anwendung der Untersuchungshaft (II) Anw.Bl. 65, 2 / Der Anwalt und die " Kleine Strafprozessreform "
ALSBERG	JW 1925, 1433 / Die Untersuchungshaft
AMPF-GINTZEL	NJW 66, 95 / Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft wegen Verstosses gegen § 201 oder § 203 StGB
BERINGER	JW 1925, 1444 / Die Untersuchungshaft
BRANDT	JW 1925, 1439 / Die Untersuchungshaft
CREIFELS	(I) JR 65, 1 / Die Strafprozessnovelle 1964 (II) NJW 65, 946 / Die Begründung des Haftbefehls nach dem Strafprozess - Aenderungsgesetz
DAHS	(I) NJW 59, 505 / Recht und Unrecht der Untersuchungshaft (II) NJW 65, 81 / Die kleine Strafprozessreform (III) NJW 65, 889 / Die Untersuchungshaft wegen " erkennbarer Absicht " der Verdunklung

DREVES	DRiZ 65, 110 / Die Bestimmungen des Strafprozessänderungsgesetzes über den Haftbefehl
DUENNEBIER	MschrKrim 1962, 103 / Untersuchungshaftstatistik des Landes Bremen
GUEDE	in: DRiZ 63, 158 / Die Kleine Strafprozessnovelle im Bundestag
HEINITZ	JR 61, 241 / Gedanken zur Strafprozessrefor
JAGUSCH	JZ 53, 338 / Die Strafaussetzung zur Bewährung
JESCHECK	GA 1962, 65 / Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland
KANKA	MDR 65, 245 / Das Gesetz zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) von 1964
KLEFISCH	JW 1925, 1449 / Die Untersuchungshaft
KLEINKNECHT	(I) MDR 65, 781 / Entscheidungen über die Untersuchungshaft (II) JZ 65, 113 / Gesetz zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)
KOHLRAUSCH	JW 1925, 1440 / Die Untersuchungshaft
KROHECKER	GA 1881 (Bd. 29), 349 / Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren der RStPO - Die Verhaftung
KUEHNE	DRiZ 63, 179 / Die Freiheit der Person
LILIENTHAL, v.	JW 1925, 1448 / Die Untersuchungshaft
PHILIPP	DRiZ 1965, 83 / Das künftige Haftrecht und seine Folgen
ROESEN	NJW 53, 1733 / Die Voraussetzungen eines Haftbefehls

ROSENBERG	JW 1925, 1446 / Die Untersuchungshaft
SAUER	NJW 59, 1993 / Die Praxis der Untersuchungshaft
SCHMIDT-LEICHNER	(I) NJW 59, 841 / Haftbefehl und Prozess (II) NJW 61, 337 / Untersuchungshaft und kleine Strafprozessreform
SCHORN	NJW 65, 341 / Die Untersuchungshaft nach dem Strafprozessänderungsgesetz
SEIBERT	DRiZ 52, 43 / Probleme der Untersuchungshaft und des Haftbefehls
SIEGERT	JW 1925, 929 / " Haftunfähigkeit " von Untersuchungsgefangenen

III. Sonstige Literatur

Entscheidung des BGH St Band 11, 383

Entscheidung des OLG Celle NESt 3, 20

BT - Drucksache III/2784

BT - Drucksache IV/178

zu BT - Drucksache IV/1020
Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, Bericht des Abgeordneten Dr.KANKA

Statistische Erhebung zur Untersuchungshaft vom 30.4.1962

Der Bundesminister der Justiz 4206/1 - 6 - 22265/62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.F.	alter Fassung
Anm.	Anmerkung
Anw.Bl.	Anwaltsblatt (Jahr, Seite)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
Bd.	Band
Bes.	Besonderer
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen (Band, Seite)
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen (Band, Seite)
bzw.	beziehungsweise
d.	der
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heisst
DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr, Seite)
Durchschn.	Durchschnitt
einz.	einzelnen
Erl.	Erläuterung
Ermittl.	Ermittlungen
Erw.	Erwachsene
Fussn.	Fussnote
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht (Band, Seite)
ges.	gesamt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Haftprüf.	Haftprüfung
Heranw.	Heranwachsende
HeSt	Höchstrichterliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte (Band, Seite)
IBM	Internationale Büro - Maschinen GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Jahr, Seite)
Jug.	Jugendliche
Jugendstr.	Jugendstrafe
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
JZ	Juristen - Zeitung (Jahr, Seite)
KMR	Kleinknecht - Müller - Reitberger
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Jahr, Seite)
mündl.	mündliche
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
S.	Seite
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
u.	und
UH	Untersuchungshaft

unbest.	unbestimmte
Verf.	Verfahren
Verhdlg.	Verhandlung
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

Die Bedeutung der verwendeten Registerzeichen

Ks	Strafsachen vor dem Schwurgericht
KLs	Verbrechenssachen vor der Grossen Strafkammer
KMs	Vergehenssachen vor der Grossen Strafkammer
Ls	Verbrechenssachen vor dem Schöffengericht
Ms	Vergehenssachen vor dem Schöffengericht
DLs	Verbrechenssachen - Amtsgericht
Ds	Vergehenssachen - Amtsgericht
Es	Uebertretungssachen - Amtsgericht
Cs	Strafbefehle
OJs	Erstinstanzliche Strafsachen - Generalstaatsanwaltschaft
Js	Vorverfahren

Abschnitte des StGB - Besonderer Teil

Abschnitt Nr.	
3	Landesverrat
6	Widerstand gegen die Staatsgewalt
7	Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung
8	Münzverbrechen und Münzvergehen
9	Falsche uneidliche Aussage und Meineid
12	Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
13	Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit
14	Beleidigung
16	Verbrechen und Vergehen wider das Leben
17	Körperverletzung
18	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit
19	Diebstahl und Unterschlagung
20	Raub und Erpressung
21	Begünstigung und Hehlerei
22	Betrug und Untreue
23	Urkundenfälschung
25	Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse
27	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

I. DIE PROBLEMATIK

A. Die Untersuchungshaft

1. Ihr Sinn und Zweck

Das Grundgesetz garantiert in Art. 2 Abs. II Satz 2 die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit. Art. 104 GG gewährt für den Fall der Freiheitsentziehung rechtliche Sicherungen. Ein Freiheitsentzug darf allein unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfolgen, und nur ein Richter kann über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten will ebenfalls die menschliche Freiheit sicherstellen und die Eingriffsmöglichkeiten in sie abgrenzen.

Wie sehr von staatlicher Seite der Entzug der persönlichen Freiheit als Eingriff in die Integrität des Menschen angesehen wird, zeigt sich einerseits darin, dass die Freiheitsentziehung als Strafe dient, und andererseits darin, dass derjenige, der widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder des Gebrauchs seiner persönlichen Freiheit beraubt, wegen Freiheitsberaubung bestraft wird (§ 239 StGB). Zudem ist in § 341 StGB die widerrechtliche Freiheitsentziehung, die eine Amtsperson vornimmt, unter Strafe gestellt.

Seitdem der Freiheitsentzug als Strafsanktion in die Strafgesetze eingeführt wurde, ist ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch des einzelnen auf persönliche Freiheit und dem staatlichen Anspruch auf Strafverfol-

gung entstanden [1]. Dem allgemeinen Freiheitsrecht wird eine Schranke gesetzt. Davon werden jedoch nur solche Personen betroffen, die ein Gericht einer Straftat für schuldig befunden und deshalb verurteilt hat.

Die Strafverfolgung ist aber noch einen Schritt weiter gegangen. In manchen Fällen erschien es schon vor dem Urteilsspruch von Vorteil, sich des Beschuldigten dadurch zu versichern, dass er bereits während der Untersuchung der Straftat in Haft genommen wurde. Diese Gedanken finden sich schon im römischen Recht, wo es eine Art Untersuchungshaft - custodia - gab. Werden Verurteilte eingesperrt, sind es Schuldige, die den Freiheitsentzug ertragen müssen, kommt aber ein nur Verdächtiger in Haft, kann es auch einen Unschuldigen treffen.

Der Rechtsbrecher steht nach seiner Straftat nicht ausserhalb der geltenden Rechtsordnung. Infolge seines strafbaren Handelns hat er nicht seine Grundrechte verloren und ist nicht zum Objekt der staatlichen Strafgewalt geworden, sondern nach wie vor Rechtssubjekt geblieben [2]. An der Aufklärung der Geschehnisse oder in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren muss er nicht mitwirken. Es ist ihm im Gegenteil nicht verwehrt, das Strafverfahren durch Flucht oder Vernichtung von Beweismitteln in Frage zu stellen. Er hat als Beschuldigter jedoch alle Untersuchungsmassnahmen des Staates hinzunehmen. Um dabei einen Erfolg zu erzielen und zu sichern, sind die staatlichen Organe befugt, ihn an einer die Untersuchung vereitelnden Tätigkeit zu hin-

---

1) BAUMANN, S. 528
2) KLEFISCH, S. 1450

dern, indem sie ihn einsperren [3].

Die Sicherung des Strafverfahrens durch Freiheitsentzug bestimmt demnach das Wesen der Untersuchungshaft. Die Verhaftung ist die schärfste Sicherungsmassnahme und deshalb nur ausnahmsweise bei unbedingter Notwendigkeit gerechtfertigt [4], wenn andere nicht so einschneidende Sicherungsmittel, wie z.B. das tägliche Melden bei der Polizei oder eine Sicherheitsleistung oder die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen, keinen Erfolg versprechen.

Die Untersuchungshaft soll weder Strafe noch vorweggenommener Strafteil sein. Die Betroffenen empfinden sie bei späterer Anrechnung auf die verhängte Strafe dennoch oft als eine Art Strafe. Ueberhaupt macht die Allgemeinheit kaum einen Unterschied zwischen Straf- und Untersuchungshaft [5]. Das wird möglicherweise dadurch bedingt, dass die Untersuchungshaft der Strafhaft in ihren Folgen ähnelt und sie in mancher Beziehung sogar übertrifft. R.v.HIPPEL [6] zählt eine Reihe bedrückender Auswirkungen auf: neben der Freiheitsentziehung selbst ihr plötzliches und unerwartetes Eintreten, die unbestimmte Dauer, die Sorge um die sozialen Verhältnisse und um die Entwicklung des Verfahrens, zu welchem eine sachgemässe Verteidigung oft nur schwer vorbereitet werden kann. Besonders eingehend behandelt SIEVERTS [7] die seelische Verfassung des Untersuchungs-

---

3) KOHLRAUSCH, S. 1441
4) HENKEL, S. 314; LOBE - ALSBERG, S. 9; ULLMANN, S. 299
5) KLEFISCH, S. 1452
6) S. 440
7) S. 25 ff.

gefangenen, die vornehmlich in den ersten Tagen der Inhaftierung in manchen Fällen schon zum Selbstmord führte.

SAUER [8] erwähnt die schwere Diskriminierung des Verhafteten und die präjudizierende Wirkung in der Oeffentlichkeit hinsichtlich der Schuldfrage. Er ist der Ansicht, dass nicht selten die bürgerliche Existenz vernichtet werde. Der Verhaftete wird aus einem sozialen Kreis herausgerissen und verliert seine Funktionen in Familie, Beruf und Alltag. Die wechselseitigen Bindungen und Verpflichtungen seiner menschlichen Ordnung können plötzlich auseinanderbrechen [9].

Diese Faktoren treffen für die Strafhaft nicht oder nicht in dem geschilderten Umfang zu. Beispielsweise bricht sie nicht so plötzlich über den Verurteilten herein, weil zunächst die rechtskräftige richterliche Entscheidung und die Ladung zum Strafantritt ergehen. Weiterhin ist sie, abgesehen von der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, zeitlich genau übersehbar. Der Verurteilte kann sich deshalb für den Zeitraum seines Freiheitsentzuges in sozialer Hinsicht besser im voraus einrichten als der Untersuchungshäftling.

---

8) S. 1993
9) OHM, S. 6, 17

2. Kritische Stimmen

Bestand auch immer weitgehende Einigkeit darüber, dass die Untersuchungshaft ein unentbehrliches und notwendiges [1] Hilfsmittel für die Strafrechtspflege ist, so fehlten doch gleichzeitig niemals heftige Angriffe gegen die Haftpraxis. Schon im Jahre 1885 trat GLASER [2] mahnend für Verbesserungen des Haftrechts und seiner Anwendung ein. HEINEMANN [3] bezeichnete im Jahre 1906 die Regelung der Untersuchungshaft als " das trübste Kapitel der deutschen Strafrechtspflege ". Diesen Vorwurf übernahm ROSENBERG [4] als auch für seine Zeit - 1925 - zutreffend, während SAUER [5] 1959 nach den Gründen der " fehlerhaften Entwicklung unserer Haftpraxis " fragte.

Die allgemeinen Vorwürfe lassen sich in dem Satz zusammenfassen: Es wird zuviel, zu schnell und oft grundlos verhaftet, und die Haft wird unnötig lange ausgedehnt [6].

Das, was bemängelt wird, ist nicht so sehr die Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Diese werden nämlich im allgemeinen als klar, genau umschrieben und den Erfordernissen der Praxis durchweg genügend bezeichnet [7]. Nur gelegentlich findet man Aenderungsvorschläge, die der genaueren Begriffsbestimmung bei den Haftgründen dienen [8].

---

1) HENKEL, S. 314; v.HIPPEL, S. 440; SCHMIDT - LEICHNER (I), S. 845
2) S. 298
3) S. 21
4) S. 1446
5) S. 1995
6) GUEDE, S. 158; JESCHECK, S. 66
7) JESCHECK, S. 67; BERINGER, S. 1445
8) ALSBERG, S. 1436; KLEFISCH, S. 1451

Die Angriffe richten sich, wie es JESCHECK [9] formuliert - vielmehr gegen die Art und Weise der Anwendung der gesetzlichen Haftvorschriften.

ALSBERG fragt, ob man durch die Untersuchungshaft den Kampfeswillen des Beschuldigten brechen und ihn zum Objekt des Ermittlungsverfahrens machen wolle [1]. Bisweilen zeige sie Wesenszüge einer Beugehaft zur Erlangung eines Geständnisses [2] und gelegentlich werde sie deshalb angeordnet, weil während ihrer Dauer die Ermittlungen viel leichter durchzuführen seien [3].

JESCHECK [4] glaubt, die Ursache der gesamten Missstände im Untersuchungshaftrecht sei in der " inquisitorischen Ausgestaltung des Verfahrens " und der daraus resultierenden "psychologischen Einstellung der Haftrichter " zu suchen. Abhilfe könne erst dann geschaffen werden, wenn von Beginn des Strafverfahrens an das kontradiktorische Verfahren Anwendung finde. Aehnliche Feststellungen trifft SAUER [5] mit seiner These, dass die Grundform des Verfahrensrechts überholt und daher die Stellung der Richter nicht stark genug betont sei. Während der Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft federführend, ohne dass der Richter sich persönlich ausreichend über den jeweiligen Stand des Verfahrens informieren könne. Auch v.LILIENTHAL [6] macht die Haftrichter selbst und ihre persönliche Haltung den Untersuchungshäftlingen und dem Untersuchungshaftverfahren gegenüber für die Misstände in der Haft-

---

9) JESCHECK, S. 66/68
1) ALSBERG, S. 1435
2) DAHS (I), S. 506; ACKERMANN (I), S. 367
3) SCHMIDT - LEICHNER (I), S. 845
4) S. 71
5) S. 1995
6) S. 1449

praxis verantwortlich, wenn er sagt: " Die wirkliche Reform muss eben aus dem Geiste der Richter hervorgehen. "

B. Ziel der Arbeit

Die Spitze der allgemeinen Kritik richtet sich deutlich gegen das Verhalten der Haftrichter. Auffallend ist allerdings, dass nur wenige Kritiker Tatsachen als Grundlagen ihrer Angriffe vortragen. Oft dienen die persönlichen Erfahrungen, die im ständigen Umgang mit der Materie erworben werden konnten, als einzige Begründung. Diese Hinweise befriedigen aber beispielsweise dann keineswegs, wenn davon berichtet wird, dass die Untersuchungshaft zu lang währe, denn ohne exakte Zahlen können keine stichhaltigen Aussagen über die Dauer gemacht werden.

Die vorliegende Arbeit will deshalb zunächst an Hand von statistischen Auswertungen eine möglichst umfassende Auskunft über den Ablauf des Untersuchungshaftverfahrens in all seinen Abschnitten geben. Zugleich soll versucht werden, mit Hilfe der gewonnenen objektiven Daten das Verhalten der Haftrichter bei ihren Entscheidungen zu analysieren, z.B. ob beim Erlass der Haftbefehle sachfremde Beweggründe ausschlaggebend sind. Dabei dürfen aber keine sicheren Aussagen und Ergebnisse erwartet werden, weil sich die psychologische Lage der Haftrichter bei den einzelnen Verhaftungen nicht aus den Zahlen erschliessen lässt. Aber auch Vermutungen und Hypothesen können oft helfen, Fehlerquellen aufzudecken.

Die weitere Aufgabe der Arbeit ist, die am 1.4.1965 in Kraft getretene Neuregelung des Untersuchungshaftrechts daraufhin zu überprüfen, ob sie die vorhandenen Mängel des Haftverfahrens beseitigen kann. Möglicherweise lassen dabei die Ergebnisse unserer Auswertung andere als die durchgeführten Gesetzesänderungen wün-

schenswert erscheinen.

Zu der Frage, ob die Untersuchungshaftpraxis überhaupt statistisch erfasst werden sollte, gibt es sich widersprechende Ansichten. ALSBERG [7] riet von der Aufstellung einer solchen Statistik ab, obwohl er sie als reizvoll bezeichnete. Er befürchtete, die Statistik werde die am Untersuchungshaftverfahren Beteiligten dazu verleiten, Ergebnisse bewusst zu vermeiden, die von übergeordneter Stelle kritisiert werden könnten. Diese Befürchtung hat sicherlich keine Berechtigung, denn übergeordnete Stellen werden nur Fehler rügen. Sollte aber die Statistik dazu führen, dass Fehler bewusst vermieden werden, so wäre sie nicht zu fürchten, sondern zu begrüssen, weil sie dann gerade das erreichen würde, was viele Gesetzesänderungen bisher nicht vermocht haben.

HAHN [8] forderte dagegen schon im Jahre 1880 dazu auf, dem französischen Vorbild nachzueifern und auch in Deutschland umfassende statistische Erhebungen über die Erfahrungen in der Haftpraxis anzustellen. Er selbst verwendete Angaben über die Dauer der Untersuchungshaft aus den Jahren 1865 - 68 für das Grossherzogtum Baden. DUENNEBIER [9] hält es für nützlich, die Haftursachen in einem bestimmten Gebiet im einzelnen zu untersuchen und teilt selbst eine Haftstatistik des Landes Bremen aus dem Jahre 1959 mit. Auch JESCHECK [1] legt seinen Ausführungen ein bestimmtes Zahlenmaterial zugrunde. Ausserdem liegen Zahlenangaben bei RITTER [2],

---

7) S. 1435
8) S. 419
9) S. 109
1) S. 65 ff.
2) S. 100 ff., 168 ff.

CREIFELS [3], LOEWE - ROSENBERG [4] und STABER [5] vor. Der Bundesminister der Justiz hat ebenfalls statistisches Material gesammelt [6]. Die umfangreichste und detaillierteste statistische Erhebung auf dem Gebiet des Untersuchungshaftverfahrens stammt von FRANZMANN aus den Jahren 1957 - 59.

---

3) (I), S. 2, Fussn. 10
4) (I), Anm. 5 vor §§ 112 ff.; (II), Anm. 5 vor §§ 112 ff.
5) S. 79 ff.
6) BT - Drucksache III/2784 und unter dem Az. 4206/1 - 6 - 22 265/62, 30.April 1962

II. DIE AUSWERTUNG

A. Auswahl und Bearbeitung der Akten

Die statistischen Angaben der vorliegenden Arbeit beruhen auf der Auswertung solcher Strafakten, in denen sich ein Haftbefehl befindet, der von einem Haftrichter an einem saarländischen Gericht in der Zeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1960 erlassen wurde. Die Untersuchung konnte auf das Jahr 1960 beschränkt werden, weil dieser Zeitraum eine genügend grosse Zahl von Haftfällen erbrachte. Die Aktenzeichen, unter denen die gesuchten Haftsachen geführt werden, entstammen den Haftkontrollisten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken. Die Akten wurden entweder dem Archiv der Staatsanwaltschaft entnommen oder von den Geschäftsstellen bzw. den aktenführenden Amtsgerichten angefordert. Der Verfasser wertete sie zunächst einzeln schriftlich aus. Im Anschluss daran wurden die gefundenen Daten und Angaben so verschlüsselt, dass die weitere Bearbeitung im Hollerithverfahren durchgeführt werden konnte. Zu diesem Zweck wurden 80-spaltige Ziffernkarten der IBM Deutschland entsprechend dem entwickelten Schlüssel, der alle Ergebnisse der Aktenauswertung berücksichtigte, gelocht. Für jeden Fall eines Untersuchungshaftverfahrens stand eine Lochkarte zur Verfügung. Das Lochkartenmaterial wurde im Rechenzentrum der Universität des Saarlandes mit Hilfe von Tabellier- und Sortiermaschinen bearbeitet.

Die Durchschnittswerte und Prozentzahlen, die im Text und in den Tabellen angegeben werden, wurden mit Rechenmaschinen oder Rechenschieber ermittelt. Dabei ist vielfach die erste Dezimale auf- oder abgerundet wor-

den. Die dabei auftretenden Ungenauigkeiten sind ohne Bedeutung für den Aussagewert der Zahlen.

Es sei noch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das untersuchte Aktenmaterial - abgesehen von der oben erwähnten zeitlichen Beschränkung auf das Jahr 1960 - in keiner Weise ausgewählt worden ist. Der Verfasser hat jedes erreichbare Aktenstück in die Auswertung miteinbezogen, ohne dabei irgendwelche Gesichtspunkte besonders berücksichtigt zu haben.

B. Anzahl der Akten

Die absolute Zahl der im Jahre 1960 im Saarland Verhafteten zu erhalten, stiess auf Schwierigkeiten. Die Untersuchungshaftpraxis ist für den genannten Zeitraum noch an keiner der zuständigen Stellen statistisch erfasst. Die Sammlung statistischer Auswertungen auf diesem Gebiet setzte erst in späteren Jahren ein.

Eine Umfrage in den Strafanstalten des Saarlandes, die im Jahre 1960 Untersuchungsgefangene aufgenommen hatten, ergab nur annähernd die gesuchte Zahl. Die übermittelten Werte wurden den Eingangslisten der Gefängnisse entnommen. Dabei konnte nicht festgestellt werden, ob und in welchem Masse Ueberschneidungen, z.B. durch Verlegungen von einer in die andere Anstalt oder durch erneute Inhaftierung eines zuvor mit der Untersuchungshaft verschonten Häftlings, vorkamen. Weiterhin sagten die Eingangslisten nichts darüber aus, wann die Haftbefehle der Eingelieferten ausgestellt worden waren. Mit Sicherheit wurde einerseits eine Reihe von Haftbefehlen der im Jahre 1960 Verhafteten schon 1959 erlassen. Andererseits wurden Haftbefehle, die 1960 ergangen waren, erst 1961 oder später vollstreckt, so dass insgesamt durch eine derartige gleichmässige Verschiebung während jeden Jahres ein Ausgleich geschaffen wird. Das Ergebnis der Nachforschungen ist, dass annähernd 1280 Untersuchungsgefangene im Jahre 1960 in saarländischen Gefängnissen inhaftiert waren: 995 Erwachsene, 255 Heranwachsende und 70 Jugendliche.

Die vorliegende Arbeit umfasst davon 609 Fälle, d.h. knapp die Hälfte der 1960 eingeleiteten Untersuchungs-

haftverfahren. Zur Zeit der Auswertung befanden sich die restlichen Akten im Geschäftsgang und waren nicht verfügbar. Die untersuchten Haftverfahren verteilen sich folgendermassen auf drei Altersgruppen:

468	Erwachsene
112	Heranwachsende
29	Jugendliche

76,85 % der Verhafteten sind somit Erwachsene, 18,4 % Heranwachsende und 4,75 % Jugendliche. Viele Ergebnisse der Auswertung in der Gruppe der Jugendlichen sind wegen der nur geringen Anzahl der Fälle statistisch nicht signifikant. Sie lassen bestenfalls eine gewisse Tendenz erkennen. Anders ist die Situation bei den Erwachsenen, weil die Summe ihrer Fälle (468) eine beachtliche statistische Grösse darstellt, die zum Teil sichere Aussagen zulässt.

C. Alter der Jugendlichen

Knapp 5 % der untersuchten Haftfälle betreffen Jugendliche. Für Menschen dieses Alters kann die Untersuchungshaft sehr problematisch sein, denn oft ist es für sie das erste Mal, dass sie tage- oder wochenlang eingesperrt werden. Sie lernen den Haftvollzug und damit Umstände kennen, die ihnen bis dahin unbekannt waren. Welche Wirkungen das auf die Jugendlichen hat, kann hier nicht untersucht werden. Der Einfluss der Untersuchungshaft wird jedoch vielfach von ihrer Gesamtentwicklung und ihrem Alter abhängen. Die Auswertung hat ergeben, dass die meisten, nämlich 16 Jugendliche (55,2 %) 17 Jahre alt waren, als sie verhaftet wurden. 10 Verhaftete (34,5 %) waren 16 Jahre alt und 3 (10,3 %) hatten erst das 15. Lebensjahr vollendet.

D. Relative Häufigkeit der Untersuchungshaft

Es fragt sich, in welchem Umfang Untersuchungshaft verhängt wird, das heisst wieviele derjenigen Personen, gegen die strafrechtliche Untersuchungen durchgeführt werden, einen Haftbefehl zu erwarten haben. Als Vergleichswert, der das Ausmass der Untersuchungshaft verdeutlichen kann, kommt die Zahl der 40.981 anhängig gewordenen Strafverfolgungs- und Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft im Jahre 1960 besonders in Betracht, weil, wie unten gezeigt werden wird, fast alle Verhaftungen bereits im Ermittlungsverfahren vorgenommen wurden. Die Summe 40.981 wurde der Hauptübersicht der Gerichte bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saarbrücken für das Jahr 1960 entnommen. Setzt man diesem Wert die Anzahl der im Jahr 1960 in saarländischen Gefängnissen aufgenommenen Untersuchungshäftlinge (1.280) gegenüber, so ergibt sich ein Prozentsatz von rund 3 %.

Dieser geringe Wert kann aber nicht ohne weiteres zu der optimistischen Aussage Anlass geben, die Untersuchungshaft betreffe nur einen verschwindend geringen Teil aller Straffälle. Denn es darf nicht übersehen werden, dass der weitaus grösste Teil der Anzeigesachen, nämlich 22.540 Fälle, durch Zurückweisung, Einstellung (§ 170 Abs. II StPO), Tod, Geisteskrankheit, Abwesenheit, gemäss §§ 153 ff. StPO und auf sonstige Art beendet worden ist. Daneben wurden 8.690 Strafbefehle erlassen. Bei diesen Verfahren ist die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft genommen zu werden, so gering, dass diese Anzeigesachen sinnvollerweise bei einem Vergleich zur Ermittlung der Häufigkeit einer Verhaftung unberücksichtigt bleiben sollten.

Dennoch darf nicht verkannt werden, dass es sich auch dabei um Straftaten handelt.

E. Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls

a) Den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprechend soll der Haftbefehl grundsätzlich erst nach Erhebung der öffentlichen Klage erlassen werden [7]. Das geht aus dem Wortlaut des § 114 Abs. II StPO a.F. hervor, der von der Verhaftung eines " Angeschuldigten " spricht, also eines Beschuldigten, gegen den die öffentliche Klage bereits erhoben ist (§ 157 StPO). § 125 Abs. I StPO a.F. gestattet den Erlass eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise dann, wenn ein berechtigter Grund dazu vorhanden ist. Als Besonderheit lassen die Vorschriften des § 127 Abs. II StPO die vorläufige Festnahme durch Polizei oder Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug und unter den allgemeinen Haftvoraussetzungen zu, die anschliessend durch einen richterlichen Haftbefehl bestätigt werden müssen (§ 128 Abs. II StPO). Die vorläufige Festnahme ist in jedem Verfahrensabschnitt möglich, wenn ebensogut sofort ein Haftbefehl erlassen werden könnte.

Grundsätzlich folgen also die Erhebung der öffentlichen Klage, der Erlass des Haftbefehls und die Verhaftung zeitlich aufeinander. Abweichend davon kann die Klageerhebung auch erst an dritter Stelle erscheinen. Daneben ist es unter den genannten Voraussetzungen - ausnahmsweise - möglich, dass die vorläufige Festnahme dem Erlass des Haftbefehls vorausgeht.

---

7) KMR § 125 Anm. 3; HARTUNG, S. 57

Es ist zu prüfen, ob sich dieses gesetzliche Verhältnis von Regel und Ausnahme auch in der Praxis widerspiegelt. Damit stellt sich insbesondere die Frage, in welchem Abschnitt des Strafverfahrens nun wirklich von dem Haftbefehl Gebrauch gemacht wird. Für den Betroffenen ist der Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht ohne Interesse, denn wird ihm bereits im Ermittlungsverfahren die Freiheit entzogen, so kann ihm dadurch die Vorbereitung seiner Verteidigung erschwert werden.

b) Nur 2 Erwachsene (0,45 %) wurden aufgrund eines nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls verhaftet. Bei den anderen 466 Personen begann die Untersuchungshaft bereits im Ermittlungsverfahren. 51 mal (10,9 %) wurde der Haftbefehl Wochen oder Monate vor der Verhaftung ausgefertigt. In den restlichen 415 Fällen (88,65 %) stand dagegen die vorläufige Festnahme an erster Stelle, meist gleich zu Beginn der Ermittlungen oder nur wenige Tage später, immer aber vor der öffentlichen Anklage. Der Festnahme folgte dann in einem Abstand von einem Tag (§ 128 Abs. I StPO), in 3 Fällen erst nach zwei Tagen, die Ausstellung des Haftbefehls durch den Richter. In der überwiegenden Zahl der Fälle bestätigte der Richter also nur noch die Festnahme als " vorweggenommene Verhaftung ".

c) Weder ein Heranwachsender noch ein Jugendlicher wurde n a c h Anklageerhebung verhaftet. Alle Haftbefehle ergingen im Ermittlungsverfahren, wobei die Verhaftung 12 mal (10,7 %) bei den Heranwachsenden und 1 mal (3,45 %) bei den Jugendlichen dem Haftbefehl erst viel später nachfolgte. 100 Heranwachsende (89,3 %) und 28 Jugendliche (96,55 %), gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde, nahm die Polizei zuvor vorläufig fest. Wie bei den Erwachsenen verloren

also auch hier die meisten Personen ohne richterliches Zutun ihre Freiheit, ehe ein Haftbefehl erging.

d) Festzuhalten ist, dass die Haftrichter 99,55 % der Haftbefehle gegen Erwachsene und alle Haftbefehle gegen die Heranwachsenden und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren erlassen haben, und zwar meist nicht nach langen Untersuchungen, sondern gleich am Anfang des Verfahrens. Die seltene Ausnahme ist die Verhaftung aufgrund eines n a c h Anklageerhebung beschlossenen Haftbefehls. In der Regel werden die Beschuldigten erst vorläufig festgenommen und dann verhaftet. Offensichtlich besteht ein Bedürfnis, den Beschuldigten möglichst früh im Strafverfahren ohne Vorwarnung festzunehmen. Die Frage ist, wodurch dieses Bedürfnis bedingt wird, oder ob es nur ein scheinbares, d.h. ein in Wirklichkeit gar nicht bestehendes ist.

Sicher ist der Ansicht von ALSBERG [8] zuzustimmen, dass in manchen Fällen ein Haftbefehl nicht erlassen werden würde, wäre der Richter nicht durch die vorläufige Festnahme geradezu präjudiziert. Für ihn, der die Ermittlungen nicht in der Hand hat, ist es bisweilen sicher sehr schwer zu beurteilen, ob das Strafverfahren tatsächlich in Frage gestellt würde, wenn er den Beschuldigten nicht verhaftet. Ob und inwieweit bei Anträgen auf Erlass von Haftbefehlen Ueberlegungen der Art von Bedeutung sind, dass sich gegen einen Verhafteten leichter und ungestörter ermitteln lässt als gegen einen Freien, ist aus dem untersuchten Material nicht zu ersehen. Solche Vermutungen werden jedoch durch die Tatsache bestärkt, dass fast durchweg schon

---

8) S. 1434

im Untersuchungsverfahren verhaftet wird. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen daher bei der vorläufigen Festnahme und dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nicht nur sorgfältig untersuchen, ob Haftgründe und die unbedingte Notwendigkeit zur Verhaftung gegeben sind, sondern sich auch über die Motive zu ihrem Vorgehen klar werden. Der Richter sollte seinerseits noch einmal die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft prüfen und den Haftbefehl entsprechend begründen. Wie die hier untersuchten Haftbefehle begründet wurden, behandelt das anschliessende Kapitel.

F. Begründungen der Haftbefehle

1. Einleitung

§ 114 Abs. II StPO a.F. verlangt, dass in dem Haftbefehl der Grund der Verhaftung angegeben wird. Auch das Grundgesetz gestattet in Art. 104 Abs. III den Erlass eines Haftbefehls nur dann, wenn er mit Gründen versehen ist. Der Haftrichter wird dadurch gezwungen, die Tatsachen und Umstände, die ihn veranlassen, dem Beschuldigten die Freiheit zu entziehen, schriftlich festzulegen. Zugleich wird durch die Aufnahme der Gründe in den Haftbefehl ihre Ueberprüfung während des weiteren Verfahrens, etwa bei Haftbeschwerden oder bei der Eröffnung der Hauptverhandlung, möglich gemacht. Die Begründung der Verhaftung ist das entscheidende und die Verhaftung tragende Element. Eine Freiheitsentziehung ist rechtswidrig, wenn sie nicht durch zulässige Haftgründe gestützt wird. Deshalb ist eine lückenhafte und unzulässige Begründung ebensowenig geeignet, eine Verhaftung zu rechtfertigen, wie das völlige Fehlen irgendwelcher Haftgründe. Hier wird deutlich, welche Bedeutung die Haftbefehlsbegründungen haben.

Zahlreiche Kritiker erheben den Vorwurf, die Haftbefehle seien in nur ungenügender Weise begründet. Vor allem wird gerügt, dass neben den Tatsachen, die für eine Flucht des Verdächtigen sprechen, nicht auch diejenigen Fakten untersucht werden, die eine Flucht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Oft begnüge man sich mit vermeintlichen Erfahrungstatsachen [9], z.B. dass wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe in der

9) ROESEN, S. 1733; E. SCHMIDT (I) § 112 Erl. 14

Regel Fluchtverdacht bestehe, lasse aber ausser Acht, dass den Beschuldigten überwiegende persönliche Interessen, z.B. seine Arbeits- und Familienverhältnisse oder unbewegliches Vermögen am Aufenthaltsort, von der Flucht abhalten könnten [1]. Man könne davon ausgehen, dass Ledige eher als Verheiratete, Arbeitslose eher als fest in einer Arbeit Stehende und Personen ohne örtliche Bindung eher als solche mit fester Wohnung zur Flucht neigten [2]. Aber selbst wenn die äusseren Umstände in der genannten Weise für eine Flucht sprächen, sei doch immer noch zu prüfen, ob der Verdächtige - subjektiv - diese Lage auch wirklich ausnutzen wolle [3].

Gesetzliche Bestimmungen, die den Gebrauch bestimmter Begründungen untersagen oder vorschreiben, gibt es nicht. Deshalb schlägt ALSBERG [4] eine Vorschrift folgenden Inhalts vor: " Mit der Höhe der zu erwartenden Strafe darf der Fluchtverdacht allein nicht begründet werden. Es muss hinzukommen, dass die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten bestimmte, näher zu bezeichnende Tatsachen ergeben, die die Gefahr einer Flucht in besonderem Masse wahrscheinlich machen. " Gegen eine derartige Regelung, die die Auswahl der Begründungen eines Haftbefehls beschränken würden, wendet sich BERINGER [5], weil sich oft gerade bei schwersten Delikten ein Fluchtverdacht nur aus der mit der Schwere der Tat unmittelbar zusammenhängenden Höhe der zu erwartenden Strafe ausreichend ableiten lassen könne.

---

1) ALSBERG, S. 1435; GEYER, S. 580; HAHN, S. 130
2) KRONECKER, S. 351; SEIBERT, S. 43
3) DAHS (I), S. 510
4) S. 1436
5) S. 1445

Angesichts dieser Kritik ist es notwendig, an Hand der Haftbefehle die Begründungen im einzelnen daraufhin zu untersuchen, ob sie geeignet sind, den beschlossenen Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Dabei dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls nicht aus den Augen verloren werden, besonders weil der Haftrichter diese Vorschriften bei jeder Entscheidung zu beachten hat.

Nach den Bestimmungen des § 112 StPO a.F. ist immer zuerst der Tatverdacht zu prüfen. Er muss " dringend " sein. Wird desweiteren festgestellt, dass der Täter flüchtig ist oder sich verborgen hält, darf der Haftbefehl ohne weiteres erlassen werden. Besteht neben dem Tat- ein Fluchtverdacht, der nicht durch besondere Umstände, die zu untersuchen sind, ausgeschlossen wird, kann ebenfalls Haftbefehl erteilt werden. Einer weiteren Begründung dieses Verdachtes bedarf es nicht, wenn ein Verbrechen als Tat in Frage kommt, wenn dem Beschuldigten ein fester Wohnsitz fehlt oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann. Tritt neben den Tatverdacht Verdunklungsgefahr, sind die Voraussetzungen eines Haftbefehls auch gegeben.

Für den Bereich des Jungendstrafverfahrens regelt § 72 JGG die Untersuchungshaft. Die Vorschrift des Absatzes I spricht allgemein von Untersuchungshaft, womit die Haft gemäss §§ 112 ff. StPO gemeint ist. Die für die Erwachsenen geltenden Haftvoraussetzungen müssen also geprüft werden. Es wird daneben jedoch ganz besonders der Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft hervorgehoben. Sie darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch andere Massnahmen erreicht werden kann [6].

---

6) DALLINGER - LACKNER § 72 Anm. 7

Der Gesetzgeber verlangt, dass die besonderen Umstände jedes Einzelfalles berücksichtigt werden. Dem widersprechen formelhafte Begründungen als " leerer und unglaubwürdiger Schematismus " [7] besonders dann, wenn sich die Haftbefehlsgründe nicht mit den die Verhafteten betreffenden Tatsachen decken. Auch darauf ist das Augenmerk in der nachfolgenden Untersuchung zu richten.

---

7) SAUER, S. 1994

2. Tatverdacht

a) Beim Erlass eines Haftbefehls muss als erstes geprüft werden, ob dringender Tatverdacht gegeben ist. Der " dringende " Verdacht ist stärker als der " hinreichende ", der für den Eröffnungsbeschluss des § 203 StPO ausreicht [8]. Dringend ist der Tatverdacht dann, wenn nach den zur Zeit des Haftbefehlserlasses vorliegenden Beweisen die Schuld des Verdächtigen sehr wahrscheinlich ist [9]. KLEFISCH [1] hält es für zweckdienlich, die Formulierungen des dringenden Tatverdachtes so zu fassen, " dass die Verurteilung des Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist ". Es braucht nicht zur Feststellung der Schuld zu kommen; der begründete Verdacht genügt. Jedoch reicht es nicht aus, dass der Richter dem Beschuldigten die Tat schlechthin zutraut [2], er hat vielmehr den Tatverdacht mit grosser Sorgfalt zu untersuchen, denn der Erlass eines Haftbefehls muss immer unterbleiben, wenn sich aus irgendeiner Gegebenheit des Sachverhaltes Zweifel an der Schuld des zu Verhaftenden eröffnen.

In den untersuchten Haftbefehlen ist an keiner Stelle ein Hinweis darauf zu finden, dass der Tatverdacht geprüft wurde. Die geringe Arbeit, den Satz in den Haftbefehl zu schreiben, " ... ist dieser Straftat dringend verdächtig ... ", wird dem Richter sogar erspart, da das Haftbefehlsformular diese Worte vorgedruckt liefert. Müsste jene Zeile jeweils eigenhändig

---

8) E. SCHMIDT (II) § 112, Erl.4; SCHWARZ - KLEINKNECHT (II) § 112 Anm. 2
9) GEYER, S. 578; HIPPEL, S. 443; E. SCHMIDT (II) § 112 Erl. 4
1) S. 1451
2) LOBE - ALSBERG, S. 11

niedergeschrieben werden, so liesse sich daraus wenigstens schliessen, dass im Tatverdacht eine Voraussetzung zur Verhaftung gesehen wurde. Ob allerdings zuvor eine Prüfung der Umstände des Falles auch tatsächlich stattgefunden hat, liesse sich allein aus der handschriftlichen Existenz der betreffenden Worte nicht entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Haftrichter die Verdachtsmomente, die gegen den Beschuldigten vorgebracht werden, eingehend prüfen und abwägen, und dass sie versuchen, sich ein Bild von dem Verdächtigen und seiner Tat zu machen. In welchem Licht der zu Verhaftende dabei erscheinen wird, hängt aber nur in geringem Umfang von der Person des Richters ab, weil nicht er, sondern die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten ermittelt und ihm den Fall regelmässig [3] noch im Ermittlungsverfahren, meist zu Beginn ihrer Untersuchungen, zur Entscheidung über die Verhaftung vorlegt. Hinzu kommt noch, dass der Verdächtige in den meisten Fällen bereits vorläufig festgenommen, also unfrei, vor den Haftrichter gebracht wird. Diese Tatsache darf in ihrer psychologischen Auswirkung auf die Beurteilung der Haftgründe nicht unterschätzt werden. Bei der Prüfung des Tatverdachtes sollte aber gerade nicht die subjektive Auffassung des Richters den Ausschlag geben, sondern Tatsachen, die einen dringenden Verdacht hervorrufen.

b) Wie bereits erwähnt, ist es nicht möglich, die Begründungen des Tatverdachtes im einzelnen Falle zu überprüfen, weil die Haftbefehle solche Gründe nicht aufweisen. Deshalb wird versucht, aus den Umständen, die den Anstoss zu dem Erlass des Haftbefehls gaben, also z.B. aus der Tatsache, dass der Beschuldigte bei

---

3) oben S. 16 ff.

einer Passkontrolle oder gar auf frischer Tat ertappt wurde, auf das Vorhandensein und die Intensität des Tatverdachtes Schlüsse zu ziehen. Dabei ist Zurückhaltung und Vorsicht geboten, weil sich derartige Beurteilungen nur aus Indizien und nicht aus Haupttatsachen ableiten lassen.

c) Im Rahmen dieser Auswertung konnte festgestellt werden, dass 204 Erwachsene aufgrund von Anzeigen, in denen ihre Namen schon angegeben waren, festgenommen wurden. In 175 Fällen führten dagegen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu der Person des Verhafteten, der zuvor nicht bekannt war. Auf frischer Tat wurden 73 der zur Verhaftung Vorgeführten ertappt, während die Polizei 16 bei Passkontrollen festnahm.

Tabelle Nr. 1 : Die Umstände, die zur Verhaftung der Erwachsenen führten

	Anzahl der Erw.	%
Anzeige	204	43,6
Ermittlungen	175	37,4
Ertappen auf frischer Tat	73	15,6
Grenzkontrollen	16	3,4
ZUSAMMEN:	468	100,0

Hervorzuheben sind jene 15,6 % der Haftbefehle, die gegen einen bei oder kurz nach Begehung der Straftat Betroffenen erlassen wurden. Diese Personen waren der verübten strafbaren Handlung nämlich offensichtlich

dringend verdächtig.

Aehnlich ist die Situation bei denjenigen Tätern, die bei Grenzkontrollen gefasst wurden. Auch sie waren der Passvergehen oder der Straftaten, deretwegen sie im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben waren, für den Haftrichter dringend verdächtig. Bei der Gruppe der Verhafteten, die erst nach langwierigen Ermittlungen bekannt wurden (37,4 %), lässt sich vom Haftrichter aus gesehen ein dringender Verdacht ebenfalls nur schwer ausschliessen.

Bei 43,6 % der Inhaftierten, der grössten Gruppe, die auf eine Anzeige mit nachfolgenden kurzen Ermittlungen hin in Haft genommen wurden, war die Prüfung des Tatverdachts sicher schwierig. Bei den in den Anzeigen genannten Delikten handelte es sich in erster Linie um Straftaten aus dem Bereich der Sittlichkeitsverbrechen (62 mal). 54 mal wurden Diebstähle angezeigt, und in 52 Fällen war angeblich ein Betrug verübt worden. Persönliche Spannungen zwischen Anzeigenden und Angezeigten und ein gewisses Denunziantentum führen häufig zu ungerechtfertigten Beschuldigungen, die die Tat des Betroffenen in einem falschen Licht erscheinen lassen oder einen Unschuldigen treffen. Dass dies tatsächlich so ist und dass deshalb die Prüfung des Tatverdachtes sehr bedachtsam und umsichtig vorgenommen werden muss, zeigt die Zahl der 16 Freisprüche (7,8 %) und der 12 Einstellungen (5,9 %) in dieser Gruppe, während für die Haftfälle, denen Ermittlungen vorausgingen, 7 Einstellungen bzw. Freisprüche (4 % / 3,4 %) zu verzeichnen sind.

d) Andere Zahlenwerte, die zum Teil erheblich von den Resultaten bei den Erwachsenen abweichen, konnten für die Heranwachsenden und Jugendlichen gewonnen werden.

Tabelle Nr. 2 : Die Umstände, die zur Verhaftung der Heranwachsenden und Jugendlichen führten

	Anzahl der			
	Heranw.	%	Jug.	%
Anzeige	19	16,9	6	20,7
Ermittlungen	64	57,2	18	62,05
Ertappen auf frischer Tat	21	18,75	5	17,25
Grenzkontrollen	8	7,15	0	0
ZUSAMMEN:	112	100,00	29	100,00

Von den heranwachsenden Inhaftierten wurden 21 auf frischer Tat, 8 bei Passkontrollen festgehalten. 19 Heranwachsende zeigte man vor ihrer Verhaftung an. Die grösste Gruppe bilden die 64 Personen (57,2 %), die nach längeren Ermittlungen als Täter von strafbaren Handlungen festgestellt wurden.

Am meisten fällt bei einem Vergleich dieser Werte mit den Ergebnissen für die erwachsenen Inhaftierten auf, dass viel weniger 18 - 20-Jährige auf eine Anzeige hin festgenommen wurden. In den meisten Fällen fanden vor der Verhaftung zunächst einmal Ermittlungen statt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Jugendlichen, bei denen die grössere Anzahl, nämlich 18 von 29, erst nach langen Nachforschungen festgenommen wurde. 6 Jugendliche zeigte man an und 5 wurden auf frischer Tat ertappt.

e) 56,4 % der Erwachsenen, 83,1 % der Heranwachsenden und 79,3 % der Jugendlichen waren also aufgrund der äusseren Umstände, die zu ihrer Verhaftung führten, als dringend verdächtig anzusehen. In den übrigen Fällen kann darüber keine Aussage gemacht werden, weil die Ergebnisse, die unsere Auswertung erbracht hat, dazu nicht ausreichen. Ein Haftbefehl sollte aber wegen seiner grossen Auswirkungen in jeder Beziehung schon deshalb nachprüfbar sein, weil Tatsachen, die zu seinem Erlass geführt haben, später wegfallen und dann seine Aufhebung herbeiführen können.

3. Die Flüchtigen und Verborgenen

Wird dringender Tatverdacht bejaht und steht fest, dass der Beschuldigte nach seiner Tat nicht greifbar, sondern auf der Flucht ist oder sich verborgen hält, kann ohne weitere Begründung ein Haftbefehl erlassen werden (§112 Abs. I Nr. 1 StPO a.F.). Bei dieser Sachlage ist die Gefahr, dass der Verdächtige sich der Strafverfolgung entzieht, derart gross, dass es nötig erscheint, sich schnell seiner Person zu versichern.

In den Haftbefehlen gegen Erwachsene traten 41 mal Sätze folgenden Inhalts auf: " Der Beschuldigte ist flüchtig ", " hat sich mit unbekanntem Ziel entfernt " oder " befindet sich an einem unbekannten Aufenthaltsort ". Neben diesen Feststellungen wurden in 4 Fällen weitere Begründungen gegeben. 2 mal war der Flüchtige nämlich ohne festen Wohnsitz und je einmal lag als Straftat ein Verbrechen vor bzw. waren erhebliche Vorstrafen zu beachten. 8,8 % der Erwachsenen befanden sich also vor ihrer Verhaftung auf der Flucht.

Von den Heranwachsenden flohen 5,35 % (6Fälle) und bei den Jugendlichen 3,45 % (1 Fall) nach ihrer Straftat.

Die Delikte, die den 41 flüchtigen Erwachsenen vorgeworfen wurden, stammten in der Mehrzahl aus dem wirtschaftlichen Bereich. 11 Personen wurden wegen Unterhaltsentziehung (§ 170 b StGB) verfolgt, 8 weitere eines einfachen oder schweren Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) verdächtigt und 7 Flüchtige wegen eines Betruges (§ 263 StGB) gesucht.

4. Fluchtverdacht

a) Einleitung

Neben dem Tatverdacht reicht auch ein blosser Fluchtverdacht, also nicht erst die Fluchtgewissheit, zum Erlass eines Haftbefehls aus. Wollte man auf die Inhaftnahme bei echtem Fluchtverdacht verzichten, so käme das oftmals einem Verzicht auf Strafverfolgung gleich. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten kann nämlich weder eine Hauptverhandlung durchgeführt (§ 230 StPO) noch die verhängte Strafe vollstreckt werden [4].

Die Tatsachen, aus denen sich der Fluchtverdacht ergibt, sind gemäss § 112 StPO a.F. aktenkundig zu machen. Eine weitere Begründung des Verdachtes kann allerdings unterbleiben, wenn ein Verbrechen verübt worden ist oder der zu Verhaftende keinen festen Wohnsitz nachzuweisen vermag (§ 112 Abs. II StPO a.F.). Der Streit, ob der Fluchtverdacht in diesen Fällen gesetzlich vermutet wird oder ob es sich nur um eine Begründungserleichterung handelt, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Man ist sich im wesentlichen darüber einig, dass auch bei Vorliegen eines Verbrechens als Straftat des Verdächtigen nicht schematisch vorgegangen werden darf, sondern die konkreten persönlichen Verhältnisse genauso wie in jedem anderen Fall zu prüfen sind [5]. Vor allem ist die subjektive Einstellung des Beschuldigten zu untersuchen, ob er Bereitschaft und den Wil-

---

4) zu DOHNA, S. 127
5) KUEHNE, S. 181; v.HIPPEL, S. 443; HETZEL, S. 16; PROTOKOLLE, Bd. 1, S. 90

len zeigt, auf die Flucht zu gehen. § 112 Abs. II Nr. 1 StPO a.F. bietet nicht eine Begründungsreserve [6], denn wer als Haftrichter rein formalistisch die Tat nach § 1 StGB als Verbrechen qualifiziert und daraufhin ohne weitere Prüfung einen Haftbefehl erlässt, begeht eine Pflichtverletzung [7]. Auch bei Verbrechen ist ein Fluchtverdacht widerlegbar, denn das Gesetz wollte den Haftrichter nicht von der Prüfung entbinden, ob bestimmte Umstände einen Fluchtverdacht entkräften [8].

Die Frage, wie der Fluchtverdacht in der Praxis im allgemeinen begründet wird, soll im folgenden beantwortet werden.

---

6) DAHS (I), S. 506
7) SCHWARZ § 112 Anm. 2 B a)
8) PROTOKOLLE, Bd. 1, S. 90

b) Gründe des Fluchtverdachts

aa) Erwachsene

a) Die Auswertung erbrachte bei den 468 Erwachsenen 419 Haftbefehle, zu deren Begründung der Fluchtverdacht diente. In 31 Fällen davon bestand neben dem Fluchtverdacht noch Verdunklungsgefahr. 159 mal wurde der Fluchtverdacht nur mit einer einzigen Tatsache begründet, während er in 260 Haftbefehlen aus zwei oder mehr Gründen abgeleitet wurde. Die folgende Untersuchung wird in zwei entsprechende Gruppen unterteilt, wobei in der ersten Abteilung (a_1 - a_{10}) a l l e F l u c h t v e r d a c h t s g r ü n d e zusammen betrachtet werden, während in dem sich anschliessenden Abschnitt (b_1 - b_4) die E i n z e l b e g r ü n d u n g e n des Fluchtverdachts auf etwaige Besonderheiten hin untersucht werden sollen. In Tabelle Nr. 3 werden beide Gruppen zahlenmässig nebeneinander erfasst. Auf diese Weise entsteht ein Gesamtbild aller Fluchtverdachtsgründe.

Aus insgesamt 708 Argumenten leiteten die Haftrichter in den 419 Haftbefehlen den Fluchtverdacht ab. Tabelle Nr. 3 erfasst aber nur 701 Begründungen, weil sich 7 Einzelbegründungen nicht in die Gruppen der Tabelle - Spalte 2 - haben einfügen lassen. Bemerkenswert an der Aufstellung ist die geringe Anzahl von nur 10 verschiedenen Gruppen, in welche die verwendeten 701 Begründungen ohne Schwierigkeiten eingeordnet werden konnten. Die Haftrichter stellen sich, so scheint es, ein Programm von Begründungsformeln auf, deren Wortlaut zwar geringfügig differiert, deren Sinngehalt aber stets der gleiche bleibt.

Tabelle Nr. 3 : Die Begründungen des Fluchtverdachts bei den Erwachsenen

Begründungsformeln	1 Anzahl bei mehrfacher Begründung	2 Anzahl bei Einzelbegründung	3 Summe der Werte aus den Spalten 1 und 2	4 % für Spalte 3
Gegenstand der Untersuchung ist ein Verbrechen	117	57	174	24,8
Bewährung wird wohl widerrufen werden	7	1	8	1,15
Nähe der Landesgrenze	17	0	17	2,4
Höhe der zu erwartenden Strafe	66	12	78	11,1
Der Beschuldigte wollte sich absetzen	32	16	48	6,85
Der Beschuldigte ist: ohne festen Wohnsitz	147	55	202	28,8
ohne feste Arbeit	72	0	72	10,3
ohne familiäre Bindung	35	1	36	5,15
vorbestraft	24	7	31	4,45
Ausländer	32	3	35	5,00
ZUSAMMEN:	549	152	701	100,00

a_1) Am häufigsten wurden folgende zwei Begründungen verwendet: " Fluchtverdacht besteht, weil ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung ist " oder " weil der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat ".

Insgesamt 53,6 %, also über die Hälfte, der Gründe beruhen auf diesen beiden Feststellungen. Das Gesetz bietet sie dem Haftrichter ohne Vorbehalte in § 112 Abs. II Ziff. 1 und 2 StPO a.F. an.

Eine Nachprüfung hat ergeben, dass der Begründung "wegen Verbrechen" in den Haftbefehlen mit mehreren Begründungen des Fluchtverdachts 112 Verbrechen und 5 Vergehen zugrunde lagen. Es ist bemerkenswert, dass in Haftsachen Vergehen als Verbrechen qualifiziert und aufgrund dieser Einordnungen Haftgründe angenommen werden. BERINGER [9] vertrat die Ansicht, es sei wohl die Ausnahme, dass Fluchtverdacht mit dem Vorliegen eines Verbrechens begründet würde. Diese Meinung ist durch das Zahlenmaterial widerlegt, denn in fast 25 % der untersuchten Haftbefehle gegen Erwachsene ist eben diese Begründung gewählt worden, so dass man nicht mehr von einer Ausnahmebegründung sprechen kann.

a_2) In den Haftbefehlen wurden weiterhin insgesamt 202 Personen deshalb der Flucht verdächtigt, weil sie keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten. 147 mal wurde dabei diese Begründung in Verbindung mit anderen Gründen verwendet. Ob die genannten 202 Erwachsenen tatsächlich alle nicht über eine ständige Wohnung verfügten, kann aus den untersuchten Akten nicht oder nur ungenügend ersehen werden. Dennoch darf die Vermutung ausgesprochen werden, dass wohl nicht ein Drittel der in Untersuchungshaft Genommenen wohnsitzlos war, da fast in allen Fällen Wohnort, Strasse und Hausnummer angegeben wurden.

---

9) S. 1445

In dieser Gruppe befinden sich 41 Ausländer und 161 Deutsche. Von den Ausländern sind das fast 2/3, nämlich 41 von 64, während es bei den Deutschen 161 von 404, also rund 2/5 sind. Die Frage, ob diese Zahlen den Schluss zulassen, dass relativ mehr Ausländer verhaftet werden, ist zu verneinen. Es lässt sich daraus nur ablesen, dass bei den verhafteten Ausländern verhältnismässig mehr Personen der Flucht verdächtig waren, weil sie keinen festen Wohnsitz in Deutschland hatten.

Im Vergleich mit Deutschen haben Ausländer in der Bundesrepublik seltener einen festen Wohnsitz. Deshalb könnte die Vermutung naheliegen, allein die Feststellung, dass ein Beschuldigter Ausländer sei, reiche ohne weitere Prüfung zu der Annahme aus, er habe keinen festen Wohnsitz. Inwieweit derartige Gedankengänge beim Erlass eines Haftbefehls und bei der Begründung des Fluchtverdachts von Bedeutung sind, lassen die Begründungen jedoch nicht erkennen.

a_3) Der Fluchtverdachtsgrund, der zahlenmässig an dritter Stelle steht, ist zugleich auch einer der umstrittensten. Auf der einen Seite [1] wird die H ö h e d e r z u e r w a r t e n d e n S t r a f e ein nichtssagendes Argument genannt und abgelehnt, weil es einer prophetischen Gabe gleichkomme, diese vorauszusagen. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass eine hohe Straferwartung überhaupt zur Flucht veranlässe, denn es bestehe der Erfahrungssatz, dass eine hohe Freiheitsstrafe den Fluchtverdacht begründen könne, in Wirklichkeit nicht [2]. Die Gegenmeinung [3] führt an, dass es für einen erfahrenen Praktiker nicht all-

---

1) ALSBERG, S. 1435
2) OLG Celle HESt 3, 20
3) HEINITZ, S. 242; ROSENBERG, S. 1447

zu schwer sei, ungefähr das richtige Strafmass vorauszusagen, wobei Irrtümer natürlich nicht ausgeschlossen werden könnten. Es müsse deshalb dem zu erwartenden Strafmass, wenn auch nicht allein, so doch in Verbindung mit anderen Umständen Beachtung als Begründung für einen Fluchtverdacht geschenkt werden [4].

78 Erwachsene waren wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe der Flucht verdächtig. Damit stellt diese Begründungsgruppe 11,1 % aller Begründungen. In den betreffenden Haftbefehlen wurden 52 Verbrechen und 26 Vergehen aufgeführt. Entsprechend verteilten sich die anschliessenden Strafverfahren auf folgende Verfahrensgruppen: Ks 2; KLs 29; KMs 1; Ls 29; Ms 12; Ds 2; Js 2; OJs 1 [5].

Zum überwiegenden Teil (60 Fälle) handelte es sich dabei um Straftaten, die als Verbrechenssachen vor dem Schwurgericht (Ks), vor der Grossen Strafkammer (KLs) bzw. vor dem Schöffengericht (Ls) zur Aburteilung gelangten. Ein Untersuchungshäftling wurde freigesprochen und zwei Verfahren wurden eingestellt. 6 mal verhängten die Gerichte Zuchthausstrafen in einer Gesamthöhe von 153 Monaten und in den übrigen 69 Verfahren erkannten sie auf Gefängnisstrafen von insgesamt 882 Monaten.

Die Durchschnittswerte von nicht ganz 13 Monaten (12,8) Gefängnis und 25,5 Monaten Zuchthaus erwecken den Eindruck, dass sich die Voraussagen der Haftrichter bezüglich der Strafhöhe insgesamt erfüllt haben. Die Aufgliederung der Strafen ergibt jedoch ein anderes Bild. Bei den Verbrechen betrug das Strafminimum

---

4) KRONECKER, S. 351; PROTOKOLLE, Bd. 2, S. 182
5) oben S. XVIII

2 Monate Gefängnis und das Maximum 4 Jahre Zuchthaus, während die Vergehen mit mindestens 2 Monaten Gefängnis in 3 Fällen und höchstens 3 Jahren Gefängnis bestraft wurden.

Tabelle Nr. 4 : Die Ergebnisse der Strafverfahren der Erwachsenen in jenen Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit der "Höhe der zu erwartenden Strafe" begründet wurde

	Anzahl der Fälle
Zuchthaus	7
bis 9 Monate Gefängnis	27
d a v o n : mit Bewährung	9
Strafe durch UH verbüsst	6
9 - 18 Monate Gefängnis	29
über 18 Monate Gefängnis	12
Einstellungen	2
Freispruch	1
ZUSAMMEN:	78

Wie die Tabelle Nr. 4 zeigt, lagen die Strafen, wegen deren Höhe Fluchtverdacht erwartet wurde, in 27 Fällen im Rahmen bis zu 9 Monaten Gefängnis, einer nicht allzu hohen Strafe bei den befassten Gerichten. 3 mal erfolgte keine Bestrafung. 38,5 % der Fluchtverdachtsbegründungen basierten somit auf einer Erwartung der Strafhöhe, die sich nicht erfüllte.

Zur Zeit der Verhaftung kann demzufolge die Strafhöhe nur vorsichtig und mit Vorbehalten vorausgesagt werden. Gerade wegen dieser Unsicherheit (38,5 %) ist es nicht angebracht, die Höhe der zu erwartenden Strafe als Fluchtverdachtsbegründung in einem Haftbefehl anzugeben, zumal der oben erwähnte Zweifel besteht, dass eine hohe Straferwartung die Flucht mit grosser Wahrscheinlichkeit auslöst.

Die Erwägungen der Haftrichter, die zur Erwartung einer hohen Strafe geführt haben, bleiben unbekannt. Unklar sind insbesondere die Beweggründe bei jenen Haftbefehlen, in denen ein Vergehen als Straftat aufgeführt worden ist. Ebensowenig wie bei den Verbrechen wurde eine einzelne Tatbestandsgruppe bevorzugt als besonders strafträchtig angesehen. Auch ein Blick auf die Vorstrafen bringt keine Klarheit. Die betreffenden Verhafteten waren folgendermassen vorbestraft:

Tabelle Nr. 5 : Die Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit der " Höhe der zu erwartenden Strafe " begründet wurde

Anzahl der Vorstrafen	Zahl der Erw.	
0	23	
1 - 2	19	70,05 %
3 - 5	16	
6 - 10	14	
über 10	6	
ZUSAMMEN:	78	

Gut 70 % der Beschuldigten waren vorbestraft. Daraus hätte sich vielleicht für diese Fälle eine Vermutung für eine höhere Bestrafung ergeben können. Es bleiben aber immer noch 23 fragliche Fälle, in denen für Nichtvorbestrafte eine hohe Strafe vorausgesagt wurde. Sonstige Umstände, die eine hohe Bestrafung hätten bedingen können, waren nicht ersichtlich.

a 4) 72 mal wurde die Tatsache, dass der zu Verhaftende zur Zeit der Tat o h n e f e s t e A r b e i t war, zur Begründung eines Fluchtverdachtes genannt.

Die Untersuchung der Akten zu dieser Frage hatte folgende Ergebnisse:

Tabelle Nr. 6 : Die Beschäftigungsverhältnisse der Erwachsenen, in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit fehlender fester Arbeit begründet wurde

	Zahl der Erw.
Arbeitslose	35
Hilfsarbeiter	22
ZUSAMMEN:	57 = 79,2 %
Bergleute	3
Vertreter und Kaufleute	5
Handwerker	5
Freier Beruf	1
Lehrling	1
ZUSAMMEN:	15 = 20,8 %
INSGESAMT:	72 = 100,0 %

Von den insgesamt 121 verhafteten erwachsenen Arbeitslosen und 139 Hilfs- und Gelegenheitsarbeitern wurden, wie Tabelle Nr. 6 zeigt, 35 bzw. 22 deswegen der Flucht verdächtigt, weil sie keine feste Arbeit hatten. In dem restlichen Fünftel der in Tabelle Nr. 6 erfassten Fälle gingen die Erwachsenen, wie aus den Akten entnommen werden konnte, jedoch einer festen Arbeit nach. Hier war die Annahme, dass nicht oder nur gelegentlich gearbeitet werde, irrtümlich. Die Tatsache, dass diese 15 in Haft Genommenen eine Beschäftigung hatten, hätte wegen der örtlichen Bindung an den Arbeitsplatz sogar g e g e n den Fluchtverdacht sprechen können, wäre sie richtig festgestellt worden.

Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass nicht jeder, der in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht, schon allein deshalb ortsgebunden ist. Ein Bergmann ist beispielsweise viel stärker an die Stelle seiner Tätigkeit gebunden als ein Vertreter oder Kraftfahrer, die in Hinblick auf ihren Beruf wesentlich beweglicher sind. Die Umstände des Einzelfalles sind entscheidend. Wenn also von örtlicher Bindung gesprochen wird, soll damit nicht gesagt werden, dass ein Wechsel des Arbeitsortes nicht möglich wäre, sondern nur, dass eine kurzfristige Aenderung des Beschäftigungsortes nicht so leicht vorgenommen werden kann, wie z.B. bei der Gruppe der Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter. Sie nehmen jede angebotene Art von Arbeit an und sind, weil sie nicht auf eine besondere Beschäftigung spezialisiert sind, schneller bereit, den Arbeitsplatz zu wechseln.

a 5) Gegen 36 Erwachsene bestand Fluchtverdacht mit der Begründung " o h n e f a m i l i ä r e B i n d u n g ". Unter diesen Personen waren Verheiratete,

Geschiedene, Ledige und getrennt Lebende. Zu den letzteren sind diejenigen Verhafteten zu zählen, die zu ihren Familien weder örtlich noch menschlich engere Beziehungen gehabt haben.

Die Begründung " ohne familiäre Bindung " wird nicht sehr häufig gebraucht, obwohl immerhin in 225 der ausgewerteten Fälle die erwachsenen Verhafteten ledig, auf den ersten Blick also ungebunden waren. Von diesen 225 Personen wurden jedoch nur 19 (8,5 %) aus dem erwähnten Grund der Flucht verdächtigt, wohl infolge der Ueberlegung, dass man nicht ohne weiteres davon ausgehen kann, der Ledige habe nur deshalb, weil er nicht verheiratet sei, keine familiäre Bindung. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass nicht nur Heranwachsende und Jugendliche sondern auch unverheiratete Erwachsene noch häufig mit ihren Eltern zusammen leben. Derartige Umstände sind im einzelnen zu untersuchen, wenn festgestellt werden soll, ob für einen Ledigen ein Halt in der Familie vorhanden ist oder nicht.

Tabelle Nr. 7 Die Familienverhältnisse der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht mit fehlender familiären Bindung begründet wurde

	Zahl der Erw.
ledig	19
verheiratet	12
geschieden	2
getrennt lebend	3
ZUSAMMEN:	36

Die Geschiedenen werden in der Regel, nachdem sie bereits eine eigene Familie hatten, zu ihren Eltern nur noch wenig Kontakt im Sinne einer engen familiären Bindung haben. Hier kommt aber möglicherweise ein gutes Verhältnis zu den eigenen Kindern als familiäre Bindung in Frage.

Jene Erwachsene, die getrennt leben, wünschen wohl am wenigsten die Beziehungen zu einer Familie, sondern ziehen die erlangte Ungebundenheit vor.

Das Gegenteil wird grundsätzlich für die Verheirateten gelten. Für sie, die bei ihren Familien leben, muss eine familiäre Bindung bejaht werden. Dennoch wurden prozentual kaum weniger Verheiratete als Ledige mangels familiärer Bindung der Flucht verdächtigt, von 150 waren es 12 (8 %) verheiratete Untersuchungshäftlinge (8,5 % bei den Ledigen). Wird ein Verheirateter verhaftet, so leidet unter dem Freiheitsentzug nicht nur e i n Mensch, sondern eine Familie. Aus diesem Grund muss hier die Notwendigkeit der Untersuchungshaft und speziell der Fluchtverdacht besonders gewissenhaft geprüft und begründet werden. Bei den 12 Verheirateten vermisst man ebenso wie bei den Ledigen, Geschiedenen und getrennt Lebenden nähere Erläuterungen, warum kein Halt in der Familie vorhanden war.

a 6) W e g e n d e r V o r s t r a f e n bestand bei 31 Personen Fluchtverdacht. Wie oft diese Verhafteten im einzelnen vorbestraft waren, zeigt folgende Tabelle.

Tabelle Nr. 8 : Die Anzahl der Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen der Fluchtverdacht aus den Vorstrafen abgeleitet wurde

Anzahl der Vorstrafen	Zahl der Erw.
1 - 2	6
3 - 5	9
6 - 10	12
über 10	4
ZUSAMMEN:	31

Am häufigsten wurde der Fluchtverdacht in den Fällen aus den Vorstrafen abgeleitet, in denen bereits 6 - 10 Bestrafungen vorlagen. In dieser Gruppe waren von insgesamt 59 12 (20 %) Personen mit der hier besprochenen Begründung fluchtverdächtig, während der Prozentsatz in den anderen Gruppen (1 - 2,3 - 5 und über 10 Vorstrafen) 4,3 % - 13,8 % betrug.

Es stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Vorstrafenliste, sei sie gross oder klein, den Entschluss zu fliehen, auslösen kann. Die Antwort darauf muss offen bleiben, weil es dazu besonderer Untersuchungen bedürfte. Es mag jedoch fraglich erscheinen, dass einer, der vorbestraft ist, bei sonst gleichen Verhältnissen eher dazu neigt, sich der Strafe zu entziehen, als ein Nichtvorbestrafter. Durch die Vorstrafen entsteht nämlich kein innerer Zwang, auf die Flucht zu gehen, denn der Vorbestrafte erwartet mit der gleich trügerischen Hoffnung wie der Nichtvorbestrafte, dass seine Straftat nicht aufgedeckt

wird [6].

Die Auswertung der Akten hat in diesem Zusammenhang noch ergeben, dass rund 62,5 % der erfassten Untersuchungshäftlinge vorbestraft waren, während der Prozentsatz der Vorbestraften unter den im Jahre 1960 Verurteilten nach Angaben der amtlichen Strafverfolgungsstatistik nur annähernd 30 % betrug. Auch in den folgenden 5 Jahren ist dieser Wert nie über 30 % gestiegen, so dass das Verhältnis von Nichtvorbestraften zu Vorbestraften unter den Verhafteten fast genau umgekehrt ist wie bei den Verurteilten. Diese auffällige Relation lässt vermuten, dass einer, der schon einmal straffällig geworden ist, bei erneutem Verdacht leichter in Untersuchungshaft genommen wird als ein Unbestrafter. Ob diesem Umstand von den Haftrichtern bewusst oder unbewusst solch ein Gewicht beigelegt wird, ist nicht zu sagen. Deshalb bleibt zu wünschen, dass die Vorstrafen wirklich nur dann zur Begründung eines Fluchtverdachtes herangezogen werden, wenn ihretwegen ein solcher Verdacht besteht.

a 7) In 8 Fällen erwarteten die Haftrichter den W i d e r r u f d e r A u s s e t z u n g einer Strafvollstreckung z u r B e w ä h r u n g und begründeten damit den Fluchtverdacht. Es fragt sich ähnlich wie beim Fluchtverdacht wegen der Vorstrafen, ob der zu erwartende Widerruf der Aussetzung einer früheren Strafe überhaupt einen Fluchtwillen aufkommen lassen oder bestärken kann. Vermutlich wollen die Haftrichter - unbewusst - mit diesem Fluchtverdachtsgrund gar nicht einen Haftbefehl zur Sicherung des S t r a f v e r f a h r e n s erlassen, sondern vielmehr die V o l l s t r e k -

6) SIEVERTS, S. 28

k u n g der früher rechtskräftig verhängten Strafe sichern. Die Verhaftung zu diesem Zwecke ist zwar im Jugendverfahren (§ 61 JGG) bekannt, nicht aber im Verfahren gegen Erwachsene. Deshalb dürfen sich solche Gedanken bei Erlass eines Haftbefehls nicht durchsetzen.

a 8) Die einfache Feststellung, dass die L a n d e s g r e n z e n a h e liegt, ist als Fluchtverdachtsgrund unbefriedigend, weil die besondere geographische Lage des Saarlandes als Grenzland zu Frankreich dazu führt, dass für j e d e n hier Verhafteten die Landesgrenze sehr nah ist. Dies ist kein Umstand, der stärkeres Gewicht bei dem einen oder anderen Verdächtigen erlangen könnte, es sei denn, es handelt sich bei dem zu Verhaftenden um einen Ausländer (6 von 17 Fällen), für den die Nähe der Landesgrenze einen grossen Anreiz dazu bieten mag, Deutschland nach einer Straftat zu verlassen.

a 9) Unter diesem Blickwinkel kann auch die Begründung, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen A u s l ä n d e r handelt, Verständnis finden. Der Anreiz, über die Grenze zu gehen, ist für verdächtige Ausländer gross. Bei den meisten Personen dieser Gruppe (25 von 35) kam noch hinzu, dass sie ohne festen Wohnsitz im Inland waren, was auf eine noch grössere Bereitschaft, das Land zu wechseln, schliessen lassen konnte.

a 10) Die letzte Gruppe der Fluchtverdachtsgründe beruht auf der Feststellung, dass der Beschuldigte bereits Vorbereitungen zur Flucht getroffen hat. 48 Personen w o l l t e n s i c h a b s e t z e n. Das ist die stärkste Untermauerung eines Fluchtver-

dachtes. Hat sich der Beschuldigte nämlich erst einmal darauf vorbereitet, das Weite zu suchen, so ist an der Ausführung seiner Pläne kaum noch zu zweifeln. Zudem waren als Ziele oftmals die sog. DDR oder die Fremdenlegion gewählt, wo eine Ergreifung der Geflohenen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

b) Im anschliessenden Abschnitt sollen jene Fluchtverdachtsbegründungen, die sich lediglich auf eine einzige Tatsache stützten, auf mögliche Besonderheiten hin untersucht werden. 159 Haftbefehle fallen bei den Erwachsenen in diese Gruppe.

b 1) In 57 Fällen entstand Fluchtverdacht allein deshalb, weil der Verdächtige ein V e r b r e c h e n begangen hatte. Interessant ist dabei, dass 31 Delikte (54,5 %) einen der Straftatbestände des 13. Abschnittes des StGB erfüllten. Das bedeutet, dass von insgesamt 75 Tätern, denen im Haftbefehl ein Verbrechen wider die Sittlichkeit vorgeworfen wurde, 41,4 % allein aufgrund des Umstandes, dass es sich bei ihrer Straftat um ein Verbrechen handelte, als fluchtverdächtig angesehen wurden.

22 mal wurde Fluchtverdacht "wegen Verbrechen" bei schwerem Diebstahl und Rückfalldiebstahl (§§ 243, 244 StGB), zusammen 117 mal vertreten, angenommen. Vergleicht man den hier errechneten Prozentsatz von 18,8 % mit demjenigen bei den Sittlichkeitsverbrechen (41,4 %), so zeigt sich deutlich, dass nicht jedes Verbrechen gleichermassen eine Fluchtabsicht vermuten lässt, sondern dass

die eine Deliktsart nach Meinung der Haftrichter mehr zur Flucht anregt als die andere. Es ist allerdings kaum erklärlich, warum der Täter eines Sittlichkeitsverbrechens eher zu fliehen geneigt sein sollte als ein Dieb. Vielleicht ist die Verwerflichkeit der Straftat ein entscheidender Faktor, der zum Erlass eines Haftbefehls mit beiträgt. Im Bereich der Sittlichkeitsdelikte ist vermutlich die Angabe " wegen Verbrechen " nicht einmal als Begründung eines Fluchtverdachtes, sondern als Grund der Verhaftung als solcher gedacht.

In zwei weiteren Haftbegründungen aus dieser Gruppe wurde das Vergehen des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) als **Verbrechen** qualifiziert. Die beiden übrigen " Verbrechens - " Fluchtverdächtigungen leiteten sich aus §§ 211, 212 StGB ab.

b 2) Der grösste Teil (30 Personen) der 55 Verhafteten, deren Fluchtverdacht sich nur aus **fehlendem festen Wohnsitz** ergab, wurde einer Straftat nach §§ 242 ff. StGB beschuldigt. Desweiteren sind 9 Betrugsfälle zu verzeichnen. Das Fehlen eines festen Wohnsitzes scheint insbesondere bei Delikten, die sich gegen das Eigentum und Vermögen eines anderen richten, den Fluchtverdacht zu indizieren.

b 3) Gegen 112 Erwachsene bestand Fluchtverdacht also mit keinen weiteren Begründungen als " Verbrechen " und " ohne festen Wohnsitz ". Diese Begründungsweisen kann man als vom Gesetz erlaubt oder geduldet ansehen. Zweifelhaft sind jedoch die Gründe für den Fluchtverdacht in folgenden 31 Fäl-

len (7,4 %): 4 mal war lediglich der Hinweis zu finden, der Fluchtverdacht sei " g e s e t z l i c h b e g r ü n d e t ". Was damit im einzelnen gemeint war, konnte nicht festgestellt werden. Diese Angaben wurden bei 3 Verbrechen und einer Uebertretung gemacht. In 3 anderen Haftbefehlen stand nur der Satz: " Der Beschuldigte ist d e r F l u c h t v e r d ä c h t i g ". Gründe, die das Warum hierfür hätten klären können, waren nicht genannt.

Bedenklich sind auch jene Argumentationen, die den Fluchtverdacht ausschliesslich mit der H ö h e d e r z u e r w a r t e n d e n S t r a f e rechtfertigen. In den 12 Haftsachen dieser Art wurden Gefängnisstrafen von 6 Monaten (3 mal), 8 Monaten (1 mal), 10 Monaten (3 mal), 1, 2, 3 Jahren (je 1 mal) und Zuchthausstrafen von 3 Jahren bzw. 1 Jahr 9 Monate (je 1 mal) ausgesprochen. Verhängten die Gerichte in der Mehrzahl dieser Haftfälle auch tatsächlich hohe Freiheitsstrafen, so rechtfertigt doch allein die Erwartung einer hohen Strafe im Zeitpunkt der Festnahme nicht den Verdacht, der Täter werde fliehen [7].

Lediglich die V o r s t r a f e n reichten in 7 Haftsachen aus, einen Beschuldigten der Flucht zu verdächtigen. Einer davon war 3 mal, je zwei 4 und 5 mal und einer 8 mal vorbestraft. Der siebte war erst 1 mal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Die Haftrichter begnügten sich in 3 weiteren Haftsachen mit der Feststellung, dass der Beschuldigte A u s l ä n d e r sei. Ein zu Verhaftender, für den eine B e w ä h r u n g s f r i s t lief, und ein anderer, dessen E h e f r a u n i c h t am

7) oben S. 36 ff.

s e l b e n O r t lebte wie er selbst, wurden wegen dieser Umstände der Flucht verdächtigt.

Alle diese Einzelbegründungen widersprechen dem deutlichen Verlangen des Gesetzgebers nach eingehender Würdigung der gesamten Sachlage des speziellen Falles und der Verhältnisse des Betroffenen. Insbesondere lassen sie nicht den Schluss zu, dass nach Tatsachen geforscht wurde, die einer Flucht hätten e n t g e g e n s t e h e n können.

b 4) 16 Fluchtverdachtsfälle wurden im Gegensatz zu den obigen jedoch stichhaltig begründet. Es handelt sich dabei um die Haftbefehle gegen jene Personen, die ihre F l u c h t bereits v o r b e r e i t e t hatten und im Begriff waren, sich abzusetzen. In dieser Situation war der Fluchtwille des Beschuldigten nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher.

c) Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Haftrichter den Fluchtverdacht, der in 419 Haftbefehlen gegen Erwachsene angenommen wurde, in 337 Fällen, also in über 80 %, ausreichend, zumindest gesetzmässig, begründeten. Allein 321 mal wurde nämlich von den Begründungsmöglichkeiten, die das Gesetz bot, " Verbrechen " und " ohne festen Wohnsitz ", Gebrauch gemacht. In 48 Haftbefehlen wurden die beiden Gründe nebeneinander aufgeführt. 126 mal war als Begründung " Verbrechen " allein oder in Verbindung mit sonstigen Gründen ausser " ohne festen Wohnsitz " zu finden, während " ohne festen Wohnsitz " in 154 Fällen allein oder neben anderen Begründungen ausser " Verbrechen " genannt wurde. Das sind zusammen 328 Haft-

befehle, von denen man jedoch wieder 7 Fälle abziehen muss, in denen der Fluchtverdacht aus " Verbrechen " abgeleitet wurde, obwohl im Haftbefehl ein Vergehen als Delikt angenommen worden war.

Zu diesen 321 gesetzlich korrekten Begründungen kommen noch 16, deren Stichhaltigkeit aufgrund der festgestellten Fluchtvorbereitung nicht zu bezweifeln ist, so dass sich insgesamt die Zahl 337 ergibt.

Im Gegensatz dazu stehen 31 (7,4 %) zweifelhafte Begründungen eines Fluchtverdachts [8]. Als Rest bleiben 51 Haftbefehle, die mit diesen oder jenen Kombinationen von Gründen versehen wurden. Ihre Nachprüfung ist wegen der Vielfalt der Tatsachen, die in den einzelnen Fällen festgestellt wurden und deren Vorliegen nicht mit Sicherheit aus den Akten entnommen werden kann, nicht ausreichend möglich. Die Antwort auf die Frage nach der einwandfreien Begründung des Fluchtverdachtes in diesen 51 Haftbefehlen muss daher offen bleiben.

bb) Heranwachsende

104 Heranwachsende waren der Flucht verdächtig. 4 mal trat dabei Fluchtverdacht neben Verdunklungsgefahr in Erscheinung, der im wesentlichen mit denselben Worten und Feststellungen wie bei den Erwachsenen begründet wurde. Lediglich bei der Gruppe " ohne familiäre Bindung " fanden sich bisweilen variierende Sätze, wie z.B. " kein Halt im Elternhaus ", " will nicht mehr nach Hause zurückkehren ", " hat die Eltern verlassen ".

8) oben b 3) S.49

In Tabelle Nr. 9 fehlen 3 Fälle; in zweien davon wurden die Beschuldigten ohne nähere Begründung der Flucht verdächtigt, und einmal war die grosse Selbständigkeit des Heranwachsenden Fluchtverdachtsgrund.

Wo Fluchtverdacht wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe bestand, erschienen im Haftbefehl 10 Verbrechen und 6 Vergehen. In 9 Urteilen wurden Jugendstrafen zwischen minimal 1 Jahr und maximal 4 Jahren (zusammen 163 Monate = durchschnittlich über 18 Monate) und in 7 Fällen Jugendstrafen von unbestimmter Dauer zwischen minimal mindestens 9 Monaten und maximal höchstens 4 Jahren verhängt (zusammen Mindestdauer: 126 Monate; Höchstdauer: 294 Monate/ durchschnittlich: mindestens 18 Monate; höchstens 42 Monate). Hier ist es berechtigt, durchweg von hohen Strafen zu sprechen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Erwartung einer hohen Strafe die Flucht überhaupt bzw. stärker auslösen kann als die Erwartung einer geringen. Zudem müsste geklärt werden, ob den heranwachsenden Beschuldigten bewusst ist, welche Strafe in welcher Höhe sie für ihre Verfehlung erwartet. Immerhin waren von den 16 Personen dieser Gruppe 6 nicht vorbestraft, also mit dem Strafgesetz noch nicht in Berührung gekommen.

Tabelle Nr. 9 : Die Begründungen des Fluchtverdachtes bei den Heranwachsenden

	1	2	3	4
Begründungsformeln	Anzahl bei mehrfacher Begründung	Anzahl bei Einzelbegründung	Summe der Werte aus den Spalten 1 und 2	% für Spalte 3
Gegenstand der Untersuchung ist ein Verbrechen	26	23	49	30,0
Bewährung wird wohl widerrufen werden	5	3	8	4,9
Nähe der Landesgrenze	8	0	8	4,9
Höhe der zu erwartenden Strafe	13	3	16	9,8
Der Beschuldigte ist: ohne festen Wohnsitz	22	10	32	19,7
ohne feste Arbeit	18	1	19	11,65
ohne familiäre Bindung	7	2	9	5,5
vorbestraft	2	0	2	1,25
Ausländer	5	1	6	3,7
Der Beschuldigte wollte sich absetzen	7	7	14	8,6
ZUSAMMEN:	113	50	163	100,0

Die Begründung " Verbrechen " wurde in 2 Haftbefehlen, die ein Vergehen als Straftat enthielten, verwendet.

Von 19 Heranwachsenden, die der Flucht verdächtigt wurden, weil sie ohne feste Arbeit waren, gingen 8 folgenden Beschäftigungen nach: Bergleute (2), Verkäufer (1), Handwerker (2), Lehrlinge (3). Diese Verhafteten hatten zur Zeit ihrer Festnahme also eine geregelte Arbeit. Unregelmässig oder gar nicht arbeiteten dagegen 9 Arbeitslose und 2 Hilfsarbeiter.

Legt man die oben bei den Erwachsenen entwickelten Masstäbe zugrunde, so ergibt sich, dass der Fluchtverdacht bei den Heranwachsenden 79 mal mit ausreichenden Gründen versehen wurde. 9 mal wurde er mit " Verbrechen " und " ohne festen Wohnsitz " nebeneinander begründet. In 40 (" Verbrechen ") bzw. 23 (" ohne festen Wohnsitz ") Fällen gebrauchten die Haftrichter die eine oder die andere dieser Begründungen allein. 7 Heranwachsende wollten sich absetzen.

In 10 anderen Haftbefehlen wurde der Fluchtverdacht jedoch nur unzureichend mit " Bewährung wird wohl widerrufen werden " (3), " Ausländer " (1), " Höhe der zu erwartenden Strafe " (3), " ohne feste Arbeit " (1), " ohne familiäre Bindung " (2) begründet. Derartige Einzelbegründungen deuten nicht auf eine Abwägung aller wesentlichen tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Falles hin.

Der Prozentsatz der einwandfreien Begründungen beträgt demnach 75 %, der der anfechtbaren 9,6 %.

Insgesamt wurde der Fluchtverdacht in 48 % der Fälle aus nur einem Grund abgeleitet. Die Begründungen des Fluchtverdachts in 15 Haftbefehlen sind wegen ihrer Verschiedenartigkeit nicht überprüfbar.

cc Jugendliche

In dieser Altersgruppe wurde bei 28 von 29 Verhafteten Fluchtverdacht als Haftgrund angenommen. Nur einmal stand neben Fluchtverdacht Verdunklungsgefahr.

Tabelle Nr. 10 führt 3 Fälle nicht auf. Zwei davon wurden damit begründet, dass die Jugendlichen schon mehrmals aus einem Jugendheim entwichen seien; in dem dritten entstand Fluchtverdacht wegen der grossen Selbständigkeit des Betreffenden.

Bei 11 Jugendlichen (38 %) war der Fluchtverdacht nur mit einer einzigen Begründung versehen.

In die Gruppe " ohne familiäre Bindung " wurden auch Begründungen des Inhaltes aufgenommen, dass der Jugendliche sich im Jugendheim befunden habe oder von zu Hause immer wieder ausgerissen sei. Sonst liessen die Haftrichter die Bemerkung genügen, es seien keine familiären Bindungen vorhanden.

Insgesamt reichen drei Begründungen des Fluchtverdachts bei Jugendlichen nicht aus. So können weder die grosse Selbständigkeit eines Jugendlichen noch die Höhe der zu erwartenden Strafe in Verbindung mit der nahen Landesgrenze bei zwei Deutschen genügen, um daraus einen Fluchtverdacht abzuleiten. 89,5 % der hier untersuchten Fälle sind dagegen ausreichend begründet.

Tabelle Nr. 10 : Die Begründungen des Fluchtverdachtes bei den Jugendlichen

Begründungsformeln	1 Anzahl bei mehrfacher Begründung	2 Anzahl bei Einzelbegründung	3 Summe der Werte aus den Spalten 1 und 2	4 % für Spalte 3
Gegenstand der Untersuchung ist ein Verbrechen	5	6	11	22,9
Bewährung wird wohl widerrufen werden	1	0	1	2,1
Nähe der Landesgrenze	4	0	4	8,35
Höhe der zu erwartenden strafe	4	0	4	8,35
Der Beschuldigte ist: ohne festen Wohnsitz	6	4	10	20,8
ohne feste Arbeit	3	0	3	6,3
ohne familiäre Bindung	5	0	5	10,4
vorbestraft	0	0	0	0
Ausländer	0	0	0	0
Der Beschuldigte wollte sich absetzen	9	1	10	20,8
ZUSAMMEN:	37	11	48	100,00

9 Haftbefehle wiesen auf § 72 JGG hin. Entweder hiess es ausdrücklich, man könne sich der Person des Jugendlichen durch keine andere Massnahme als durch die Untersuchungshaft versichern, oder aber die Ziffer des Paragraphen wurde einfach in Klammern hinter die eigentliche Begründung gesetzt. In den übrigen Haftbefehlen gegen Jugendliche wurde die Vorschrift nicht genannt. Ob die jugendlichen Untersuchungshäftlinge tatsächlich durch andere Mittel nicht an einer Flucht hätten gehindert werden können, ist nicht aus den Akten ersichtlich.

dd) Ergebnis

Am stärksten fällt bei unserer Auswertung auf, dass in der überwiegenden Zahl der Haftbefehle der Fluchtverdacht mit denjenigen Gründen versehen ist, von denen das Gesetz sagt, dass es neben ihnen keiner anderen Begründung mehr bedarf (§ 112 Abs. II StPO a.F.). Wird auch in 10 % der Fälle eine unzulängliche Begründung gegeben, so sind es doch nicht diese mangelhaft begründeten Haftbefehle, die in erster Linie Interesse verdienen, sondern jene Vielzahl, durch die den Verdächtigen fast schematisch die Freiheit entzogen wird.

Es trifft zwar zu, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes bei Verbrechen oder fehlendem festen Wohnsitz keine weitere Begründung des Fluchtverdachtes mehr nötig ist. Das bedeutet aber keineswegs, dass auch die Prüfung von Gründen, die gegen den Erlass eines Haftbefehls sprechen, unterbleiben darf. Vielmehr bedürfen derartige Tatsachen einer besonderen Würdigung und Erwähnung.

Zur Umgehung dieser Problematik und aus Sorge um den Schutz des Beschuldigten ist deshalb wiederholt gefordert worden, die Fluchtpräsumtion der Ziffern 1. und 2. des § 112 Abs. II StPO a.F. zu beseitigen [9]. Es könnte nämlich sein, dass Personen, die eines Verbrechens beschuldigt werden, nur deshalb fliehen oder zu fliehen versuchen, weil ihnen aufgrund der gesetzlichen Fluchtvermutung die Verhaftung droht [1].

---

9) KLEFISCH, S. 1451; ROSENBERG, S. 1447
1) PROTOKOLLE, Bd. 1, S. 90

Die Haftrichter sollten sich auch dessen bewusst sein, wie fragwürdig es ist, einen Beschuldigten etwa deshalb der Flucht zu verdächtigen, weil er zahlreiche Vorstrafen hat, weil die Bewährung widerrufen werden wird oder weil eine hohe Strafe zu erwarten ist. Diese Begründungsformeln können nämlich zu einer Verallgemeinerung führen. Selbst wenn der Haftrichter beispielsweise der Meinung ist, es bestehe bei Erwartung einer hohen Strafe Fluchtverdacht, so darf er dies doch in einem Haftbefehl nicht als Begründung verwerten, weil nicht allgemeine Regeln und Ansichten ausschlaggebend für die Verhaftung sind, sondern einzig und allein die " Umstände des E i n z e l f a l l e s , insbesondere die Verhältnisse des Angeschuldigten und die Umstände, die einer Flucht entgegenstehen " (§ 112 Abs. I Ziff. 1. StPO a.F.). Die Person desjenigen, dem die Freiheit entzogen werden soll, und die s p e z i e l l m i t i h m zusammenhängenden Tatsachen haben im Mittelpunkt der Begründung des Fluchtverdachtes zu stehen.

5. Verdunklungsgefahr

a) Einleitung

Als zweiter dem Fluchtverdacht gleichwertiger Haftgrund ist die Verdunklungs- oder Kollusionsgefahr zu nennen. Soll aufgrund dieses im Untersuchungshaftrecht sicher umstrittensten Punktes die persönliche Freiheit zugunsten der Sicherung des Strafverfahrens entzogen werden, muss die Gefahr bestehen, dass der Verdächtige entweder Tatspuren oder andere Beweismittel vernichten oder aber Zeugen und Mitschuldige beeinflussen wird. Darüber hinaus muss zu befürchten sein, dass gerade durch dieses Verhalten die Ermittlungen erschwert werden würden. Die blosse Möglichkeit oder die unbestimmte Vermutung, dass dies geschehen könnte, reicht jedoch nicht zur Verhaftung aus, sondern es müssen mindestens Vorbereitungen des Verdächtigen zu den Verdunklungshandlungen feststellbar sein.

Wie stark die Meinungen über die Verdunklungsgefahr geteilt waren und noch sind, zeigen die zahlreichen Schriften zu diesem Thema. Während auf der einen Seite [2] zu hören ist, die Verdunklungsgefahr könne als Haftgrund entbehrt werden und sei deshalb aus dem Gesetz zu streichen, tritt man auf der anderen Seite [3] für ihre Beibehaltung ein.

Die Untersuchung des Aktenmaterials bestätigte die Vermutung der PROTOKOLLE [4], dass die Begründung eines Haftbefehls deshalb selten allein auf Kollusions-

---

2) PROTOKOLLE, Bd. 1, S. 93 f.; HETZEL, S. 24
3) PROTOKOLLE, Bd. 1, S. 94 f.; JESCHECK, S. 71; KLEFISCH, S. 1451; HAHN, S. 130 f.
4) Bd. 1, S. 95

gefahr beruhe, weil daneben fast immer auch Fluchtverdacht bestehe, wobei dieser als Haftgrund bevorzugt werde, da er leichter zu begründen sei. Nur bei 8 von 468 Erwachsenen (1,7 %) und bei 2 von 112 Heranwachsenden (1,8 %) wurde nämlich eine Verhaftung a u s s c h l i e s s l i c h auf Verdunklungsgefahr gestützt. Bei 31 Erwachsenen (6,6 %), 4 Heranwachsenden (3,6 %) und einem Jugendlichen (3,5 %) stand die Kollusionsgefahr dagegen in den Haftbefehlen hinter dem Fluchtverdacht an zweiter Stelle.

Schon diese wenigen Zahlen zeigen, wie ungern ein Haftbefehl lediglich mit Verdunklungsgefahr begründet wird. Besteht sie wirklich einmal, dann wird trotzdem in der Regel von diesem Haftgrund nur in zweiter Linie neben dem Fluchtverdacht Gebrauch gemacht.

b) Erwachsene

aa) Während es keine Schwierigkeiten bereitete, die Begründungen des Fluchtverdachts in verschiedene Gruppen einzuordnen, weil fast immer wörtlich feststehende Wendungen gebraucht wurden, ist eine Gruppierung der Gründe zur Verdunklungsgefahr nur nach dem Sinngehalt der einzelnen Angaben möglich. Die Formulierungen weichen zum Teil stark voneinander ab.

In Tabelle Nr. 11 fehlen 5 Einzelfälle, die sich nicht in die dort gebildeten Gruppen einfügen lassen. Einmal wurde Verdunklungsgefahr angenommen, weil der Beschuldigte betrunken gewesen war und

sich an nichts mehr erinnern konnte; ein anderes Mal deshalb, weil er in Notwehr gehandelt haben wollte; desweiteren, weil seine Identität nicht feststand und schliesslich, weil er über Mitwisser der Tat keine Angaben machen wollte. In einem Fall, in dem Kollusionsgefahr ohne Fluchtverdacht aufgeführt wurde, hiess es, bisher sei nur ein Teil des Diebesgutes sichergestellt, weshalb befürchtet werden müsse, der Beschuldigte werde die übrigen Sachen beiseite schaffen. Insgesamt bestand bei 39 Erwachsenen Verdunklungsgefahr.

Tabelle Nr. 11 : Die Begründungen der Verdunklungsgefahr bei den Erwachsenen

Begründungsarten	Anzahl der Fälle insgesamt	d a v o n Anzahl der Fälle für Verdunklungsgefahr o h n e Fluchtverdacht
ohne jede Begründung	7	1
Leugnen der Tat	4	1
mögliche Beeinflussung anderer Personen	5	1
Versuch der Beeinflussung anderer Personen, wie früher schon einmal geschehen	2	1
Leugnen der Tat u n d mögliche Beeinflussung anderer Personen	6	2
sich widersprechende Angaben der Mittäter	3	0
Mittäter haben sich n a c h der Tat abgesprochen	2	0
mögliche Vereitelung der noch nicht abgeschlossenen Ermittl.	3	0
Kontaktpersonen noch nicht verhört	2	1
ZUSAMMEN:	34	7

bb) Die Begründungen in den 31 Haftbefehlen, in denen Verdunklungsgefahr n e b e n Fluchtverdacht verwendet wurde, gehen zum überwiegenden Teil von Tatsachen aus, die eine Kollusion keineswegs erwarten lassen (Tabelle Nr. 11). 7 mal waren überhaupt keine Gründe zu finden, obwohl das Gesetz ausdrücklich verlangt (§ 112 Abs. II StPO a.F.), dass die Tatsachen zur Begründung aktenkundig zu machen sind. In anderen Fällen wurden Gründe genannt, aus denen hervorgeht, dass kein Anlass mehr bestand, eine Verdunklung zu befürchten, weil die Mittäter sich nach der Tat aber noch v o r ihrer Verhaftung abgesprochen hatten, die Kollusion also abgeschlossen war. Ebensowenig konnte daraus eine Verdunklungsgefahr abgeleitet werden, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren. Mit dieser Begründung könnte jede Person, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wird, verhaftet werden.

Das Bestreiten der Tat und die blosse Möglichkeit andere Personen zu beeinflussen, lassen ebenfalls nicht den Schluss auf eine Kollusion zu. Auch die Tatsache, dass die Angaben der Mittäter zur Tat sich widersprechen oder Kontaktpersonen noch nicht verhört sind, erlauben nicht die Annahme, dass der Verdächtige die Mittäter oder Kontaktpersonen beeinflussen will. Lediglich das frühere Verhalten des Beschuldigten, das schon einmal auf eine Verdunklung gezielt hat, ist zur Begründung einer erneuten derartigen Gefahr ausreichend.

Sind diese Haftbefehle hinsichtlich der Verdunklungsgefahr meist anfechtbar, so könnten sie doch durch den ebenfalls geprüften Fluchtverdacht gerechtfertigt gewesen sein. Die Fluchtverdachtsgründe sind in Tabelle Nr. 12 aufgezeichnet.

Entsprechend den Ergebnissen oben beim Fluchtverdacht bedienten sich die Haftrichter auch hier in den meisten Fällen der gesetzlichen Begründungsmöglichkeiten des § 112 Abs. II Nr. 1 und 2 StPO a.F. 22 Haftbefehle sind demnach gesetzmässig. Die übrigen 9 Haftbefehle aus dieser Abteilung wurden jedoch gemäss den oben beim Fluchtverdacht aufgestellten Thesen nicht zweifelsfrei begründet.

Tabelle Nr. 12 : Die Begründungen des neben der Verdunklungsgefahr genannten Fluchtverdachts bei den Erwachsenen

Begründungsarten	Anzahl der Fälle
wegen Verbrechen	15 } 22
ohne festen Wohnsitz	7 }
wegen Vorstrafen	3
Höhe der zu erwartenden Strafe	3
ohne familiäre Bindung	1
ohne Gründe	2
ZUSAMMEN:	31

Somit sind 9 Haftbefehle aus dieser Gruppe nicht ausreichend mit Gründen versehen, weil weder die Verdunklungsgefahr noch der Fluchtverdacht erkennbar auf solchen Tatsachen beruhen, die den jeweiligen Haftgrund tragen konnten.

cc) Ueberprüft man die Gründe zur Annahme der Kollusionsgefahr in jenen 8 Fällen, in denen der Beschuldigte nicht zugleich auch der Flucht verdächtig war,

so erweist sich, wie selten die Kollusionsgefahr stichhaltig untermauert wird. Nur einmal wurde nämlich, wie Tabelle Nr. 11 zeigt, eine Tatsache genannt, aus der sich die Befürchtung ergibt, es könne verdunkelt werden: der Verdächtige hatte dies schon einmal versucht. In den übrigen Haftbefehlen wurde entweder nur von der vorgestellten Möglichkeit der Kollusion gesprochen oder davon, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Weder das eine noch das andere reicht ebensowenig wie das Leugnen der Tat dazu aus, einem Menschen die Freiheit zu entziehen. Die Untersuchungshaft ist weder ein Mittel, den Verdächtigen geständig zu machen, noch dazu bestimmt, die Ermittlungen zu vereinfachen.

7 Verhaftungen erscheinen also nicht haltbar, so dass mit den 9 Haftbefehlen von oben (bb) insgesamt 16 Erwachsene, bei denen angeblich Verdunklungsgefahr bestand, ohne hinreichende Gründe ihrer Freiheit beraubt wurden.

c) Heranwachsende und Jugendliche

aa) Verdunklungsgefahr bestand bei 6 Heranwachsenden. 2 mal wurde sie ohne und 4 mal neben Fluchtverdacht verwendet. Die Haftrichter begründeten die beiden erstgenannten Fälle gleichlautend damit, nach dem bisherigen Verhalten der Beschuldigten sei zu erwarten, dass sie in Freiheit Zeugen zu eigenen Gunsten beeinflussen würden. Diese Personen hatten also bereits ihre Kollusionsabsicht an den Tag gelegt.

Aus dem gleichen Grund wurde die Kollusionsgefahr in einem weiteren Falle neben Fluchtgefahr angenommen.

Andere Begründungen lauteten: " Das Geständnis des Beschuldigten ist wohl nicht ganz wahr "; " die Namen von Mittätern werden verschwiegen " und " möglicherweise werden Zeugen beeinflusst ". Den dazugehörigen Fluchtverdacht leitete man aus " Verbrechen " (2) und " ohne festen Wohnsitz " (2) ab.

Reichen die letztgenannten Gründe auch nicht dazu aus, eine Kollusionsgefahr erkennbar zu machen, so sind doch die hinzutretenden Fluchtverdachtsmomente aus § 112 Abs. II Nr. 1 und 2 StPO a.F. als gesetzmässig zu bezeichnen und die Haftbefehle insoweit ordnungsgemäss erlassen.

bb) Ein Jugendlicher wurde wegen Verdunklungsgefahr und Fluchtverdacht verhaftet. Die Kollusionsgefahr ergab sich aus dem nicht ganz wahren Geständnis des Beschuldigten, während Fluchtverdacht infolge seiner allzu grossen Selbständigkeit entstanden war.

d) Ergebnis

Das Resultat dieser Untersuchung ist zunächst einmal die Feststellung, dass die Verdunklungsgefahr als einziger Haftgrund in einem Haftbefehl nur sehr selten gebraucht wird. Lediglich 8 mal bei den Erwachsenen (1,7 %) und 2 mal bei den Heranwachsenden (1,8 %) wurde eine Verhaftung allein mit Kollusionsgefahr begründet. In den anderen Fällen diente die Verdunklungsgefahr neben dem Fluchtverdacht als eine Art " Hilfshaftgrund ".

Tritt die Kollusionsgefahr zahlenmässig auch in den Hintergrund, so ist dennoch beachtlich, dass ihre

Begründungen im allgemeinen wenig stichhaltig sind. Nur ausnahmsweise werden Tatsachen genannt, aus denen sich eine echte Verdunklungsgefahr ableiten lässt. Bisweilen sind Motive zu erkennen, die der Rechtsstaatlichkeit entgegenstehen und nicht dem Sinn und Zweck der Untersuchungshaft entsprechen, so z.B. die Absicht, einen Geständnisdruck auf den Beschuldigten auszuüben oder der Wunsch, die Ermittlungen ungestört abschliessen zu können. Aber auch die blosse Möglichkeit, dass der Täter vielleicht die Tatspuren verwischen werde, kann ebensowenig ausreichen wie das einfache Bestreiten der Tat oder der Widerruf eines Geständnisses [5]. Ist die Kollusion schon erfolgt, kann eine Verdunklungsgefahr begrifflich nicht mehr bestehen; eine Verhaftung ist aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt [6].

Durch das gewonnene Zahlenmaterial werden Kritik und Mahnung des Schrifttums bestätigt. Die Frage, ob daraus zu folgern ist, den Haftgrund Verdunklungsgefahr gänzlich abzuschaffen, ist allerdings nicht zu bejahen. Im Spannungsfeld der Kollusion treffen sich zwei Kräfte. Die eine erwächst aus dem Recht des Beschuldigten, alles zu seiner Verteidigung und Entlastung Nötige tun zu dürfen, die andere aus dem staatlichen Anspruch auf Verfolgung und Ahndung von Straftaten aufgrund des geltenden Strafrechts. Das Recht auf Verteidigung kann aber nur soweit gehen, wie der Beschuldigte sich nicht durch unzulässige Mittel der Bestrafung zu entziehen beabsichtigt. Besteht die Gefahr, dass dies geschieht, so m u s s der Staat durch Entziehung der Freiheit eingreifen, um nicht das gesamte Strafrecht in Frage zu stellen [7].

---

5) DAHS (I), S. 507
6) BENNECKE, S. 179
7) HAHN, S. 130 f.; KLEFISCH, S. 1451

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass, wenn einmal schärfere und einengendere Voraussetzungen für einen Fluchtverdacht eingeführt werden, immer Fälle denkbar sind, in denen der Beschuldigte nicht der Flucht verdächtigt werden kann, jedoch z.B. bereits begonnen hat, auf Zeugen einzuwirken. In derartigen Situationen ist die Anordnung der Untersuchungshaft dringend geboten.

Vergleicht man die verschiedenen Begründungen, so hat man den Eindruck, dass die Haftrichter bei der Verdunklungsgefahr noch stärker als beim Fluchtverdacht dazu neigen, intuitiv vorzugehen. Ein Beispiel dafür mag sein, dass das Leugnen der Tat wiederholt als Grund für Kollusionsgefahr angegeben wird. Vermutlich steht dabei nicht so sehr die Verdunklungsgefahr im Mittelpunkt, als vielmehr der Wunsch, den Beschuldigten geständig zu machen. Einflüsse aus der Person des Richters sollten aber soweit wie möglich ausgeschaltet werden, da im Recht der Untersuchungshaft sich alles nach dem zu Verhaftenden richtet; um s e i n e Freiheit geht es.

G. Möglichkeiten der Milderung und Kontrolle im Untersuchungshaftverfahren

1. Einleitung

Ist der Haftbefehl erlassen, so hat der Betroffene das grösste Interesse daran, dass die Freiheitsentziehung nur so lange wie unbedingt nötig andauert. Deshalb sind in der Strafprozessordnung zahlreiche Bestimmungen enthalten, die es einerseits ermöglichen, die Auswirkungen der Anordnung der Untersuchungshaft zu mildern und die zum anderen die Ueberprüfung der Notwendigkeit und damit der Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens vorschreiben. Gleich nach Erlass des Haftbefehls kann bereits Haftverschonung gewährt werden (§ 117 StPO a.F.). Ueber Fortdauer oder Aussetzung der Untersuchungshaft während des weiteren Verfahrens ist sowohl in Haftprüfungs- und - indirekt - in Haftbeschwerdeterminen als auch bei Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 Abs. II StPO a.F.) und bei Fällung des Urteils (§ 268 b StPO) zu beschliessen.

Die Haftprüfung kann mit oder ohne mündliche Verhandlung stattfinden. Zwar ist die mündliche Verhandlung gemäss § 114 d StPO a.F. gleich nach der Verhaftung nicht dieselbe wie die mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung (§ 115 Abs. IV StPO a.F.), jedoch sind sie ihrem Wesen und ihrer Auswirkung nach ungefähr gleichzusetzen. In beiden Fällen wird auf Antrag des Verhafteten in einer mündlichen Verhandlung über Fortbestehen oder Aufhebung des Haftbefehls entschieden. Deshalb werden diese beiden Formen der Kontrollmöglichkeit m i t mündlicher Verhandlung in der vor-

liegenden Untersuchung zahlenmässig in einer Gruppe zusammengefasst.

Eine ähnliche Lage ergibt sich bei den Haftbeschwerden. Diese können sich unmittelbar gegen den Erlass des Haftbefehls richten oder aber gegen eine Entscheidung im Haftprüfungsverfahren. Beide Arten der Haftbeschwerden haben einen gemeinsamen Zweck, nämlich eine Entscheidung im Haftverfahren nachprüfen zu lassen und auf diese Weise möglicherweise die Verschonung mit dem Vollzug oder die Aufhebung des Haftbefehls zu erreichen.

2. Haftverschonung bei Erlass des Haftbefehls

§ 117 StPO a.F. gab die Möglichkeit, gleich nach Erlass eines Haftbefehls ohne vorherige Haftprüfung oder Haftbeschwerde, den Betroffenen mit dem Vollzug der Haft zu verschonen. Als Ausgleich für diese Vergünstigung konnten Auflagen gemacht oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden. 7 Erwachsene kamen in den Genuss dieser frühzeitigen Haftverschonung, einer davon gegen Leistung von Sicherheit. Die anderen waren verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Polizei zu melden. Einmal wurde eine solche Haftverschonung widerrufen, weil der Betreffende seiner Meldepflicht nicht nachgekommen war.

Bei den Heranwachsenden wurden 5 Haftbefehle nach Erlass nicht vollzogen, einmal gegen Sicherheitsleistung.

2 Jugendliche verschonte man gleich nach Erlass des Haftbefehls mit der Untersuchungshaft.

3. Haftprüfung

a) ohne mündliche Verhandlung

Die Tabellen Nr. 13 und Nr. 14 geben gemeinsam für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einen Ueberblick über Häufigkeit und Erfolg der Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung.

Tabelle Nr. 13 : Die Häufigkeit der Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung

Häufung d. Haftprüfungen	Zahl der Verfahren bei den					
	Erw.	Summe d. Haftprüf.	Heranw.	Summe d. Haftprüf.	Jug.	Summe d. Haftprüf.
keine	299	0	87	0	21	0
1 mal	120	120	18	18	5	5
2 mal	36	72	3	6	1	2
3 mal	7	21	4	12	1	3
4 mal	5	20	0	0	1	4
5 mal	1	5	0	0	0	0
ZUSAMMEN	468	238	112	36	29	14

Tabelle Nr. 14 : Der Erfolg der Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung

	Zahl der					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jug.	%
Haft blieb bestehen	227	95,4	32	88,8	12	85,7
Haftverschonung	9	3,75	3	8,4	1	7,15
Haftbefehl aufgehoben	2	0,85	1	2,8	1	7,15
ZUSAMMEN	238	100,00	36	100,0	14	100,00

aa) In 299 Verfahren gegen Erwachsene wurden keine Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung abgehalten. Für die übrigen 169 (36,1 %) Personen wurden dagegen 238 solcher Haftprüfungen durchgeführt. Dabei fand für 120 erwachsene Untersuchungsgefangene jeweils nur eine Haftprüfung statt, während in den anderen 49 Fällen die Haft mehrmals, insgesamt 118 mal, ohne mündliche Verhandlung geprüft wurde. In 5 Verfahren waren jeweils 4 derartige Haftprüfungen zu finden und in einem 5.

227 mal (95,4 %) blieb die Haft aufrechterhalten. In 9 Prüfungsverfahren (3,75 %) wurde Haftverschonung angeordnet und 2 mal (0,85 %) der Haftbefehl aufgehoben. Bei 95,4 % der Fälle änderte sich also an dem Freiheitsentzug nichts.

bb) Der Prozentsatz der mit Erfolg beschiedenen Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung beträgt für die Heranwachsenden 11,2 %. Dieser Wert übertrifft den Vergleichsprozentsatz bei den Erwachsenen (4,6 %) weit über das Doppelte. Auffallend ist auch, dass für verhältnismässig weniger Heranwachsende als Erwachsene ein Haftprüfungsverfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Von 112 18 - 20-Jährigen waren dies 22,3 % im Gegensatz zu 36,1 % bei den älteren Verhafteten.

cc) Wenn auch bei den Jugendlichen nur in je einem Fall der Haftbefehl aufgehoben bzw. Verschonung von dem Haftvollzug gewährt wurde, so sind dies zusammen doch 14,3 % der Fälle. Die Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung der 8 (27,6 %) Jugendlichen erzielten also einen dreimal so grossen Erfolg wie bei den Erwachsenen. Dieser Wert kann allerdings wegen der geringen Anzahl der erfassten Fälle insoweit nur eine gewisse Tendenz aufzeigen, aber keine sichere Aussage machen.

b) mit mündlicher Verhandlung

aa) Wie Tabelle Nr. 15 zeigt, wurden in 201 Verfahren (43 %) gegen Erwachsene insgesamt 269 Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung durchgeführt, also 31.Termine mehr als Haftprüfungen ohne mündliche Verhandlung. 151 mal fand pro Verfahren nur eine Haftprüfung mit mündlicher Verhandlung statt, während in 50 Sachen 2 bis 6 Prüfungstermine abgehalten wurden.

Die Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung waren für die Verhafteten erfolgreicher als jene ohne mündliche

Verhandlung. Die Haft wurde nämlich in nahezu 15 % weniger Fällen aufrechterhalten, denn die vergleichbaren Werte in den Tabellen Nr. 14 und Nr. 16 betragen 95, 4 % und 80,7 %. In jedem 8. Prüfungsverfahren erreichten die Betroffenen Haftverschonung, und in jedem 14. Termin wurde der Haftbefehl aufgehoben. Die mündliche Verhandlung, die meistens in Anwesenheit eines Verteidigers stattfand, scheint demnach häufiger zugunsten des Beschuldigten sprechende Umstände zu offenbaren und die Fortdauer der Haft infolgedessen nicht mehr geboten erscheinen zu lassen.

Tabelle Nr. 15 : Die Häufigkeit der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung

Häufung d. Haftprüfungen	Zahl der Verfahren gegen					
	Erw.	Summe d. Haftprüf.	Heranw.	Summe d. Haftprüf.	Jug.	Summe d. Haftprüf.
keine	267	0	48	0	17	0
1 mal	151	151	48	48	10	10
2 mal	37	74	11	22	1	2
3 mal	10	30	3	9	1	3
4 mal	2	8	1	4	0	0
5 mal	0	0	1	5	0	0
6 mal	1	6	0	0	0	0
ZUSAMMEN	468	269	112	88	29	15

Tabelle Nr. 16 : Der Erfolg der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung

	Zahl der					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jug.	%
Haft blieb bestehen	217	80,7	76	86,4	9	60,0
Haftverschonung	33	12,25	8	9,1	4	26,7
Haftbefehl aufgehoben	19	7,05	4	4,5	2	13,3
ZUSAMMEN:	269	100,00	88	100,0	15	100,0

bb) Bei den Heranwachsenden wurden über doppelt so viele Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung als ohne eine solche abgehalten. Hier ist allerdings insgesamt gesehen kein soviel günstigerer Ausgang der Prüfungsverfahren für die 64 (57 %) heranwachsenden Untersuchungshäftlinge wie bei den Erwachsenen festzustellen. Die Quote der Verschonungen und Aufhebungen der Haftbefehle ist nur geringfügig höher als bei den Verfahren ohne mündliche Verhandlung (9,1 % : 8,4 %; 4,5 % : 2,8 %).

cc) 15 Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung wurden für 12 Jugendliche (41,4 %) durchgeführt. Hierbei blieb die Haft nur in 60 % der Fälle bestehen, während dies ohne mündliche Verhandlung in 85,7 % geschah. Das ist eine deutliche Verbesserung für die Verhafteten. Ebenso gross ist der Unterschied zwischen den entsprechenden Zahlen der Haftverschonung (26,7 % : 7,15 %) und der aufgehobenen Haftbefehle (13,3 % :

7,15 %) (Tabellen Nr. 14 und Nr. 16).

c) Die Haftprüfungen insgesamt

aa) Die beiden vorhergehenden Abschnitte vermitteln einen Eindruck über die Haftprüfung in ihren besonderen Ausgestaltungen mit oder ohne mündliche Verhandlung. Damit wird jedoch kein Gesamtüberblick über Häufigkeit, Verteilung und Erfolg der Haftprüfungsverfahren schlechthin in allen Untersuchungshaftfällen gegeben, denn es werden beispielsweise oben jene Verfahren nicht berücksichtigt, in denen keine Haftprüfung stattgefunden hat.

Tabelle Nr. 17 : Die Verteilung aller Haftprüfungen auf die einzelnen Verfahren

Es haben	Zahl der Verfahren gegen					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jug.	%
keine Haftprüf.	148	31,6	36	32,1	13	44,8
nur Haftprüf. ohne mündl. Verhdlg.	119	25,4	12	10,7	4	13,8
nur Haftprüf. mit mündl. Verhdlg.	151	32,3	51	45,6	8	27,6
Haftprüf. mit u n d ohne mündl.Verhdlg. stattgefunden	50	10,7	13	11,6	4	13,8
ZUSAMMEN:	468	100,0	112	100,0	29	100,0

Aus Tabelle Nr. 17 ist ersichtlich, dass 148 Haftverfahren der Erwachsenen ohne eine einzige Haftprüfung verliefen. Das sind 31,6 %. 50 Untersuchungsgefangene liessen dagegen Haftprüfungen mit u n d ohne mündliche Verhandlungen (10,7 %) über sich ergehen. In 151 Akten (32,3 %) waren allein Haftprüfungen mit und in 119 Fällen (25,4 %) lediglich Termine ohne mündliche Verhandlung enthalten.

Im Vergleich zu den Erwachsenen verschiebt sich bei den Heranwachsenden das Zahlenverhältnis der Akten, in denen entweder nur Haftprüfungen mit oder nur Termine ohne mündliche Verhandlung zu finden waren, sehr beachtlich. Während es bei den Erwachsenen 32,3 % : 25,4 % beträgt, ist es hier 45,6 % : 10,7 %. Ein besonderer Grund für diese Verschiebung ist nicht zu ersehen. Prozentual etwa gleich viele Verfahren wie bei den Erwachsenen wurden ohne jede Haftprüfung durchgeführt (32,1 %).

Bei den jugendlichen Häftlingen wurde dagegen fast in jedem 2. Fall keine Haftprüfung abgehalten. Die Zahl der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung übersteigt die Summe der Prüfungstermine ohne mündliche Verhandlung um mehr als das Doppelte.

bb) Insgesamt fanden bei den Erwachsenen 507, bei den Heranwachsenden 124 und bei den Jugendlichen 29 Haftprüfungstermine statt. Die Aufteilung dieser Termine auf die einzelnen Verfahren zeigt die folgende Tabelle Nr. 18.

Zahlenmässig an der Spitze stehen in der Spalte der Erwachsenen die 206 Verfahren, in denen nur e i n Haftprüfungsverfahren durchgeführt wurde. Lediglich

in 39 Haftsachen hat es 3 und mehr Haftprüfungen gegeben. Für einen Heranwachsenden gab es einmal 6 Haftprüfungen. 10 Haftprüfungen war dagegen das Maximum bei den Erwachsenen. Allerdings nehmen die Verfahren, in denen nur eine Haftprüfung vorgenommen wurde, auch hier mit 49 die Spitze ein. Für die Jugendlichen konnten maximal 4 Prüfungstermine in einer Sache festgestellt werden. In dieser Altersstufe bilden jedoch die Verfahren ohne jede Haftprüfung die stärkste Gruppe,

Tabelle Nr. 18 : Die Häufigkeit der Haftprüfungen insgesamt

Anzahl der Haftprüf.in den einz.Verf.	Zahl der Verfahren gegen					
	Erw.	Summe d. Haftprüf.	Heranw.	Summe d. Haftprüf.	Jug.	Summe d. Haftprüf.
0	148	0	36	0	13	0
1	206	206	49	49	8	8
2	75	150	16	32	4	8
3	23	69	5	15	3	9
4	6	24	3	12	1	4
5	6	30	2	10	0	0
6	3	18	1	6	0	0
10	1	10	0	0	0	0
ZUSAMMEN:	468	507	112	124	29	29

cc) Gleichsam den durchschnittlichen Erfolg aller Haftprüfungen erfasst folgende Tabelle.

Tabelle Nr. 19 : Der Erfolg aller Haftprüfungen

	Zahl der					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jug.	%
Haft blieb bestehen	444	87,5	108	87,1	21	72,4
Haftverschonung	42	8,3	11	8,9	5	17,25
Haftbefehl aufgehoben	21	4,2	5	4,0	3	10,35
ZUSAMMEN:	507	100,0	124	100,0	29	100,00

Am meisten fallen in dieser Aufstellung die nur in ihren Dezimalstellen voneinander abweichenden Prozentzahlen in den Spalten der Erwachsenen und Heranwachsenden auf. Der Erfolg und Misserfolg der Haftprüfungen ist also in beiden Altersgruppen etwa gleich gross; jede 8. Prüfung gab dem Verhafteten seine persönliche Freiheit wieder. Die Jugendlichen wurden dagegen häufiger mit der Haft verschont (17,25 %), und der Haftbefehl gegen sie wurde öfter aufgehoben (10,35 %). Dies mag gerade an dem Alter der 14 - 17-Jährigen und den sich daraus ergebenden anderen Möglichkeiten, sich der Jugendlichen zu versichern, liegen.

4. Haftprüfung im Eröffnungsbeschluss

a) Nach Abschluss der wesentlichen Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen zu treffen. Wird Anklage erhoben und Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt, hat das betreffende Gericht über die Eröffnung zu beschliessen.

In diesem Abschnitt des Verfahrens, in dem die Untersuchung der Straftat weitgehend beendet ist, die " Untersuchungs " - haft aber noch vollzogen wird, trägt das Gesetz (§ 207 Abs. II StPO a.F.) dem Richter auf, von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

Wenn es auch im Gesetz nicht ausdrücklich so bezeichnet wird, ist doch das, was der Richter bei der Eröffnung des Hauptverfahrens durchzuführen hat, eine Haftprüfung mit all ihren Möglichkeiten und Folgen [8], denn er soll untersuchen, ob die Voraussetzungen des Haftbefehls, insbesondere die Haftgründe, noch gegeben sind. Gerade das muss auch bei der Haftprüfung geschehen. Sollten nach gewissenhafter Erforschung der gesamten Sachlage Zweifel an der Notwendigkeit weiterer Haft entstehen, ist der Haftbefehl - wie nach einer Haftprüfung - ausser Vollzug zu setzen oder aufzuheben. Auch im Zusammenhang mit den früheren §§ 115 a Abs. IV, 115 b StPO kann man erkennen, dass § 207 Abs. II StPO a.F. eine echte Haftprüfung vorschreibt [9].

Darüber scheinen aber die Formulare für den Eröffnungsbeschluss, die häufig benützt werden, mit dem vorgedruckten Satz: " Die Fortdauer der Untersuchungs-

---

8) HARTUNG, S. 133; E. SCHMIDT (I) § 207 Erl. 10
9) E. SCHMIDT (I) § 115 b Erl. 1, 3

haft wird angeordnet. " hinwegzutäuschen. Das untersuchte Aktenmaterial ergab nämlich, dass nur ausnahmsweise wirklich eine Haftprüfung stattfand, und in k e i n e m der Fälle, weder bei den Erwachsenen noch bei den Heranwachsenden und Jugendlichen, Haftverschonung oder gar Aufhebung des Haftbefehls beschlossen wurde.

b) In einer Anzahl von Strafverfahren gegen Erwachsene kam es nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens. Entweder wurden Strafbefehle oder beschleunigte Verfahren beantragt oder die Verfahren eingestellt. Eine andere Gruppe von Beschuldigten wurde schon vor der Eröffnung aus der Haft entlassen. Insgesamt waren dies 116 Personen. Demnach wurde für 352 von 468 erwachsenen Verhafteten die Hauptverhandlung während ihrer Inhaftierung eröffnet. Forscht man nach den Ursachen, die zu der Anordnung der Haftfortdauer in allen Eröffnungsbeschlüssen geführt haben, so muss die Frage beantwortet werden, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und Begründungen die Beschlüsse gefasst wurden.

33 mal, also bei 9,4 % der erwachsenen Untersuchungsgefangenen, unterblieb die vorgeschriebene Haftprüfung und damit die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 207 Abs. II StPO. Das hätte nach Meinung von HARTUNG [1] sogar zur Folge, dass der Haftbefehl erloschen wäre, weil die Zuständigkeit des Haftrichters (§ 125 StPO) mit Erhebung der öffentlichen Klage entfalle. Dieser Ansicht ist E. SCHMIDT [2] mit dem Argument, dass dadurch eine zu grosse Unsicherheit entstehe, entgegengetreten.

---

1) § 125 Anm. 4 c
2) (I) § 125 Erl. 11

177 Haftprüfungen (50,3%) aus Anlass der Eröffnung des Hauptverfahrens endeten mit einer unbegründeten Anordnung der Haftfortdauer. Da die Hälfte der Eröffnungsbeschlüsse ohne Angabe von Gründen den Haftbefehl bestätigte, ist zu vermuten, dass die Vorschrift des § 207 Abs. II StPO a.F. rein formalistisch so verstanden wurde, als beinhalte sie lediglich die Aufforderung, im Eröffnungsbeschluss auch über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschliessen. In Wirklichkeit ist aber - wie oben dargelegt - eine echte Haftprüfung angeordnet.

110 Entscheidungen (31,2 %) über die Haftfortdauer bezogen sich in ihrer Begründung nur auf die " zutreffenden Gründe des Haftbefehls ". Das deutet darauf hin, dass die Richter sich ihrer Prüfungspflicht zwar bewusst waren, aber wohl nur insoweit, als sie die Gründe, die zum Erlass des Haftbefehls geführt hatten, bestätigen zu müssen glaubten.

Im Gegensatz dazu steht die kleinste Anzahl derartiger Beschlüsse, in denen eigene Gründe für die Anordnung der Fortdauer der Haft dargelegt wurden. In jedem dieser 32 Fälle (9,1 %) wurde Fluchtverdacht angenommen, der sich zumeist (18 mal) auf die Tatsache stützte, dass der Angeklagte nicht über einen festen Wohnsitz verfügte. Auch andere Begründungen, z.B. die Höhe der zu erwartenden Strafe oder die Nähe der Landesgrenze, wurden verwendet. Nur in diesen letzten Fällen wurde nachweislich eine Haftprüfung vorgenommen. Es fällt auf, dass in diesen Verfahren keine Haftverschonung zu verzeichnen ist. In allen anderen Haftsachen konnte es nicht zu der Aufhebung des Haftbefehls oder einer Haftverschonung kommen, weil eine Haftprüfung im eigentlichen Sinne nicht vorgenommen wurde, sondern nur eine Bestätigung der

früheren Anordnung der Untersuchungshaft erfolgte.

c) 29 untersuchte Strafakten Heranwachsender enthielten deshalb keine Haftprüfung nach § 207 Abs. II StPO a.F., weil es nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens kam, oder weil die Haft zur Zeit der Eröffnung nicht mehr vollzogen wurde. 83 Eröffnungsbeschlüsse wurden erlassen, als noch Untersuchungshaft bestand, wobei in 11 Fällen (13,3 %) eine Entscheidung über die Fortdauer der Haft fehlte. 70 mal (84,4 %) ordneten die Gerichte Fortdauer an, ohne dass sie dafür im einzelnen bestimmte Gründe nannten. In je einem Verfahren war dagegen als Begründung ein Hinweis auf die Gründe des Haftbefehls bzw. einfach die Angabe, es bestehe weiterhin Fluchtverdacht, zu finden.

d) Bei den Jugendlichen ergingen 17 Eröffnungsbeschlüsse zu einer Zeit, als noch Untersuchungshaft vollzogen wurde. In 3 Verfahren (17,3 %) führte man die entsprechende Haftprüfung nicht durch, und in den übrigen Fällen wurde die Fortdauer der Haft ohne Begründung angeordnet.

Wie bei den Heranwachsenden wurde auch hier in der Mehrzahl der Verfahren entweder eine Haftprüfung unterlassen oder die Haftfortdauer beschlossen, ohne dass die weitere Notwendigkeit der Untersuchungshaft geprüft worden wäre.

e) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mängel der Durchführung des Haftprüfungsverfahrens nach § 207 Abs. II StPO a.F. wohl auf einer Verkennung des Zweckes und Inhaltes dieser Vorschrift beruhen. Das Gesetz verlangt, dass im Zeitpunkt der Eröffnung des

Hauptverfahrens eine echte Haftprüfung durchgeführt werden muss. Der Untersuchungshäftling hat ein Recht darauf.

5. Haftprüfung bei Urteilsfällung

a) Eine der Vorschrift des § 207 Abs. II StPO a.F. verwandte Bestimmung findet sich in § 268b StPO. Danach ist neben der Verurteilung zugleich über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschliessen. Der § 268 b StPO ist aus diesem Grunde bei SCHWARZ - KLEINKNECHT [3] mit " Haftprüfung bei Verurteilung " überschrieben. Die Vorschrift findet bei allen Urteilen Anwendung, gleichgültig ob sie anfechtbar sind oder gleich nach ihrer Verkündung rechtskräftig werden [4].

b) 441 Urteile wurden über erwachsene Verhaftete gefällt. Zur Zeit der Urteilsverkündung befanden sich davon 74 Personen nicht mehr in Untersuchungshaft. In 367 Fällen hätte also eine Entscheidung nach § 268 b StPO erfolgen müssen. Tatsächlich sind in den untersuchten Akten aber nur 151 Beschlüsse dieser Art enthalten. 109 mal (29,7 %) wurde der Haftbefehl aufgehoben; in 42 Verfahren (11,4 %) blieb die Haft bestehen. Gründe dafür wurden durchweg nicht genannt, obwohl auch diese Beschlüsse begründet werden müssen (§ 34 StPO).

216 Urteilen (58,9 %) folgte keine Entscheidung über die Fortdauer der Haft. Auch holten die Gerichte den Beschluss in diesen Fällen niemals nach. Vielmehr wurde er trotz der zwingenden Vorschrift des § 268 b StPO nicht erlassen.

---

3) (I u. II) § 268 b

4) LOEWE - ROSENBERG (I) § 268 b Anm. 1

c) 86 Heranwachsende sassen zur Zeit der Urteilsfällung noch in Untersuchungshaft. Insgesamt 110 Urteile sind ergangen. 53 mal (61,7 %) fehlte der Beschluss nach § 268 b StPO. In 31 Verfahren (36 %) hob das erkennende Gericht dagegen den Haftbefehl auf, und in 2 Verfahren (2,3 %) wurde die Haft aufrechterhalten.

d) Für die Jugendlichen haben sich bei 29 Urteilen folgende Werte ergeben: 9 von ihnen waren bei der Verurteilung bereits aus der Untersuchungshaft entlassen, 4 mal (20 %) wurde Aufhebung des Haftbefehls und in einem Verfahren (5 %) der weitere Vollzug der Haft beschlossen. 15 Akten enthielten keinen Beschluss nach § 268 b StPO.

e) Bei rund 65 % aller Urteile blieb, obwohl sich der Verurteilte noch in Untersuchungshaft befand, die Vorschrift des § 268 b StPO unbeachtet, und der entsprechende Beschluss wurde nicht gefasst.

6. Haftbeschwerde

a) 82 Erwachsene legten 100 Beschwerden im Haftverfahren ein, während in 386 Verfahren keine Haftbeschwerde erfolgte. 66 Erwachsene machten einmal, 14 zweimal und 2 dreimal von ihrem Beschwerderecht Gebrauch. In 8 Fällen (8 %) hatten die Beschwerden insofern Erfolg, als Haftverschonung angeordnet wurde. Auf 10 Beschwerden hin wurden die Haftbefehle aufgehoben, und die restlichen 82 Beschwerden wurden verworfen.

b) 97 Heranwachsende brachten keine Haftbeschwerde vor. 15 Häftlinge traten dagegen zusammen 19 mal als Beschwerdeführer auf, davon einer dreimal, 2 zweimal und 12 einmal. Nur in einem Fall (5,3 %) führte die Beschwerde dazu, dass der Haftbefehl ausser Vollzug gesetzt wurde. In den übrigen 18 Verfahren wurde der Beschwerde nicht stattgegeben.

c) Von den 29 Jugendlichen legten 2 je einmal ohne Erfolg Haftbeschwerde ein.

d) Während bei den Erwachsenen die Wirkung der Haftbeschwerden prozentual grösser als die der gesamten Haftprüfungen war (18 % : 12,5 %), hatten die Haftprüfungen für die Heranwachsenden und Jugendlichen ein wesentlich günstigeres Ergebnis. Dies mag zum Teil daran liegen, dass im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im allgemeinen von vornherein bei den einzelnen Entscheidungen vorsichtiger vorgegangen wird, so dass Beschwerden gegen diese Entscheidungen nicht so leicht zu ihrer Aufhebung führen.

7. Widerruf der Haftverschonung

Haftprüfungen und Haftbeschwerden führten zusammen 50 mal zu einer Haftverschonung Erwachsener. In 2 Fällen wurde diese Verschonung gewährt, nachdem eine Sicherheitsleistung erbracht worden war. Die anderen Personen waren verpflichtet, sich im Abstand von wenigen Tagen bei der Polizei zu melden. Bei 13 Erwachsenen, die diese Auflage nicht erfüllten, wurde der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt.

12 Heranwachsende und 5 Jugendliche wurden im Rahmen von Haftprüfungen und Beschwerden mit dem Vollzug der Haft verschont. Da je 3 Personen dieser beiden Gruppen der ihnen zur Auflage gemachten Meldepflicht nicht regelmässig nachkamen, ist in diesen Fällen die Haftverschonung aufgehoben und die Untersuchungshaft wieder vollzogen worden.

Es ergibt sich somit, dass bei den Erwachsenen nicht ganz 1/4, bei den Heranwachsenden genau 1/4 und bei den Jugendlichen über 1/2 der Haftverschonungen widerrufen wurden.

8. Ergebnis

Die Zahlen dieses Kapitels machen deutlich, wie wenig Hoffnung ein Untersuchungsgefangener auf ein Haftkontrollverfahren setzen kann. Die Chance, gleich nach Erlass des Haftbefehls mit der Haft verschont zu werden, ist gering. Wird er bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens in Haft gehalten, so wird er mit grosser Wahrscheinlichkeit auch das Urteil noch als Häftling erhalten.

Die Haftprüfung, die vom Gesetz bei Eröffnung des Hauptverfahrens vorgesehen ist (§ 2o7 Abs. II StPO a.F.), wurde als solche in den meisten Fällen verkannt, und war für den Verhafteten niemals positiv. Vielmehr blieb die Untersuchungshaft häufig ohne Ueberprüfung der weiteren Haftnotwendigkeit bestehen. Ebenfalls ungewiss ist es, ob der Betroffene nach der Urteilsverkündung auf freien Fuss gesetzt wird, obwohl viele Haftbefehle in der Haftprüfung bei Urteilsfällung (§ 268 b StPO) aufgehoben wurden. Wesentlich öfter kam es nämlich gar nicht zu einer Haftprüfung, weil die Vorschrift des § 268 b StPO vermutlich übersehen wurde.

Die sonstigen Haftprüfungen und Haftbeschwerden, die grösstenteils in die Zeit des Ermittlungsverfahrens fielen, hatten, wenn auch in geringem Masse, Erfolg für die Verhafteten. Jeder 8. Termin brachte den Erwachsenen und Heranwachsenden und jede 4. Prüfung den Jugendlichen die Freiheit wieder. Im Vergleich zu den Verfahren ohne mündliche Verhandlung führten die Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung durchschnittlich in mehr Verfahren zur Haftverschonung oder Aufhebung des Haftbefehls. Die Haftbeschwerden waren zumindest

bei den Erwachsenen prozentual erfolgreicher als die Haftprüfungen.

Die Tatsache, dass für viele Untersuchungshäftlinge der Freiheitsentzug vom Anfang bis zum Ende des Strafverfahrens andauert, wird sich auch in den Werten des folgenden Abschnittes, der sich mit der Dauer der Haft beschäftigt, widerspiegeln.

H. Dauer der Untersuchungshaft

1. Einleitung

Eines der unangenehmen und besonders bedrückenden Merkmale der Untersuchungshaft ist die Unbestimmtheit ihrer zeitlichen Ausdehnung. Vorbereitung und Ablauf des Strafverfahrens, zu dessen Sicherung die Untersuchungshaft angeordnet wird, bedürfen einer nicht voraussehbaren Zeit. Hieraus ergibt sich die besondere Problematik der Dauer der Haft. Eine zeitliche Verkürzung lässt sich - abgesehen von einer Entlassung im laufenden Verfahren - nur dann erreichen, wenn das Ermittlungs- bzw. das ganze Strafverfahren beschleunigt durchgeführt wird.

Es ist immer wieder betont worden, die Untersuchungshaft dürfe nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden [5]. Welcher Zeitraum noch als notwendig zu betrachten ist, lässt sich allerdings nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall sagen. Vorschläge zur Verkürzung zielen meist darauf, die Ermittlungen zu beschleunigen. Beispielsweise wird geraten, Beamte der Kriminalpolizei unmittelbar der Staatsanwaltschaft zu unterstellen, um dadurch das dauernde Hin und Her der Akten zu unterbinden [6]. Gleichzeitig erwähnt man die lange Aktenwanderung in den Gerichtsgebäuden. Auch die Empfehlung, Höchstgrenzen für die Dauer der Untersuchungshaft festzusetzen, fehlt nicht [7].

---

5) HENKEL, S. 314; JOHN, S. 842
6) KLEFISCH, S. 1452
7) ROSENBERG, S. 1447

In den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) sind einige Vorschriften enthalten, die einer Beschleunigung der Haftsachen dienen sollen. Nr. 5 Abs. V RiStV drängt z.B. auf eine besonders schnelle Ermittlungstätigkeit. Die Ziffern 35 - 46 RiStV regeln eingehend die Praxis in Haftsachen. Besonders hervorzuheben ist dabei Nr. 43, die der Staatsanwaltschaft auferlegt, zu jeder Zeit des Verfahrens selbsttätig zu prüfen, ob die Untersuchungshaft noch nötig sei. Der Generalstaatsanwaltschaft obliegt es, darauf zu achten, dass die Dauer der Untersuchungshaft nur ausnahmsweise 3 Monate übersteigt (Nr. 43 Abs. II RiStV).

Hinsichtlich der äusseren Kennzeichen der Haftsachen verlangt Nr. 40 RiStV, dass alle Verfügungen und ihre Ausfertigungen einen deutlich sichtbaren Vermerk " Haft " tragen. Bei der Durchsicht der ausgewerteten Akten konnte festgestellt werden, dass zwar die Aktendeckel stets einen grossen, sehr gut erkennbaren Stempelaufdruck " Haft " trugen, dass aber die einzelnen Verfügungen meist nur eine Aufschrift " Haft " in normaler Schreibmaschinenschrift hatten. Zuweilen war dieses Wort rot unterstrichen oder durch den Vermerk " Eilt sehr ! " ergänzt.

Wie lange dauert die Untersuchungshaft nun wirklich ? Der Beantwortung dieser Frage soll nachfolgendes Zahlenmaterial dienen. Dabei wird zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass das Aktenmaterial nicht besonders ausgesucht worden ist. Der Verfasser hat jedes erreichbare Aktenstück, gleichgültig ob es sich um einen Erwachsenen, Heranwachsenden oder Jugendlichen in einer Schwurgerichts- oder Amtsgerichtssache gehandelt hat, in seine Auswertung mit einbezogen.

2. Dauer im gesamten Strafverfahren

a) Alle untersuchten Strafverfahren dauerten zusammen 108.714 Tage. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt jeder der 609 Fälle nach einer Verfahrensdauer von rund 178,5 Tagen abgeschlossen werden konnte.

Während dieser Zeit sassen die 609 Betroffenen insgesamt 78.827 Tage in Untersuchungshaft; auf einen Häftling entfallen also im Schnitt 129,4 Tage. Während sich die Verfahren durchschnittlich über fast 6 Monate erstreckten, wurden die Verhafteten hierfür im Durchschnitt über 4 Monate festgehalten. Die Haftdauer dehnte sich also über rund 2/3 der Zeit des gesamten Strafverfahrens aus.

Wie wenig diese Werte jedoch über das Schicksal der einzelnen Person auszusagen vermögen, wird deutlich, wenn die extremen Zeiträume, über die sich die Untersuchungshaft erstreckt, errechnet werden: Das Maximum betrug 672 Tage, das Minimum 1 Tag.

Die durchschnittliche Haftdauer von 129,4 Tagen bei allen Fällen ändert sich sehr je nachdem, ob Erwachsene, Heranwachsende oder Jugendliche von der Haft betroffen worden sind.

b) Die Gesamtdauer der 468 Strafverfahren gegen erwachsene Verhaftete beträgt 80.479 Tage oder durchschnittlich fast 172 Tage. Der hier errechnete Durchschnittswert liegt etwas unter dem Gesamtdurchschnitt (178,5 Tage). Ebenso ist die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft mit 122,45 Tagen bei den Erwachsenen um rund 7 Tage kürzer als der Durchschnitt in

allen untersuchten Haftsachen. Der durchschnittlichen Dauer des Strafverfahrens von 5 2/3 Monaten steht in dieser Altersgruppe also eine Haftlänge von rund 4 Monaten gegenüber.

c) Die Durchschnittswerte für die Heranwachsenden liegen höher als die Gesamtdurchschnittszahlen. Die Strafverfahren der 112 verhafteten 18 - 20-Jährigen dauerten im Schnitt 197,5 Tage (etwa 6 1/2 Monate), während die Untersuchungshaft sich durchschnittlich über 156,6 Tage (5 Monate) erstreckte. 1 Tag war das Minimum der Haftdauer, maximal verbrachte ein Heranwachsender 518 Tage in Untersuchungshaft.

Im Vergleich zu den Erwachsenen waren die Heranwachsenden im Durchschnitt rund 34 Tage, also über einen Monat länger verhaftet. Der Unterschied in der Dauer der Strafverfahren beträgt dagegen nur knapp 26 Tage. Die längste zeitliche Ausdehnung der Verhaftung ist jedoch um 154 Tage geringer als bei Erwachsenen.

d) Die gesamten Strafverfahren gegen die 29 Jugendlichen beanspruchten 6.115 Tage, im Schnitt 210,8 Tage pro Fall. Das sind annähernd 7 Monate und damit über einen Monat länger als bei den Erwachsenen und zugleich am längsten von den 3 Altersgruppen. Die Dauer der Untersuchungshaft betrug dabei durchschnittlich 137,1 Tage (4 1/2 Monate). Dieser Wert ist viel niedriger als die Vergleichszahl bei den Heranwachsenden (156,6 Tage), liegt jedoch noch deutlich über derjenigen der Erwachsenen (122,45 Tage). Die Untersuchungshaft dauerte höchstens 530 Tage und mindestens 2 Tage. In dieser Altersgruppe decken sich Verfahrens- und Haftdauer am wenigsten.

3. Aufteilung in einzelne Zeitabschnitte

a) Um eine differenzierte Vorstellung von der Dauer der Untersuchungshaft zu erhalten, wird eine Tabelle aufgestellt, in der die einzelnen Sachen nach der jeweiligen Länge der Haft auf verschiedene Monatsgruppen verteilt werden. Jeder Gruppe wird zusätzlich die Summe der in ihr erreichten Hafttage zugeordnet. Gleichzeitig kann ersehen werden, wieviel Prozent der Fälle auf jede Monatsgruppe entfallen.

Tabelle Nr. 20 : Die Dauer der Untersuchungshaft im gesamten Verfahren

Länge d. UH in Monaten		Zahl der Erw.	%	Heranw.	%	Jug.	%
	b	Summe d. Tage		Summe d. Tage		Summe d. Tage	
bis 1	a	46	9,3	11	9,8	4	13,8
	b	796		119		46	
über 1 bis 2	a	81	17,3	14	12,5	6	20,7
	b	3.729		608		231	
über 2 bis 4	a	152	32,5	24	21,4	5	17,25
	b	13.886		2.197		460	
über 4 bis 6	a	108	23,1	23	20,6	5	17,25
	b	15.910		3.635		688	
über 6 bis 9	a	50	10,7	27	24,1	5	17,25
	b	11.390		5.698		1.115	
über 9 bis 12	a	18	3,8	6	5,35	3	10,3
	b	5.548		1.936		907	
über 12	a	13	2,8	7	6,25	1	3,45
	b	6.048		3.350		530	
ZUSAMMEN:	a	468	100,0	112	100,00	29	100,00
	b	57.307		17.543		3.977	

b) 189 Erwachsene (40,4 %) wurden über 4 Monate in Untersuchungshaft festgehalten, davon 81 Personen (17,3 %) über 6 Monate. Die grösste Anzahl der Fälle findet sich in der Monatsgruppe " über 2 bis 4 ". Die dort festgehaltenen 152 Häftlinge repräsentieren mit 32,5 % fast ein Drittel der Verhafteten. Im Durchschnitt dauerte hier für den einzelnen die Untersuchungshaft 91,4 Tage, also rund 3 Monate.

13 mal währte die Untersuchungshaft über ein Jahr, durchschnittlich über 15 Monate. Im einzelnen handelte es sich bei diesen Fällen um 1 Vergehen und 12 Verbrechen. Die Delikte erfüllten die Tatbestände der §§ 174, 175 a, 211, 212, 218 Abs. III (2 mal), 243 (2 mal), 244 (4 mal) und 263 StGB. Die Verbrechenssachen waren durchweg schwierig und nicht immer vollständig aufzuklären, wie die Tatsache beweist, dass immerhin 5 dieser 13 Verhafteten nach über einem Jahr Haft freigesprochen wurden.

c) 27 der 112 Heranwachsenden (24,1 %), ein knappes Viertel, waren " über 6 bis 9 " Monate in Untersuchungshaft. Zu ihnen kommen 13 18 - 20-Jährige, die über 9 Monate - davon 7 über ein Jahr - zur Sicherung des Strafverfahrens eingesperrt waren. Zusammen sassen also 35,7 % über ein halbes Jahr in Haft.

Sowohl das Maximum der Fälle als auch die grösste Tagessumme finden sich in der Reihe " über 6 bis 9 " Monate. Was sich bereits im vorausgegangenen Kapitel bei dem Vergleich der Durchschnittsdauer der einzelnen Altersgruppen gezeigt hat, tritt auch hier in der Aufgliederung deutlich hervor: Die Heranwachsenden waren sowohl allgemein als auch im Einzelfall wesentlich länger verhaftet als die Erwachsenen. Während 40,4 % der Erwachsenen über 4 Monate in Untersuchungshaft

verbrachten, waren es bei den Heranwachsenden 56,3 %.

Die Heranwachsenden, die länger als 1 Jahr in Haft verbrachten, wurden folgender Straftaten verdächtigt: §§ 176 (2 mal), 242 (2 mal), 243, 248 b/ 259, 250 StGB. Auch hier waren es langwierige Ermittlungen, die die Dauer der Haft in die Länge zogen.

d) Die Jugendlichen verteilen sich ohne grosse zahlenmässige Unterschiede über alle Monatsgruppen. Es lässt sich aus den jeweils geringen Personenzahlen in den Gruppen kaum ein Schwerpunkt für eine der Abteilungen feststellen. 31 % der jugendlichen Verhafteten wurden über 6 Monate in Untersuchungshaft festgehalten. Trotzdem ergibt sich für die Jugendlichen im Vergleich zu den Heranwachsenden ein niedrigerer Gesamtdurchschnitt der Haftlänge, weil nämlich einerseits mehr 18 - 20-Jährige über ein halbes Jahr in Untersuchungshaft sassen, und zum anderen für jene jugendlichen Verhafteten, die weniger als 6 Monate in Haft verbrachten, ein geringerer Tagesdurchschnitt in der jeweiligen Monatsgruppe als bei den Heranwachsenden zu errechnen ist. Ein Jugendlicher wurde über 1 Jahr festgehalten.

e) Sehr hoch sind in allen 3 Altersgruppen sowohl die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft als auch die Prozentzahlen der Personen, die über 4 Monate ihrer persönlichen Freiheit einbüssten. Dies waren immerhin 40 - 55 % der Verhafteten. Stets können Fälle auftauchen, deren Aufklärung zeitraubend ist. In Haftsachen sollte jedoch besonders schnell ermittelt und das Verfahren rasch durchgeführt werden. Deshalb ist hervorzuheben, dass dennoch zur Sicherung etwa der Hälfte der Strafverfahren eine über 4-monatige Untersuchungshaft der Verdächtigen notwendig war.

In welchem Verfahrensabschnitt die Untersuchungshaft am längsten ausgedehnt wurde, soll im folgenden untersucht werden. Nur an Hand solcher Feststellungen lässt sich erkennen, wo auf eine Verkürzung hingearbeitet werden kann.

4. Dauer im Ermittlungsverfahren und im Verfahren 1. Instanz

a) Einleitung

aa) Nach der allgemeinen Unterteilung des Strafverfahrens in Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren endet das Untersuchungsverfahren mit der Anklageerhebung. Für die hier vorgenommene Aufgliederung in Verfahrensabschnitte ist von dieser Unterteilung ausgegangen worden, so dass sich das Ermittlungsverfahren über den Zeitraum von Beginn der Untersuchungen bis zur Anklage erstreckt. Danach geht das Verfahren in die Hand des Richters über, womit der Abschnitt beginnt, der in der vorliegenden Untersuchung " Verfahren 1. Instanz " genannt wird. Von der Anklageerhebung ab müssen etwaige Beschleunigungsversuche nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Richter ausgehen. Aus diesem Grund soll im folgenden geprüft werden, ob die Untersuchungshaft unter der Einflussnahme der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte länger dauert.

bb) Die Ermittlungen beanspruchten in allen 609 untersuchten Verfahren zusammen 43.367 Tage. Die Summe der Untersuchungshafttage in dem gleichen Zeitraum beträgt 41.185. Alle Verfahren in 1. Instanz waren dagegen insgesamt 58.774 Tage lang, während die Haft in dieser Zeit 33.978 Tage dauerte. Ein erster Blick auf diese Zahlen erweckt den Eindruck, die Untersuchungshaft während der Ermittlungen habe länger gedauert als während des ersten Rechtszuges. Dieses Bild trügt jedoch, errechnet man die durchschnittliche Haftdauer

während der beiden Verfahrensabschnitte.

In der Zeit der Ermittlungen sassen die 609 Verdächtigen im Schnitt nämlich 67,6 Tage in Untersuchungshaft. 136 Personen von ihnen waren aber lediglich während des Ermittlungsverfahrens in Haft, weil ihr Haftbefehl schon in dieser Zeit entweder aufgehoben oder ausser Vollzug gesetzt wurde. Im Laufe des Verfahrens wurde bei 19 mit der Haft Verschonten allerdings erneuter Vollzug angeordnet. 492 Personen waren also während des erstinstanzlichen Verfahrens in Haft, so dass die Bezugszahl für die Summe der Hafttage während des ersten Rechtszuges nicht 609, sondern 492 ist.

Die Durchschnittsdauer beträgt demnach im Verfahren 1. Instanz 69,4 Tage, so dass die Untersuchungshäftlinge in der Zeit vor Anklageerhebung durchschnittlich 2 Tage kürzer ihre Freiheit einbüssten als während des erstinstanzlichen Verfahrens. Der allgemein erhobene Vorwurf, allein die ungünstige Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens bewirke oft eine unnötige Verlängerung der Untersuchungshaft, scheint damit bereits entkräftet.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bestätigt diese Vermutung. Das Ermittlungsverfahren dauerte nämlich im Durchschnitt 71,2 Tage, wohingegen das Verfahren in 1. Instanz in 580 Fällen - 23 Einstellungen und 6 Strafbefehle bleiben ausser Acht - im Durchschnitt über 101,4 Tage währte. Die Differenz beträgt pro Fall immerhin 1 Monat.

Eine Aufgliederung der Dauer der Untersuchungshaft während des Ermittlungsverfahrens in Monatsgruppen macht ebenfalls deutlich, dass die oben festgestell-

ten Spitzenwerte [8] im wesentlichen auf der Ausdehnung der Haft im 1. Rechtszug beruhen.

Tabelle Nr. 21 : Die Dauer der Untersuchungshaft während des Ermittlungsverfahrens

Dauer d. UH in Monaten	Zahl der Erw.		%	Heranw.		%	Jug.		%
bis 1	156		33,4	27		24,1	7		29,15
über 1 bis 2	133		28,4	32		28,6	11		32,9
über 2 bis 3	78	117	25,0	13	27	24,1	3	5	17,25
über 3 bis 4	39			14			2		
über 4 bis 5	27	42	9,0	11	14	12,5	3	5	17,25
über 5 bis 6	15			3			2		
über 6 bis 7	12	16	3,4	10	12	10,7	1	1	3,45
über 7 bis 8	2			1			0		
über 8 bis 9	2			1			0		
über 9 bis 12	1		0,2	0		0	0		0
über 12	3		0,6	0		0	0		0
ZUSAMMEN:	468		100,0	112		100,0	29		100,00

Zum besseren Vergleich werden anschliessend die Prozentzahlen der Fälle aus den einzelnen Monatsgruppen der Gesamthaftdauer (Tabelle Nr. 20) und der Dauer der Ermittlungen (Tabelle Nr. 21) in einer Liste einander gegenübergestellt.

---

8) oben S. 94 f.

Tabelle Nr. 22 : Gegenüberstellung der Prozentzahlen der Fälle in den Monatsgruppen aus den Tabellen Nr. 20 und Nr. 21

Dauer d. UH in Monaten	Prozente der					
	Erw. im		Heranw. im		Jug. im	
	Ermittl. Verf.	ges. Verf.	Ermittl. Verf.	ges. Verf.	Ermittl. Verf.	ges. Verf.
bis 1	33,4	9,8	24,1	9,8	29,15	13,8
über 1 bis 2	28,4	17,3	28,6	12,5	32,9	20,7
über 2 bis 4	25,0	32,5	24,1	21,4	17,25	17,25
über 4 bis 6	9,0	23,1	12,5	20,6	17,25	17,25
über 6 bis 9	3,4	10,7	10,7	24,1	3,45	17,25
über 9 bis 12	0,2	3,8	0	5,35	0	10,3
über 12	0,6	2,8	0	6,25	0	3,45

b) Erwachsene

Tabelle Nr. 21 ist zu entnehmen, dass genau ein Drittel der 468 erwachsenen Verhafteten nur einen Monat in Untersuchungshaft verbrachte, während die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen liefen. 367 Personen wurden bis zu 3 Monaten in jenem Zeitabschnitt inhaftiert, also 78,5 % der Erwachsenen. Daraus ergibt sich, dass die Haft im Ermittlungsverfahren in nahezu 4/5 der Fälle nicht allzu sehr ausgedehnt wurde. Nur in 4,2 % der Strafsachen wurden die Häftlinge während der Ermittlungen länger als 1/2 Jahr festgehalten.

Was aber bis zum Ende des Verfahrens 1. Instanz geschieht, zeigen die Vergleichszahlen in Tabelle Nr. 22. Ein starker Austausch findet zwischen den kurzen und langen Haftzeiten statt. Von den 33,4 % Ein - Monatsfällen im Ermittlungsverfahren bleiben lediglich 9,8 % übrig. Auch die Gruppe über 1 bis 2 Monate verringert sich von 28,4 % auf 17,3 % noch stark. Erst bei der Abteilung " über 2 bis 4 " ist bei der Gesamtdauer ein kräftiger Stau von Verfahren (32,5 %) zu verzeichnen, die aus den ersten beiden Reihen der Spalte der Ermittlungsverfahren abgeflossen sind.

Den stärksten Zuwachs im Verhältnis 9,0 : 23,1 hat jedoch die Gruppe von " über 4 bis 6 " Monaten. Ist im Ermittlungsverfahren noch nicht ganz 1/10 der Fälle bis zu 6 Monate lang gewesen, so ist es bei der Gesamtdauer knapp 1/4 der Verfahren. Auch die über ein halbes Jahr dauernden Fälle nehmen um 13,1 % - bezüglich der Gesamtzahl 468 - zu. Die starke Zunahme in den zeitlich längeren Monatsgruppen wird durch die Verlängerung der Haft im erstinstanzlichen Verfahren hervorgerufen und geht auf Kosten der kurzen Haftzeiten im Ermittlungsverfahren.

Für die Erwachsenen dauerten die Ermittlungsverfahren im Durchschnitt 66,5 Tage, während der 1. Rechtszug sich durchschnittlich über 102,5 Tage erstreckte. Der letztgenannte Durchschnittswert gilt für 441 Personen; für 27 Verhaftete fand nämlich keine Hauptverhandlung statt, weil 22 Verfahren eingestellt wurden und 5 mit einem Strafbefehl endeten.

64,7 Tage ist der Schnitt der Untersuchungshaftdauer zur Zeit der Ermittlungen. Von den 100 Verhafteten, die man in diesem Abschnitt entliess, wurden 13 später

wieder in Haft genommen, so dass während des Hauptverfahrens 381 Personen durchschnittlich 65,9 Tage inhaftiert waren.

c) Heranwachsende

In der zweiten Altersgruppe ist eine noch erhebliche-re Verschiebung zu den langdauernden Zeiträumen hin zu verzeichnen. 64,3 % der Haftzeiten im Ermittlungsverfahren liegen für die 18 - 20-Jährigen zwischen 1 bis 3 Monaten. Während des gesamten Strafverfahrens dauerte die Haft jedoch für 56,3 % der Heranwachsenden über 4 Monate. Auch sind Fälle in den zeitlich längsten Gruppen - wie Tabelle Nr. 22 zeigt - nur nach Uebergang des Verfahrens an das Gericht vorhanden. In diesem Zeitabschnitt verlängern sich 11,6 % der Verfahren auf über 9 Monate.

Die Untersuchungshaft war während der Ermittlungen im Durchschnitt 78,8 Tage und für 91 Heranwachsende, die auch während des Hauptverfahrens noch in Haft waren, darüber hinaus 81,25 Tage lang. Die Verfahren selbst beanspruchten im Schnitt 86,9 Tage (Ermittlungen) bzw. 96,2 Tage (1. Instanz). Der letzte Wert gilt für 110 Fälle, in denen Urteile erlassen wurden. Eine Einstellung und ein Strafbefehl blieben unberücksichtigt. Auch hier ergibt sich, wie bei den Erwachsenen, dass die Haftdauer während des Hauptverfahrens länger ist als in der Zeit der Ermittlungen.

d) Jugendliche

Aehnliche Ausdehnungen der Untersuchungshaft nach dem Ermittlungsverfahren sind auch für die Jugendlichen aus Tabelle Nr. 22 zu ersehen. Deutlich liegen die Schwerpunkte der Haftdauer während der Ermittlungen im Bereich bis zu 2 Monaten (62,05 %). In demselben Masse, wie diese Gruppen zahlenmässig abnehmen, füllen sich die Abteilungen der langdauernden Zeiträume bei der Gesamthaftdauer auf. Nur in einem Fall wurde ein Jugendlicher im Ermittlungsverfahren länger als 6 Monate festgehalten. Ein Vergleich mit der Aufstellung der Gesamtdauer zeigt dann, dass bis zum endgültigen Abschluss der Verfahren 9 Verhaftete über 1/2 Jahr in Untersuchungshaft ausharren mussten.

Durchschnittlich zogen sich die Ermittlungsverfahren über 86,9 Tage hin, während die nachfolgenden richterlichen Arbeiten im Schnitt weitere 102,9 Tage in Anspruch nahmen. Im Laufe des Ermittlungsstadiums wurden 12 Jugendliche mit der Haft verschont, von denen später allerdings 3 einen Widerruf der Aussetzung erhielten. 20 14-17-Jährige verbrachten während des ersten Rechtszuges im Durchschnitt 74,7 Tage in Unfreiheit. Dagegen wurden sie in der Zeit der staatsanwaltlichen Untersuchungen kürzer, nämlich 71,55 Tage, festgehalten.

e) Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Person, die sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch in der Zeit des Hauptverfahrens in Untersuchungshaft festgehalten wird, damit rechnen kann, im Durchschnitt in der 1. Instanz noch einmal soviele Hafttage verbringen zu müssen wie schon zuvor im Ermittlungsabschnitt. Dieses Ergebnis widerlegt die Vermutung, dass die Ermittlungen es seien, die die langen Haftzeiten bewirkten. Wird das Ermittlungsverfahren straffer und beschleunigter durchgeführt, so verkürzt sich selbstverständlich auch die Dauer der Haft.

5. Dauer in den Rechtsmittelverfahren

a) Die Betrachtungen in diesem Abschnitt können nur als Ergänzung zu dem Vorhergesagten dienen. Ein selbständiger Aussagewert kommt ihnen nicht zu, weil das Aktenmaterial dazu nicht genügend hergegeben hat. Von 31 Erwachsenen, gegen die ein Rechtsmittelverfahren stattfand, sassen 19 in dieser Zeit noch in Untersuchungshaft. 14 Heranwachsende und 4 Jugendliche legten Rechtsmittel ein; alle bis auf einen Heranwachsenden waren während dieses Verfahrens in Haft.

b) Den 19 erwachsenen Verhafteten war im Rechtsmittelverfahren die persönliche Freiheit im Schnitt 101,2 Tage lang entzogen, wohingegen die Rechtsmittelverfahren selbst durchschnittlich 134,1 Tage dauerten. Verhaftete, die Berufung eingelegt hatten, verbrachten nach dem Urteilsspruch noch mindestens 31 und höchstens 132 Tage in Untersuchungshaft. Dagegen dauerte die Haft für solche Personen, gegen die ein Revisionsverfahren eingeleitet wurde, zwischen 113 und 204 Tagen. Das zeigt, dass der lange Durchschnittswert der Untersuchungshaft während der Rechtsmittelinstanz auf der langen Dauer bei den Revisionen beruht.

c) 13 Heranwachsende verbrachten im Durchschnitt 102,6 Tage während der Rechtsmittelinstanz in Haft. Die Dauer der Verfahren belief sich im Schnitt auf 129 Tage.

Wie bei den Erwachsenen so ist auch hier festzustellen, dass diejenigen, die in die Berufung gingen, weniger Tage in Untersuchungshaft gehalten wurden, als jene, die Revision einlegten. Erstere waren mindestens 14 und höchstens 132 Tage, die anderen jeweils 192 Tage in Haft.

d) Die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer für die 4 Jugendlichen liegt bei 102,25 Tagen. Ein Vergleich dieses Durchschnittswertes mit den entsprechenden Zahlen bei den Erwachsenen und Heranwachsenden ergibt nur sehr geringe Unterschiede von 1,05 bzw. 0,35 Tagen. Die eigentlichen Rechtsmittelverfahren erstreckten sich im Durchschnitt dagegen über 152,5 Tage. Dieser Wert liegt höher als die Vergleichszahlen aus den beiden anderen Gruppen.

Diese wenigen Fälle können keinen Aufschluss über die unterschiedliche Dauer der Haft bei Berufung oder Revision geben. Der einzige Jugendliche, der Revision eingelegt hatte, verbrachte nämlich nur 64 Tage in Haft, weil er zeitweise von der Vollstreckung verschont wurde. In einem Berufungsverfahren dauerte die Haft dagegen 182 Tage.

6. Dauer in den Verfahrensgruppen

a) Einleitung

Wie sich gezeigt hat, wird die Untersuchungshaft gerade während der Zeit, in der die Gerichte das Verfahren in der Hand haben, vielfach stark ausgedehnt. Deshalb soll untersucht werden, bei welchen Gerichten sich die Haftdauer besonders verlängert. Zu diesem Zweck ist das Aktenmaterial in den Tabellen Nr. 23 - 25 nach Registerzeichen [9] gegliedert. Wieviele Sachen in jeder Verfahrensgruppe behandelt worden sind, ergibt sich aus Spalte 9 der Tabellen. Daneben sind die in jeder Gruppe (Ks - Js) auftretenden Haftfälle jeweils nach der Dauer der Untersuchungshaft während des gesamten Strafverfahrens in Monatsgruppen geordnet. Zu jeder Monatsgruppe ist die in ihr erreichte Summe der Hafttage angegeben. Schliesslich ist für jede Verfahrensgruppe die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft aus Spalte 10 ersichtlich.

Zahlenmässig im Vordergrund stehen bei den Erwachsenen 3 grosse Verfahrensgruppen. Es sind dies die Verbrechenssachen vor der Grossen Strafkammer (KLs) und dem Schöffengericht (Ls) mit 112 bzw. 156 Fällen und die 111 Vergehenssachen vor dem Schöffengericht (Ms). Mit Abstand folgen 50 Vergehenssachen vor dem Einzelrichter unter dem Registerzeichen Ds. 16 Haftverfahren wurden nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingestellt und werden deshalb in der Gruppe Js geführt. Die 4 OJs - Verfahren betreffen Landesverratssachen, welche die Generalstaatsanwaltschaft unter Verschluss hält. Der Verfasser konnte diese Akten nicht selbst auswerten, sondern die Da-

9) oben S. XVIII

ten wurden ihm übermittelt. Ein Fall davon wurde eingestellt und drei wurden abgeurteilt.

b) Erwachsene

Mit abnehmender Schwere der Delikte, die sich in der Art der damit befassten Gerichte niederschlägt, wird auch der dazugehörige Durchschnittswert der Untersuchungshaftdauer in Spalte 10 der Tabelle Nr. 23 kleiner. Es beginnt mit durchschnittlich 11 Monaten (334,8 Tage) bei den Schwurgerichtssachen (Ks) und endet mit den Strafbefehlsverfahren (Cs), für die eine Durchschnittsdauer von 1 Monat (32 Tage) zu verzeichnen ist.

Der hohe Gesamtdurchschnitt von 122,45 Tagen (rund 4 Monate) wird besonders durch die zahlenmässig stark ins Gewicht fallenden 112 KLs - Sachen bedingt, in denen die Untersuchungshaft pro Fall 196, 8 Tage, also fast 8 1/2 Monate, lang war. Demgegenüber sind die Verfahren, in denen die Haft im Schnitt unter 2 Monate dauerte, weitaus in der Minderzahl, so dass jene langen Haftzeiten kein ausreichendes Gegengewicht haben.

Die Aufstellung lässt auch erkennen, in welchen Verfahren der Freiheitsentzug länger als 12 Monate ausgedehnt wurde. Nur in den beiden ersten Verfahrensgruppen, den Verbrechenssachen vor dem Schwurgericht und der Grossen Strafkammer (Ks; KLs), war dies der Fall. Ueber 9 Monate dauerten dagegen auch 3 Ls- und Ms - Sachen.

Tabelle Nr. 23 : Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Verfahrensgruppen

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Register-zeichen x)		Dauer der UH in Monaten: bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12	insgesamt	Durchschn. in Tagen
		a Zahl der Erwachsenen								
		b Summe der Untersuchungshafttage								
Ks	a	0	0	0	1	1	1	2	5	334,8
	b	0	0	0	128	239	357	950	1674	
KLs	a	6	1	30	24	26	14	11	112	196,8
	b	126	38	2728	3703	6002	4344	5098	22039	
KMs	a	0	0	2	2	0	0	0	4	111,5
	b	0	0	180	266	0	0	0	446	
Ls	a	10	24	61	48	11	2	0	156	112,3
	b	153	1224	5939	7039	2592	571	0	17514	
Ms	a	5	21	42	31	11	1	0	111	107,8
	b	81	913	3717	4516	2362	276	0	11856	
Ds	a	14	22	13	1	0	0	0	50	46,6
	b	262	1033	896	137	0	0	0	2328	
Es	a	0	4	1	0	0	0	0	5	52,6
	b	0	165	98	0	0	0	0	263	
Cs	a	2	3	0	0	0	0	0	5	32,0
	b	16	100	0	0	0	0	0	116	
OJs	a	1	1	2	0	0	0	0	4	68,5
	b	23	44	207	0	0	0	0	274	
Js	a	8	5	1	1	1	0	0	16	49,25
	b	135	212	121	125	195	0	0	788	
ZUSAMMEN:	a	46	81	152	108	50	18	13	468	122,45
	b	796	3729	13886	15910	11390	5548	6048	57307	

x) oben S. XVIII

In den Verfahren vor den Amtsgerichten - als Amtsgerichtssachen werden hier alle Ds, Es und Cs - Verfahren verstanden - betrug die Haftdauer, abgesehen von einem Fall, bis zu 4 Monaten. Bemerkenswert ist, dass die Durchschnittsdauer für die 5 Uebertretungen (Es) länger ist als für die Vergehenssachen (Ds). Woran das im einzelnen lag, konnte nicht festgestellt werden.

Die 4 OJs - Sachen, von denen eine eingestellt wurde, hatten nur so kurze Haftzeiten, weil alle 4 Verhafteten noch im Ermittlungsverfahren entlassen wurden. In 13 der 16 unter dem Registerzeichen Js erscheinenden staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, die alle eingestellt wurden, waren die Betroffenen nicht über 2 Monate inhaftiert. Nur 3 Fälle bedurften einer etwas längeren Aufklärung, ehe der Verdächtige entlassen wurde.

Die Ls- und Ms- Gruppen (Verbrechens- und Vergehenssachen vor dem Schöffengericht) gleichen sich in der zeitlichen Ausdehnung sehr. Einerseits liegen die beiden Durchschnittswerte der Haftdauer von 112,3 und 107,8 Tagen dicht beieinander. Zum anderen sind in beiden Abteilungen die meisten Fälle in der Monatsgruppe " über 2 bis 4 " zu finden. Zu den Monatsgruppen der kürzeren und längeren Haftzeiten hin nimmt die Zahl der Verhafteten gleichmässig ab. Ein Unterschied in der Behandlung von Haftfällen in Verbrechens- bzw. Vergehenssachen vor dem Schöffengericht besteht offenbar nicht.

c) Heranwachsende

Tabelle Nr. 24 hat sich im Vergleich zu Tabelle Nr. 23 etwas verkleinert. Dennoch sind in der Aufstellung für die Heranwachsenden alle Verfahrensgruppen enthalten, die bei den Erwachsenen zahlenmässig ins Auge fallen. Die meisten Verfahren (58 = 51,8 %) fanden als Verbrechenssachen vor dem Jugendschöffengericht (Ls) statt. Das gleiche Gericht hatte des weiteren 29 Vergehenssachen (Ms) abzuurteilen, während die Jugendkammer sich mit 12 KLs - Sachen beschäftigen musste.

Deutlicher als bei den Erwachsenen ist hier zu sehen, wie die durchschnittliche Haftdauer in der Tabelle von unten nach oben stetig zunimmt. Im Unterschied zu den etwa entsprechenden Haftfällen der Erwachsenen (Kls; Ls) - und das ist die wesentliche Abweichung - dauerte aber die Haft sowohl in den KLs - Sachen als auch in den Ls - Verfahren im Schnitt wesentlich länger. Rund 60 Tage ist die Differenz jeweils in den beiden Gruppen. Diesen lang ausgedehnten Haftfällen stehen viel weniger Verfahren mit kurzen Haftzeiten gegenüber, so dass der Haftgesamtdurchschnitt von 156,6 Tagen erklärlich wird.

Auch in den Ms - Sachen entzog man den heranwachsenden Verhafteten im Durchschnitt länger die Freiheit als in den entsprechenden Fällen den Erwachsenen. Die Dauer der Untersuchungshaft bei Sachen vor dem Jugendrichter (Ds) ist dagegen etwas geringer als in den Verfahren der Erwachsenen vor dem Einzelrichter.

Tabelle Nr. 24 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Heranwachsenden in den Verfahrensgruppen.

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Register-zeichen x)		Dauer der UH in Monaten: bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12	insgesamt	Durchschn. in Tagen
		a Zahl der Heranwachsenden; b Summe der Untersuchungshafttage								
KLs	a	2	2	0	0	1	4	3	12	255,3
	b	3	64	0	0	193	1252	1552	3064	
Ls	a	1	4	11	18	18	2	4	58	181,0
	b	2	204	1068	2885	3849	684	1798	10490	
Ms	a	3	5	8	5	8	0	0	29	119,2
	b	46	229	778	750	1656	0	0	3459	
DLs	a	0	0	1	0	0	0	0	1	69,0
	b	0	0	69	0	0	0	0	69	
Ds	a	4	3	4	0	0	0	0	11	41,7
	b	66	111	282	0	0	0	0	459	
Cs	a	1	0	0	0	0	0	0	1	2,0
	b	2	0	0	0	0	0	0	2	
ZUSAMMEN:	a	11	14	24	23	27	6	7	112	156,6
	b	119	608	2197	3635	5698	1936	3350	17543	

x) oben S. XVIII

Wie bei den erwachsenen Häftlingen überschreitet die Dauer der Freiheitsentziehung in den KLs - Verfahren die 12 - Monatsgrenze. Darüber hinaus ist aber auch in 4 Ls - Sachen eine Haftdauer von über 1 Jahr erreicht worden. Die Ms- und Ds - Sachen steigen dagegen nicht wie bei den Erwachsenen bis in die höheren Monatsgruppen.

d) Jugendliche

Im Mittelpunkt der Tabelle Nr. 25 stehen bei den 14-17-Jährigen die Ls - Verfahren. Sie bilden wie bei den Heranwachsenden mit über 50 % die stärkste Gruppe. Ihre durchschnittliche Haftdauer ist um einen Tag länger als diejenige der KLs - Sachen, deren Durchschnittswert am niedrigsten in den 3 Altersgruppen ist. Der einzige Fall, in dem die Haft sich über 1 Jahr hinaus erstreckte, ist in der Ls - Gruppe zu finden.

Wegen der grossen Aufsplitterung der einzelnen Fälle in der Tabelle lassen sich generell Angaben über eine bestimmte Zeitverteilung nicht machen. Dennoch bleibt als Ergebnis, dass die hohe Gesamtdurchschnittsdauer der Haft von 137,1 Tagen auf die durchschnittlich lange Freiheitsentziehung in den 15 Ls - Verfahren zurückzuführen ist. Es fehlt ein Ausgleich, der etwa mit einer genügend grossen Anzahl von kurzzeitigen Haftfällen hätte erreicht werden können. Lediglich 5 Verfahren mit kürzeren Haftzeiten sind registriert.

Tabelle Nr. 25 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Jugendlichen in den Verfahrensgruppen

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Dauer der UH in Monaten								
Register-zeichen x)		bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12	insgesamt	Durchschn. in Tagen
		a Zahl der Jugendlichen								
		b Summe der Untersuchungshafttage								
KLs	a	0	1	0	1	1	1	0	4	170,5
	b	0	32	0	126	214	310	0	682	
Ls	a	2	3	1	2	4	2	1	15	171,5
	b	4	132	115	293	901	597	530	2572	
Ms	a	0	0	3	2	0	0	0	5	109,5
	b	0	0	273	269	0	0	0	547	
DLs	a	0	0	1	0	0	0	0	1	67,0
	b	0	0	67	0	0	0	0	67	
Ds	a	2	2	0	0	0	0	0	4	27,25
	b	42	67	0	0	0	0	0	109	
ZUSAMMEN:	a	4	6	5	5	5	3	1	29	137,1
	b	46	231	460	688	1115	907	530	3977	

x) oben S. XVIII

7. Dauer in den beschleunigten Verfahren und vereinfachten Jugendverfahren

a) Die Staatsanwaltschaft besitzt ihren stärksten Einfluss im Ermittlungsverfahren; ist das Verfahren erst einmal auf den Richter übergegangen, verliert sie ihre Einwirkungsmöglichkeit weitgehend. Unter bestimmten Voraussetzungen vermag sie jedoch das Verfahren vor Gericht abzukürzen, indem sie einen Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt (§§ 212 ff. StPO). Diese Verfahrensart ist vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht bei einfachem Sachverhalt und der Möglichkeit sofortiger Aburteilung zulässig. Ein derartiger Antrag hat zur Folge, dass die Hauptverhandlung schnellstens durchgeführt wird, ohne dass zuvor eine Klageschrift eingereicht oder das Verfahren förmlich eröffnet werden müsste.

Das beschleunigte Verfahren ist vom Standpunkt eines Untersuchungsgefangenen aus sehr zu begrüssen, weil dadurch der Freiheitsentzug abgekürzt wird. In welchem Umfang und mit welchem Erfolg von der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens Gebrauch gemacht worden ist, soll nun dargestellt werden.

In diese Untersuchung werden auch die vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) einbezogen. Das beschleunigte Verfahren der §§ 212 ff. StPO ist gemäss § 79 Abs. II JGG im Jugendstrafverfahren nicht zulässig. Dies gilt aber nur für Jugendliche; die Heranwachsenden können im beschleunigten Verfahren abgeurteilt werden (§ 109 JGG).

Das vereinfachte Jugendverfahren stellt zwar kein beschleunigtes Verfahren im eigentlichen Sinne dar. Seine Anwendung hat aber auch eine Abkürzung und Vereinfachung des Strafverfahrens zur Folge, so dass für die jugendlichen Verhafteten ein ähnlicher Effekt wie für die Erwachsenen und Heranwachsenden im beschleunigten Verfahren eintritt: Die Dauer der Untersuchungshaft wird abgekürzt.

b) 27 Urteile gegen erwachsene Untersuchungshäftlinge ergingen im beschleunigten Verfahren. Ein Verfahren dieser Art fand in einer Vergehenssache vor dem Schöffengericht (Ms), 23 fanden in Vergehenssachen vor dem Amtsgericht (Ds) und 2 in Uebertretungssachen (Es) statt. Ein weiteres Verfahren führte das Cs - Registerzeichen (Strafbefehl). 6,1 % der 441 Verurteilungen erfolgten also " beschleunigt ".

Insgesamt verbrachten jene 27 Verhafteten dabei 1156 Tage in Haft, was einer Durchschnittsdauer von 42,8 Tagen entspricht. Verglichen mit der Gesamtdurchschnittsdauer der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen von 122,45 Tagen liegt der errechnete Wert erheblich niedriger. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die meisten beschleunigten Verfahren Vergehenssachen vor dem Amtsgericht (Ds) betrafen. In dieser Verfahrensgruppe dauerte die Haft - e i n s c h l i e s s l i c h der beschleunigten Ds - Verfahren - aber durchschnittlich nur 46,6 Tage.

In den beschleunigten Ms - Verfahren wurde die Haft auf 46 Tage gegenüber 107,8 Tagen im sonstigen Durchschnitt dieser Gruppe verkürzt. Die beiden Es - Sachen nahmen die Verhafteten 33 bzw. 37 Tage in Anspruch. Der Vergleichsdurchschnittswert aus der Tabelle Nr. 23

ist 52,6 Tage. In dem beschleunigten Verfahren mit dem Registerzeichen Cs wurde im Gegensatz zu durchschnittlich 32 Tagen bei allen Strafbefehlen eine Haftdauer von 36 Tagen erreicht.

Im Laufe der beschleunigten Vergehenssachen vor dem Amtsrichter (Ds) sassen 23 Häftlinge zusammen 1004 Tage in Untersuchungshaft. Das Minimum war 14 Tage, das Maximum 78 Tage. Kann auch wegen der geringen Anzahl von Fällen für die beschleunigten Verfahren mit Ms-, Es- und Cs - Registerzeichen hinsichtlich der Haftdauer keine Aussage über eine generelle Verkürzung gemacht werden, so ist demgegenüber bei den 23 Ds - Sachen eine Reduzierung der Haftzeiten gegenüber den normalen Ds - Verfahren festzustellen. Die Häftlinge in den Verfahren, die nicht beschleunigt behandelt wurden, büssten im Schnitt 49,1 Tage ihrer Freiheit ein, die im beschleunigten Verfahren Abgeurteilten dagegen nur 43,6 Tage. Durch die Beschleunigung des Verfahrens wurde also eine Verkürzung der Untersuchungshaft um rund 6 Tage erreicht.

c) 8,2 % der Heranwachsenden (9 Fälle) wurden im beschleunigten Verfahren abgeurteilt. Für die beschleunigten 2 Ls-, das eine Ms- und DLs - Verfahren ist dasselbe wie bei den Erwachsenen zu sagen; es sind zu wenig Fälle, um eine allgemeingültige Aussage über eine Verkürzung machen zu können. 82 und 160 Tage wurden die Verhafteten im beschleunigten Verfahren vor dem Jugendschöffengericht (Ls) festgehalten. Im Ms - Verfahren waren es 46 Tage und in der DLs - Sache 69 Tage.

Von den insgesamt 527 Untersuchungshafttagen in den beschleunigten Verfahren entfallen 170 Tage auf 5

Häftlinge vor dem Jugendrichter (Ds). Im Durchschnitt sind das 34 Tage. Demgegenüber waren die anderen 6 Heranwachsenden im normalen Ds - Verfahren 389 Tage, im Schnitt also rund 65 Tage, verhaftet. Im Rahmen der beschleunigten Verfahren wurde hier eine erhebliche Verkürzung der Untersuchungshaft um durchschnittlich 31 Tage erreicht.

d) Für die 14 - 17-Jährigen sind Untersuchungen, ob sich das vereinfachte Jugendverfahren verkürzend auf die Haftdauer auswirkt, nicht möglich. 4 mal wurde ein vereinfachtes Jugendverfahren in Ds - Sachen durchgeführt. Es wurden aber überhaupt nur 4 derartige Sachen ausgewertet. Damit fehlt eine Vergleichsmöglichkeit. 7,25 % der Urteile ergingen im vereinfachten Verfahren.

e) Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Durchführung beschleunigter Verfahren kürzere Haftzeiten zur Folge hat. Ob die Aburteilung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann, wird allerdings oft davon abhängen, welcher Art und welchen Umfanges die Straftat ist, so dass vor Amtsgerichten nicht generell beschleunigte Verfahren erwartet werden dürfen.

8. Dauer bei Verdunklungsgefahr

a) Ueber den Haftgrund der Verdunklungsgefahr wurde oben [1] bereits gesprochen. Wie dort ausgeführt wurde, ist er dann gegeben, wenn zu befürchten ist, der Verdächtige werde die Ermittlungen in seiner Strafsache dadurch vereiteln oder erschweren, dass er Be-

---

1) oben S.60 ff.

weismittel vernichtet oder in seinem Sinne Personen beeinflusst. Sobald die Möglichkeit dieser Einwirkungen nicht mehr besteht, sobald also alle in Frage kommenden Personen verhört und die sonstigen Beweise gesichert sind, entfällt dieser Haftgrund, und der Häftling muss entlassen werden. Um die Untersuchungshaft in solchen Fällen abzukürzen, sollte die Staatsanwaltschaft die nötigen Ermittlungshandlungen besonders schnell vornehmen. Wie lange die Verdächtigen dennoch festgehalten wurden, wird für die Fälle, in denen allein Verdunklungsgefahr der Haftgrund war, im folgenden dargestellt. Die Haftbefehle, die sich neben Verdunklungsgefahr auch auf Fluchtverdacht stützten, sind hier ohne Interesse, weil Fluchtverdacht auch nach Wegfall der Verdunklungsgefahr noch bestehen kann.

b) Bei 8 Erwachsenen war die Verdunklungsgefahr einziger Haftgrund. In 4 Fällen wurden die Haftbefehle noch im Ermittlungsverfahren nach 18, 38, 44 und 61 Tagen aufgehoben. 2 Verhaftete verschonte das Gericht nach 30 Tagen und 147 Tagen mit der Vollstreckung der Untersuchungshaft. 2 Verdächtige sassen jedoch während des gesamten Strafverfahrens in Haft. In beiden Fällen war die Beeinflussung dritter Personen befürchtet worden. Die Haftzeiten betrugen 141 und 662 Tage.

6 von 8 Personen, bei denen man eine Verdunklung befürchtete, wurden also, nachdem ihnen eine Einflussnahme auf den Gang der Ermittlungen genommen worden war, wieder auf freien Fuss gesetzt, wie es dem Sinn der Verhaftung wegen Verdunklungsgefahr entspricht. Warum jedoch bei den anderen beiden Verhafteten bis zum Ende des Strafverfahrens Kollusionsgefahr be-

stand, konnte aus den Akten nicht ersehen werden.

c) 2 Heranwachsende wurden lediglich wegen Verdunklungsgefahr verhaftet. Beide Haftbefehle wurden nach 32 und 45 Tagen noch während des Ermittlungsverfahrens aufgehoben.

d) In der Altersgruppe der Jugendlichen erging kein Haftbefehl, der sich allein auf Verdunklungsgefahr gestützt hat.

9. Dauer in den Deliktsgruppen

Das angebotene Zahlenmaterial über die Dauer der Untersuchungshaft wäre unvollständig ohne Darstellung der Haftlänge bei den einzelnen Delikten, deren die Verhafteten verdächtigt worden sind. Um die Uebersichtlichkeit der Untersuchung zu erhalten, werden zunächst alle Deliktsgruppen aufgestellt. Anschliessend wird die Länge der Haft in den einzelnen Gruppen ermittelt.

a) Deliktsgruppen

aa) Einleitung

Gemäss § 114 Abs. II StPO a.F. muss die strafbare Handlung, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, in dem gegen ihn erlassenen Haftbefehl angegeben werden. Dies geschah stets in der Weise, dass die gesetzlichen Tatbestände und die entsprechenden Ziffern der Strafvorschriften zitiert wurden.

Die nachstehenden Tabellen sollen Anzahl und Art aller in den Haftbefehlen genannten Tatbestände angeben und dabei Schwerpunkte erkennbar werden lassen. In den meisten Fällen, in denen mehrere Strafbestimmungen in einem Haftbefehl aufgezählt worden sind, ist es möglich, jeweils einen vorrangigen Tatbestand zu bestimmen, der den Umfang der Tat voll erfasst. Allein dieser gesetzliche Tatbestand wird zur Kennzeichnung der Tat in die Tabellen aufgenommen. Ist solch eine Beschränkung auf einen Paragraphen nicht durchführbar, bleibt das Nebeneinander mehrerer Vorschriften aufrechterhalten, z.B. bei den Vergehen in einer eigenen

Rubrik mit der Bezeichnung " Mehrere Tatbestände ". Die Strafbestimmungen dieser letztgenannten Sondergruppe sind in einer gesonderten Liste erfasst.

Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil des StGB sind unberücksichtigt geblieben. Wären sie ebenfalls in die Aufzählungen eingegliedert worden, hätte dies eine noch grössere Zersplitterung in Untergruppen bedeutet. Das wäre ohne erkennbaren Nutzen gewesen, weil hinsichtlich des Grundtatbestandes doch immer wieder auf die Vorschriften des Besonderen Teiles hätte Bezug genommen werden müssen.

bb) Verbrechen

Verbrechenstatbestände aus 9 Abschnitten des Besonderen Teiles des StGB wurden in den Haftbefehlen zur Kennzeichnung der strafbaren Handlungen der Verhafteten aufgeführt.In den Spalten der Tabelle Nr. 26 sind meist nur Splittergruppen zu finden, die sich z.T. aus weniger als 10 Fällen zusammensetzen. Wegen einiger Delikte wurde allerdings häufiger verhaftet. So steht der schwere Diebstahl (§ 243 StGB) in jeder der 3 Altersgruppen mit Abstand an der Spitze. Während bei den Heranwachsenden und Jugendlichen dies jedoch die einzige Gruppe ist, die über 10 Fälle umfasst, folgen bei den Erwachsenen Verhaftungen wegen Diebstahls im zweiten Rückfall (22 mal), wegen Unzucht mit Kindern oder Nötigung zur Unzucht (39 mal), wegen Betrugs im Rückfall (17 mal) und schliesslich wegen Unzucht mit Abhängigen (12 mal).

Tabelle Nr. 26 : Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechenstatbestände

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil (oben S. XIX)	§§	Zahl der		
		Erw.	Heranw.	Jug.
8.	146	2	0	0
9.	154	1	0	0
12.	171	1	0	0
13.	173 I	4	0	0
	174	12	0	0
	175 a	9	1	0
	176	39	5	1
	177	8	0	3
	181	2	0	0
	181 a	1	0	0
16.	211	2	0	1
	212	3	0	0
	218 III	6	1	0
19.	243	96	44	14
	244	22	1	0
20.	249	3	1	1
	250	8	4	0
	255	2	5	0
22.	264	17	0	0
27.	308	1	0	0
13./16.	181/218 III	1	0	0
16./20.	211/249	1	0	0
ZUSAMMEN:		241	62	20

Die Häufigkeit der Haftbefehle in diesen etwas umfangreicheren Deliktsgruppen soll unten im Abschnitt ee) [2] in Beziehung zur jeweiligen Anzahl der Aburteilungen gesetzt werden. Auf diese Weise lässt sich vielleicht erkennen, welche Straftat besonders und welche weniger verhaftungsträchtig ist. Mit den in Tabelle Nr. 26 enthaltenen absoluten Werten lassen sich derartige Aussagen nicht machen.

In nicht ganz 10 % der Haftbefehle stand neben dem Verbrechens - ein Vergehenstatbestand. Diese Fälle sind in die Tabelle Nr. 26 unter Wegfall der Vergehen aufgenommen worden. Es ist nicht zweckmässig, sie gesondert zu behandeln; eine Ungenauigkeit ist deshalb nicht zu befürchten, weil die Tatbestände der Verbrechen in jedem der untersuchten Fälle bei der Beurteilung der Straftat des Untersuchungshäftlings das ausschlaggebende Gewicht hatten.

---

2) unten S. 132 ff.

cc) Vergehen

Tabelle Nr. 27 : Die in den Haftbefehlen genannten Vergehenstatbestände

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil (oben S.XIX)	§§	Zahl der		
		Erw.	Heranw.	Jug.
3.	100 e	4	0	0
6.	113	0	1	0
7.	123	1	0	0
	145 d	2	0	0
9.	153	0	2	0
12.	170 b	24	0	0
13.	175	2	0	0
	182	0	1	0
	183	4	1	1
16.	222	0	1	0
17.	223 a	4	3	0
	223 b	1	0	0
18.	241 a	1	0	0
19.	242	71	25	5
	246	10	1	0
	248 b	4	0	0
21.	257	1	0	0
	259	1	0	0
22.	263	37	3	0
	265 a	1	0	0
23.	267	4	1	0
25.	293	1	1	0
27.	330 a	1	0	0
Mehrere Tatbestände		40	7	3
Andere Bundesgesetze		7	3	0
ZUSAMMEN:		221	50	9

In der folgenden Tabelle werden diejenigen Vergehenstatbestände aufgegliedert, die in der Gruppe " Mehrere Tatbestände " der Tabelle Nr. 27 zusammengefasst sind.

Tabelle Nr. 28 : Die Vergehenstatbestände zur Abteilung " mehrere Tatbestände " in Tabelle Nr. 27

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil (oben S. XIX)	§§	Zahl der		
		Erw.	Heranw.	Jug.
6.	113	7	0	0
	116	1	0	0
	120	1	0	0
7.	123	1	0	0
	142	2	0	0
12.	170 b	2	0	0
14.	185	3	0	0
16.	222	1	0	0
17.	223	2	0	0
	223 a	5	0	0
18.	240	1	0	0
19.	242	14	2	2
	246	13	3	0
	248 b	1	1	0
21.	259	0	1	0
22.	263	20	6	3
23.	267	4	1	2
	271	1	0	0
25.	285	1	0	0
27.	315 a	1	0	0
	316	3	0	0
ZUSAMMEN:		84	14	7

280 der 609 Haftbefehle wiesen lediglich Vergehen als Straftaten auf. Die Vergehen verteilen sich auf eine grössere Zahl einzelner Tatbestände und Tatbestandskombinationen als die 323 Verbrechen. Insbesondere lassen sich die verschiedenartigen Fälle, in denen Vorschriften aus unterschiedlichen Abschnitten des StGB nebeneinander genannt worden sind, statistisch nicht ertragreich aufgliedern. Sie erscheinen deshalb in einer Gruppe " Mehrere Tatbestände ". Dabei ergibt sich ein Querschnitt durch verschiedene Delikte, dessen Ergebnisse zum Vergleich mit Durchschnittswerten der Einzelvergehen herangezogen werden können, wie dies etwa unten S. 137, 140, 142 bei der Dauer der Haft geschehen wird.

Wie bei den Verbrechen erfolgten auch hier die meisten Verhaftungen im Bereich der Diebstahlsdelikte. Die Straftaten des 13. Abschnittes treten dagegen schon deshalb kaum in Erscheinung, weil sie zum grössten Teil Verbrechenscharakter haben. Eine andere Gruppe von Gesetzesverstössen nimmt hier den 2. Platz ein, nämlich die Betrugsfälle. Neben diesen beiden Abteilungen sind ähnlich wie bei den Verbrechen nur noch 2 Gruppen, die über 10 Fälle betreffen, zu finden: Unterschlagungen (§ 246 StGB) und Unterhaltspflichtverletzungen (§ 170 b StGB).

24 Erwachsene wurden wegen eines Vergehens nach § 170 b StGB, also wegen einer Unterhaltsentziehung, verhaftet. Ausserdem wurde diese Vorschrift noch in 2 weiteren Fällen neben anderen Vergehen genannt. 26 mal (11,8 % der Vergehensfälle) erhielten also dritte Personen nicht den ihnen nach dem Gesetz zustehenden Unterhalt von dem Verhafteten und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch während seiner Inhaftierung kein Geld von ihm bekommen haben. Es ist fraglich, ob es

dennoch Gründe gegeben hat, die eine Verhaftung notwendig gemacht haben. Vielleicht hätte in dem einen oder anderen Fall ein Sicherungsmittel zur Verfügung gestanden, das noch eine Einkommensmöglichkeit des Verdächtigen zugelassen hätte. Diese Punkte lassen sich nachträglich leider nicht mehr klären.

Unter dem Titel " Andere Bundesgesetze " in Tabelle Nr. 27 sind Verstösse der Erwachsenen gegen das Passgesetz (3 mal), das Tierschutzgesetz (2 mal) und das Waffengesetz (2 mal) und Vergehen der Heranwachsenden gegen das Passgesetz (2 mal) und das Strassenverkehrsgesetz (1 mal) zusammengefasst.

dd) Uebertretungen

Es ist bemerkenswert, dass die Ueberschrift " Uebertretungen " überhaupt in einer Darstellung der Untersuchungshaft auftaucht. Immerhin wurden 6 Erwachsene (knapp 1 % aller Verhafteten) wegen einer Uebertretung verhaftet. Einmal war Bruch der Aufenthaltsbeschränkungen (§ 361 Nr. 1 StGB), dreimal Landstreicherei (§ 361 Nr. 3 StGB), einmal Landstreicherei und Gewerbsunzucht (§ 361 Nr. 3 und 6 StGB) und einmal ein Verstoss gegen die Gewerbeordnung (§§ 148, 55 GewO) die strafbare Handlung.

ee) Vergleiche mit Aburteilungen

In diesem Kapitel sollen, wie oben bereits angekündigt [3], die Zahlen der Verhaftungen und der jeweiligen Aburteilungen in den stärksten Deliktsgruppen einander gegenübergestellt werden. Dies lässt sich sinnvoll aber nur für die Erwachsenen vornehmen, weil in den beiden anderen Altersgruppen zu wenig Fälle zur Verfügung stehen. Vor diesem Vergleich muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass - wie früher schon einmal gesagt [4] - nur etwa die Hälfte der im Jahre 1960 erlassenen Haftbefehle von der vorliegenden Untersuchung erfasst wird, so dass die im folgenden angegebenen Prozentzahlen nicht das tatsächliche Verhältnis zwischen Verhaftungen und Aburteilungen in einer Gruppe kennzeichnen. Würde man jedoch die tatsächlichen Werte zur Hand haben, so könnte man wahrscheinlich feststellen, dass sie im gleichen Umfang erhöht sind. Das bedeutet für die hier errechneten Prozentzahlen, sie lassen, wenn sie auch nicht die wirklichen Relationen widerspiegeln, doch in i h r e r Relation erkennen, ob wegen einer und wegen welcher Straftat mehr verhaftet wird als wegen einer anderen.

Tabelle Nr. 29 ist zu entnehmen, dass Erwachsene, die eines Verbrechens verdächtigt wurden, wesentlich eher in Haft kamen als die, die eines Vergehens verdächtig waren. Während das Verhältnis Verhaftungen - Aburteilungen bei den Vergehen 20,6 % nicht übersteigt, beträgt die niedrigste Prozentzahl bei den Verbrechen bereits 32,7 %. Stellt man die Prozentzahlen der Vergehen und Verbrechen aus denselben Abschnitten des

3) oben S. 127
4) oben S. 13

StGB einander gegenüber, so ergibt sich das gleiche Bild: Bei Verbrechen wird häufiger verhaftet; einfacher Diebstahl (§ 242) = 20,6 % - schwerer Diebstahl (§ 243) = 52,2 %; Betrug (§ 263) = 18,8 % - Betrug im Rückfall (§ 264) = 32,7 %.

Tabelle Nr. 29: Vergleich der Häufigkeit der Verhaftungen und der Aburteilungen in den umfangreichsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil(oben S.XIX)	§§	Zahl der		
		Aburteilungen	Verhaftungen	%
VERGEHEN				
12.	170 b	206	26	12,6
19.	242	413	85	20,6
	246	165	23	13,9
22.	263	304	57	18,8
VERBRECHEN				
13.	173	5	4	80,0
	174	13	12	92,3
	176	89	39	43,8
19.	243	184	96	52,2
	244	60	22	36,7
22.	264	52	17	32,7

Die Zahl der Aburteilungen in der vorstehenden Tabelle ist der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1960 entnommen. Die Zahl der Verhaftungen entstammt für die Verbrechen der Tabelle Nr. 26 und für die Vergehen den Tabellen Nr. 27 und Nr. 28.

Was sind die Gründe dafür, dass bei Vergehen weniger verhaftet wird ? Es müssen bei der Verhaftung eines Verbrechers subjektive Momente Einfluss haben, die bei der Anordnung der Untersuchungshaft gegen eine

eines Vergehens beschuldigte Person nicht hervortreten. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass nach Begehung eines Verbrechens tatsächlich doppelt so oft echte Haftgründe vorliegen wie nach einem Vergehen. Glaubt man, der Täter eines Deliktes, das Verbrechenscharakter hat, neige schon allein deshalb viel stärker dazu, das Strafverfahren zu vereiteln ? Oder ist es einfach das Gefühl, einem Verbrecher müsse eher die Freiheit genommen werden als einem, der ein Vergehen begangen hat ?

Motive besonderer Art spielen offenbar bei den Verhaftungen wegen Straftaten nach §§ 173, 174 StGB eine Rolle (Blutschande; Unzucht mit Abhängigen). Wie könnten die überaus hohen Verhaftungsquoten von 80 % und 92,3 % erklärt werden, wenn nicht damit, dass eine Wiederholungsgefahr befürchtet, dass aber mangels gesetzlicher Regelung dann der Haftbefehl mit Fluchtverdacht begründet worden ist. All das können aber nur Vermutungen bleiben, die sich angesichts des Zahlenmaterials jedoch aufdrängen.

b) Dauer der Untersuchungshaft

aa) Erwachsene

a) Tabelle Nr. 30 zeigt, dass der Tagesdurchschnitt für alle Verbrechensfälle höher ist als derjenige in den Vergehenssachen. Rund 50 Tage beträgt der Unterschied (97,3 : 147,1 Tage). Demgemäss sind die Spitzenwerte in den einzelnen Verbrechensgruppen auch erheblich höher als bei den Vergehen. Während für Vergehen die Untersuchungshaft im Durchschnitt nie länger als 200 Tage dauerte, wurde dieser Wert in Verbrechensfäl-

len 10 mal überschritten.

Bemerkenswert ist auch, dass an keiner Stelle, wo sich Vergehen und Verbrechen aus demselben Abschnitt des StGB - Besonderer Teil - in der Tabelle gegenüberstehen, bei den Vergehen mehr Hafttage erreicht werden als in den Verbrechenssachen. Stets dauerte die Haft bei den schweren Delikten länger, wie z.B. ein Vergleich der Durchschnittswerte für die Tatbestände der §§ 242, 243 StGB oder §§ 175, 175 a StGB zeigt, die mit 93,85 zu 140,4 Tagen bzw. 51,5 zu 141 Tagen stark differieren.

In zahlreichen Gruppen der Tabelle Nr. 30 tauchen Einzelfälle auf, deren Tagessumme zugleich ihr Tagesdurchschnittswert ist. Aus diesen Zahlen lassen sich statistisch keine Rückschlüsse ziehen. Mord, Todschlag und Fremdabtreibung weisen durchschnittlich Haftlängen zwischen 246 und 304 Tagen auf. Derartige Delikte bedürfen erfahrungsgemäss einer intensiven und genauen Erforschung aller Umstände, insbesondere auch der Täterpersönlichkeit, was oftmals zu einer verlängerten Untersuchungshaft führt. Ein Verhafteter, der eines Verbrechens nach § 218 Abs. III StGB verdächtigt wurde, sass 662 Tage in Untersuchungshaft.

Ein Vergleich der Haftdurchschnittsdauer der beiden stärksten Verbrechensgruppen, nämlich des schweren Diebstahls (§ 243 StGB) und der Unzuchtsdelikte aus dem Bereich des § 176 StGB, zeigt, dass die Verhafteten, die eines Diebstahls verdächtig waren, im Schnitt fast einen Monat länger in Haft verbrachten. In der letzteren Gruppe (§ 176 StGB) dehnte sich die Untersuchungshaft in keinem Fall über 287 Tage aus, während bei den Diebstählen dieser Wert mehrmals bis zum Maximum von 437 Tagen überschritten wurde.

Tabelle Nr. 30 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Deliktsgruppen

Nr.des Abschn. des StGB-Bes. Teil x)	Vergehen			Verbrechen		
	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen
3.	100 e	274	68,5			
7.	123	195	195			
	145 d	307	153,5			
8.				146	644	322
9.				154	23	23
12.	170 b	2276	94,85	171	293	293
13.	175	103	51,5	173 I	820	205
	183	239	59,75	174	1784	148,65
				175 a	1269	141
				176	4379	112,1
				177	613	76,6
				181	642	321
				181 a	247	247
16.				211	609	304,5
				212	739	246,3
				218III	1552	258,7
17.	223 a	641	160,25			
	223 b	79	79			
18.	241 a	143	143			
19.	242	6662	93,85	243	13478	140,4
	246	1079	107,9	244	3812	173,3
	248 b	532	133			
20.				249	282	94
				250	1225	153,1
				255	162	81
21.	257	141	141			
	259	17	17			
22.	263	4523	122,25	264	2219	130,5
	265 a	57	57			
23.	267	93	23,25			
25.	293	36	36			
27.	330 a	101	101	308	157	157
13./16.				181/218III	294	294
16./20.				211/249	211	211
Mehrere Tatbestände	vgl. Tab. Nr.28	3773	94,3			
Andere Bundesgesetze	vgl. S. 131	347	49,6			
ZUSAMMEN		21618	97,8		35454	147,1

x) oben S. XIX

Die Ergebnisse der Aufgliederung der Haftdauer nach Verfahrensgruppen [5] werden hier also bestätigt. In den Verbrechenssachen sitzen die Betroffenen länger in Untersuchungshaft als nach einem Vergehen. Ob und inwieweit der Charakter der Straftat insofern einen Einfluss auf die dienstlich mit ihr befassten Personen hat, als sie sich mit einem Verbrechen eingehender und sorgfältiger beschäftigen und weniger gewillt sind, dem Verhafteten die persönliche Freiheit wiederzugeben, ist kaum feststellbar.

b) Wie bereits dargelegt und aufgeschlüsselt [6], sind in der Reihe " mehrere Tatbestände " Fälle enthalten, in denen sich der Verhaftete mehrerer Vergehen in Tatmehrheit gleichzeitig schuldig gemacht hat. Diese Gruppe stellt in der Verschiedenartigkeit der erfüllten Tatbestände einen ähnlichen Querschnitt dar wie die Zusammenstellung aller erfassten Einzelvergehen. Der Durchschnitt der Haftdauer bei den Einzelvergehen müsste aber kleiner sein als in der anderen Gruppe, weil auf einen Verhafteten nur e i n e zu erforschende Straftat entfiel, während in der Sondergruppe " mehrere Tatbestände " stets mehrere Delikte pro Häftling zur Aburteilung standen.

Der Tagesdurchschnitt beträgt jedoch für die 40 in der Gruppe " Mehrere Tatbestände " erfassten Fälle 94,3 Tage, während bei den 181 Einzelvergehen die Untersuchungshaft im Durchschnitt 98,6 Tage, also über 4 Tage länger, dauerte. Die Gründe dieses Ergebnisses können mit Hilfe des Aktenmaterials nicht geklärt werden.

---

5) oben S. 111 ff.
6) oben S. 129, 130

c) In Tabelle Nr. 30 sind die bei den Erwachsenen erfassten 6 Uebertretungen nicht aufgeführt. Insgesamt sassen die Verdächtigen dieser Abteilung 235 Tage in Haft, was einem Schnitt von 39,15 Tagen entspricht. Die Haftzeiten bewegten sich zwischen 13 und 98 Tagen.

Im einzelnen ergibt sich folgende Aufstellung, aus der neben den Tatbeständen die jeweilige Summe der Haft-tage und die Durchschnittsdauer der Haft entnommen werden können.

Tabelle Nr. 31 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen in den Uebertretungsfällen

§§ des StGB u.d.GewO	Summe der UH - Tage	Durchschnitts-dauer in Tagen
361 Nr. 1	13	13
361 Nr. 3	91	30,3
361 Nr. 3 u. 6	98	98
148,55 GewO	33	33
ZUSAMMEN:	235	39,15

bb) Heranwachsende

a) Tabelle Nr. 32 lässt auch bei den Heranwachsenden die unterschiedlichen Durchschnittswerte der Haftdauer bei Verbrechen und Vergehen erkennen. Dabei ist wie bei den Erwachsenen zu erkennen, dass die Verhafteten, die ein Verbrechen begangen hatten, durchweg länger inhaftiert waren als jene, die eines

Vergehens verdächtigt wurden. Diese Verschiedenheit ist schon in der Aufgliederung nach Verfahrensgruppen zu Tage getreten.

Tabelle Nr. 32 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Heranwachsenden in den Deliktsgruppen

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil x)	Vergehen			Verbrechen		
	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen
6.	113	42	42			
9.	153	394	197			
13.	182	40	40	175	38	88
	183	245	245	176	1395	279
16.	222	183	183	218III	40	40
17.	223a	28	9,3			
19.	242	4014	160,55	243	7157	162,5
	246	99	99	244	118	118
20.				249	189	189
				250	1410	352,5
				255	406	81,2
22.	263	130	65			
23.	267	30	30			
25.	293	29	29			
Mehrere Tatbestände	vgl. Tab. Nr.28	1334	190,55			
Andere Bundesgesetze	vgl. S.131	27	9,0			
ZUSAMMEN:		6595	134,6		10803	174,2

x) oben S. XIX

Durch die Unterteilung in Deliktsgruppen tritt eine starke Zersplitterung in kleine Abteilungen von wenigen Fällen auf. Nur zwei wirklich repräsentative Gruppen

haben sich gebildet, einmal die der Vergehen nach § 242 StGB - einfacher Diebstahl - zum anderen jene der Verbrechen nach § 243 StGB - schwerer Diebstahl -.

Anders als bei den Erwachsenen besteht jedoch kaum ein Unterschied zwischen den durchschnittlichen Haftlängen dieser beiden Deliktsarten, die demselben Abschnitt des StGB entstammen. Zwar ist die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft bei schwerem Diebstahl um 2 Tage länger; von einem starken Unterschied kann dabei aber kaum gesprochen werden. Eine grosse Differenz trennt allerdings die maximalen Haftlängen. Ein Heranwachsender wurde nach einem schweren Diebstahl 373 Tage in Untersuchungshaft festgehalten, während zwei andere nach einem einfachen, wenn auch sehr umfangreichen Diebstahl jeweils 517 Tage ihrer persönlichen Freiheit verloren.

b) Andere Werte aus dieser Aufstellung sind nicht vergleichbar, weil sie von einer zu geringen Zahl von Fällen getragen werden. Es bleibt jedoch noch die Gruppe " Mehrere Tatbestände " in der Spalte der Vergehen. Die Erwachsenen, die in dieser Abteilung erfasst wurden, verbrachten weniger Tage in Untersuchungshaft als jene Personen, die nur eines einzelnen Vergehens verdächtig waren.

Bei den Heranwachsenden ergibt sich dagegen ein ganz anderes Verhältnis. Während die durchschnittliche Dauer der Haft in den 43 Fällen, in denen nur ein einziges Vergehen in Erscheinung trat, 122,25 Tage betrug, waren die Verhafteten, die mehrerer Vergehen gleichzeitig beschuldigt wurden, durchschnittlich 190,55 Tage lang in Untersuchungshaft. Diese erhebliche Durchschnittszeit ist deshalb entstanden, weil ein Heranwachsender, der Revision eingelegt hatte,

518 Tage in Haft sass, was sich bei 7 Personen im Schnitt erheblich auswirkt. Der Durchschnitt der übrigen 6 Fälle liegt nämlich bei nur 135 Tagen. Insgesamt gesehen wurden aber die Verhafteten, die mehrere Vergehen begangen hatten, länger in Untersuchungshaft festgehalten als diejenigen, denen nur eine Straftat angelastet wurde.

cc) Jugendliche

Tabelle Nr. 33 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Jugendlichen in den Deliktsgruppen

Nr. des Abschn. des StGB-Bes. Teil x)	Vergehen			Verbrechen		
	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen	§§ des StGB	Summe der UH-Tage	Durchschn.-dauer in Tagen
13.	183	144	144	176	48	48
				177	401	133,6
16.				211	126	126
19.	242	330	66,0	243	2347	167,6
20.				249	280	280
Mehrere Tatbestände	vgl. Tab. Nr.28	301	100,3			
ZUSAMMEN:		775	86,1		3202	160,1

x) oben S. XIX

a) In dieser Altersgruppe sind wegen der geringen Anzahl von Fällen, die Ergebnisse mit Vorsicht zu bewerten. Die längere durchschnittliche Haftdauer ist aber

auch hier bei den Verbrechensfällen zu finden, denn die wegen eines Vergehens Verhafteten verbrachten durchschnittlich 74 Tage weniger in Untersuchungshaft. Die Haftlänge bei Vergehen ging in keinem Fall über 160 Tage hinaus, während bei Verbrechen dieses Maximum 9 mal bis zum Höchstwert von 530 Tagen übertroffen wurde.

Dieser grosse Unterschied zwischen den beiden Deliktstypen ist auch für die Straftaten des 19. Abschnittes festzustellen. Beim schweren Diebstahl - 14 mal vertreten - hat sich eine durchschnittliche Haftdauer von 101,6 Tagen mehr als beim einfachen Diebstahl ergeben. Straftaten aus dem Bereich des § 242 StGB zogen minimal 21 und maximal 160 Tage, die Delikte des § 243 StGB dagegen mindestens 2 Tage und höchstens 530 Tage Untersuchungshaft nach sich.

b) In der Abteilung " Mehrere Tatbestände " ist wie bei den Heranwachsenden, eine Tendenz zur Verlängerung der Haft zu erkennen. Im Rahmen der wenigen hier auftauchenden Fälle verbrachten jene 6 Jugendlichen, die ein Einzelvergehen begangen hatten, im Durchschnitt 79 Tage in Haft, während die anderen mit mehreren Vergehen durchschnittlich 100,3 Tage in Unfreiheit zubringen mussten. Die Differenz beträgt 3 Wochen.

J. Dauer der Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Ergebnissen der Strafverfahren

1. Anordnung der Untersuchungshaft

Die Frage, die hier kurz angeschnitten werden soll, lautet, kann der Haftrichter trotz Vorliegens der eigentlichen Haftvoraussetzungen den Verdächtigen auf freiem Fuss belassen oder muss er den Haftbefehl ausstellen.

Soweit bekannt, gibt es in Lehre und Praxis nur eine Stimme, die eine Verpflichtung des Richters zum Erlass des Haftbefehls ausspricht. SIEGERT [7] vertritt die Ansicht, es bestehe bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 112 ff. StPO ein Zwang, den Verdächtigen zu verhaften. Die herrschende Meinung leitet aber unmittelbar aus dem Gesetz ab, dass die Untersuchungshaft nur nach pflichtgemässem Ermessen angeordnet werden darf [8]. Entscheidend ist der Begriff " Dürfen " in § 112 Abs. I StPO a.F., der eben nicht die Formulierung einer Pflicht enthält [9].

Zwei Pole, die das Spannungsfeld der Untersuchungshaft aufbauen, stehen sich gegenüber: auf der einen Seite die persönliche Freiheit des einzelnen, auf der anderen die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches. Die Umstände des jeweiligen Falles müssen die Verhaftung unbedingt notwendig machen. Auch bei schwersten Delikten ist die Anordnung der Untersuchungshaft nicht von vornherein erforderlich, sondern sie muss - wie immer - letztes Mittel bleiben,

---

7) S. 930
8) HARTUNG, S. 34; SCHWARZ-KLEINKNECHT (I),§ 112 Anm.2
9) E. SCHMIDT (I), § 112 Erl. 22; (II), § 112 Erl. 3

zu dem nur nach Erschöpfung aller anderen Sicherungsmittel gegriffen werden darf. Gewissenhaftigkeit und sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Interessen sollen Grundlagen der Entscheidung sein [1]. Im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens bei der Anordnung der Untersuchungshaft bietet sich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit als allgemeine Direktive an. Beispielsweise muss geprüft werden, ob die Sache so wichtig ist, dass zu ihrer Sicherung der schwere Eingriff in das Freiheitsrecht gerechtfertigt ist [2].

1) v. LILIENTHAL, S. 1448
2) E. SCHMIDT (I) § 112 Erl. 21

2. Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist nicht nur bei der Verhaftung zu beachten, sondern sollte einen massgeblichen Einfluss auf alle Entscheidungen während des gesamten Untersuchungshaftverfahrens haben, so z.B. auch bei der Ueberprüfung der Haftnotwendigkeit in Haftprüfungsterminen.

Unter dem Begriff der Verhältnismässigkeit ist einmal das Verhältnis der Haftdauer zu dem Ergebnis des Strafverfahrens und zum anderen die Proportionalität der Verhaftung zu ihren sonstigen mannigfaltigen Auswirkungen zu verstehen.

Es sind alle Schäden, welche die Verhaftung möglicherweise in der sozialen Welt, in der Familie, in der Persönlichkeit des Verdächtigen hervorruft, gegen eine zu erwartende Erschwerung der Strafverfolgung abzuwägen [3]. Die Sicherung eines Strafverfahrens in einer wenig schweren Sache rechtfertigt die Anordnung von Untersuchungshaft nicht, wenn dadurch etwa die Existenz eines Menschen und seiner Familie zerstört oder seine Gesundheit angegriffen werden würde. Ueber derartige Folgen der Untersuchungshaft, die alle ausserhalb des eigentlichen Verfahrens auftreten, teilen die Strafakten nichts mit. Nicht einmal blosse Anhaltspunkte sind über das Schicksal der Untersuchungsgefangenen zu finden. Deshalb kann sich die vorliegende Untersuchung darauf nicht erstrecken.

Dagegen lassen sich für das weitere Kriterium der Verhältnismässigkeit, nämlich für die Relation von

3) BRANDT, S. 1439

Untersuchungshaftdauer zur Höhe der verhängten Strafe bzw. zu dem sonstigen Ergebnis des Strafverfahrens, Anhaltspunkte aus dem Aktenmaterial entnehmen.

Der Haftrichter muss sich beim Erlass des Haftbefehls die Frage stellen, ob der Eingriff in die persönliche Freiheit des Verdächtigen durch das zu erwartende Prozessergebnis in jedem Falle gedeckt werden wird [4]. Die hier gewonnenen Zahlen können dagegen lediglich zeigen, ob und inwieweit die Höhe der tatsächlich verhängten Strafen eine Untersuchungshaft der festgestellten Dauer nachträglich verhältnismässig erscheinen lässt.

Die Schwere der Straftat ist zusammen mit dem Ergebnis des Strafverfahrens ins Verhältnis zu der Haftdauer zu setzen. Der Charakter einer Straftat und die Bestrafung des Täters stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Ein leichter Gesetzesverstoss zieht in der Regel eine geringe Strafe nach sich, und umgekehrt weist eine hohe Strafe auf ein schweres Delikt hin. Aus diesem Grund braucht die Verhältnismässigkeit der Schwere der Straftat zu der Dauer der Haft nicht gesondert untersucht zu werden, sondern ein Vergleich der Strafen mit der zeitlichen Ausdehnung der Untersuchungshaft genügt.

Im folgenden wird deshalb zunächst ein Ueberblick über den Ausgang aller untersuchten Strafverfahren gegeben, welche Strafen im einzelnen verhängt wurden, wie oft Freispruch erfolgte oder das Verfahren eingestellt wurde. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob ein Urteil in 1. Instanz oder in der Rechtsmittelinstanz erging. Diese Ergebnisse werden dann in den weiteren Abschnitten detailliert auf ihre Ver-

4) BAUMANN, S. 535

hältnismässigkeit zu den Untersuchungshaftlängen hin untersucht.

3. Ergebnisse der Strafverfahren

a) Erwachsene

In den Haftbefehlen wurden 241 Verbrechen, 221 Vergehen und 6 Uebertretungen als Straftaten der Erwachsenen genannt. Davon stellten sich jedoch im Laufe des weiteren Verfahrens 15 Verbrechen als Vergehen und 31 Vergehen als Verbrechen heraus und wurden entsprechend bestraft, so dass bei Abschluss der Strafverfahren 257 Verbrechen, 205 Vergehen und 6 Uebertretungen zu beurteilen waren.

In 5 Sachen ergingen Strafbefehle und in 441 Verfahren Urteile.

374 mal verhängten die Gerichte eine nach vollen Monaten berechnete Gefängnisstrafe, während in 18 Fällen die Gefängnisstrafe in Wochen bemessen wurde. Die Strafe für 18 schwere Delikte war Zuchthaus. Dem unteren Strafrahmen entstammten 10 Haft- und Geldstrafen.

Etwa jeder 20. Untersuchungshäftling wurde freigesprochen (26 Fälle = 5,6 %) und 22 Verfahren (4,7 %) wurden eingestellt. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sahen demnach die Straftaten von 48 Verhafteten entweder als nicht erwiesen oder als nicht strafwürdig an.

In 20 Urteilen wurden neben Gefängnisstrafen in Monaten auch solche in Wochen ausgesprochen, z.B. eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen; insgesamt waren dies 39 Wochen Gefängnis. Neben Gefäng-

nis wurde 5 mal auf Haft als zweite Strafart (insgesamt 15 Wochen) erkannt. Desweiteren waren 10 Geldstrafen in einer Gesamthöhe von DM 2.500.- neben Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zu finden.

Tabelle Nr. 34 : Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen

Ergebnis des Strafverfahrens	Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der UH-Tage
Zuchthaus (Monate)	18	3,85	552	3856
Gefängnis (Monate)	374	79,9	3482	46318
davon: mit Bewährung	71	19,0	431	6237
durch UH verbüsst	52	13,9	199	6819
Gefängnis (Wochen)	18	3,85	90	755
davon: mit Bewährung	1	5,55	6	98
durch UH verbüsst	13	72,25	70	602
Haft (Wochen)	5	1,05	32	244
davon: durch UH verbüsst	1	20,0	6	36
Geldstrafe (DM)	5	1,05	820.-	307
davon: durch UH beglichen	4	80,0	750.-	305
Freispruch	26	5,6	/	4703
Einstellung	22	4,7	/	1124

Die in Tabelle Nr. 34 aufgeführten Fälle, in denen die Strafen entweder zur Bewährung ausgesetzt wurden oder aber durch die Untersuchungshaft bereits verbüsst waren, werden unten im einzelnen näher behandelt.

Betrachtet man das Verhältnis der Strafsummen zu den Summen der Untersuchungshafttage für die einzelnen

Strafarten in den grossen Gruppen, wie sie Tabelle Nr. 34 darstellt, so ergibt sich, dass die Strafsummen bei Zuchthaus und Gefängnis in Monaten die Summen der Hafttage weit übersteigen. Insgesamt wurden 552 Monate (= 16.790 Tage) Zuchthaus verhängt. Die Verurteilten verbrachten dafür 3.856 Tage in Haft. Der Strafsumme von 3.482 Monaten (= 105.910 Tage) Gefängnis stehen 46.318 Tage Untersuchungshaft gegenüber.

Umgekehrt ist das Verhältnis bei den Gefängnis- und Haftstrafen, die in Wochen bemessen wurden. Für 630 Tage (90 Wochen) Gefängnis sassen die Angeklagten 755 Tage und für 224 Tage Haft 244 Tage in Untersuchungshaft. Die Entziehung der persönlichen Freiheit vor der Verurteilung dauerte also insgesamt länger als diese Strafen. Auf weitere Besonderheiten in diesem Zusammenhang wird unten im einzelnen eingegangen.

In Tabelle Nr. 35 werden die Strafsummen jeder Strafart in Monats- und Wochengruppen untergliedert, um zeigen zu können, wie hoch die Freiheitsstrafen im Einzelfall waren.

Bildet man die Summe der Fälle, in denen Untersuchungsgefangene entweder überhaupt nicht bestraft oder nur mit einer niedrigen Strafe bedacht wurden, so ergibt sich die Zahl 323: 247 mal wurde eine Gefängnisstrafe bis zu 9 Monaten,in 18 Fällen Gefängnis in Wochen und je 5 mal eine Haft- oder Geldstrafe verhängt. Desweiteren wurden 22 Verfahren eingestellt und 26 Verhaftete freigesprochen. Ueber 2/3 aller erwachsenen Häftlinge (69 %) hatten sich demnach nicht allzu schwerer Straftaten schuldig gemacht.

Tabelle Nr. 35 : Die Höhe der gegen die Erwachsenen verhängten Freiheitsstrafen

Zeitgruppen je nach Strafart	1	2	3 bis 4	5 bis 6	7 bis 9	10 bis 12	13 bis 24	25 bis 36	37 bis 48
	Anzahl der Fälle								
Zuchthaus (Monate)	0	0	0	0	0	0	6	8	4
Gefängnis (Monate)	10	25	66	75	71	53	59	10	5
mit Bewährung	0	2	13	22	29	0	0	0	0
durch UH verbüsst	8	11	16	11	5	1	0	0	0
Gefängnis (Wochen)	0	2	4	10	2	0	0	0	0
mit Bewährung	0	0	0	1	0	0	0	0	0
durch UH verbüsst	0	0	3	3	2	0	0	0	0
Haft (Wochen)	0	0	0	4	1	0	0	0	0
durch UH verbüsst	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Dieser Personengruppe stehen jene Häftlinge gegenüber, die hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen verbüssen mussten. In 127 Urteilen wurden die Angeklagten zu Gefängnisstrafen über 9 Monaten verurteilt. Von den 59 Verurteilten in der Gruppe " 13 bis 24 " Monate erhielten 43 Personen Gefängnisstrafen von 13 bis 18 Monaten, also bis zu 1 1/2 Jahren. In 18 Verfahren (3,85 %) erkannten die Gerichte auf Zuchthaus,

wobei die Strafe je einmal auf 13 und 21 Monate festgesetzt wurde und die übrigen Verfahren mit 2 Jahren und mehr Zuchthaus endeten.

145 Personen (31 %) erhielten somit mittlere oder hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Schliesst man von der Höhe der Strafen auf die Schwere der begangenen Delikte, so ist anzunehmen, dass in diesen Fällen Taten mit kriminellem Charakter zur Aburteilung standen.

Das Verhältnis von leichten zu schweren Straftaten beträgt bei den Erwachsenen demnach 69 % zu 31 %.

b) Heranwachsende

110 Urteile ergingen in der Altersgruppe der 18 - 20-Jährigen. Eine Sache wurde eingestellt und ein Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen. In den Haftbefehlen waren zunächst 62 Verbrechen und 50 Vergehen als Straftaten genannt worden. Am Schluss der Strafverfahren wurden jedoch 70 Delikte als Verbrechen und 42 als Vergehen eingestuft und entsprechend unter Strafe gestellt.

Im Verhältnis zu den Erwachsenen wurde viel weniger eingestellt und freigesprochen, jeweils nur in einem Fall. 8 Straftaten der Heranwachsenden ahndeten die Gerichte mit Zuchtmitteln in Form von Dauer- und Freizeitarrest. Ein Verfahren wurde mit Anordnung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 JGG) beendet. In einem Fall setzte der Richter die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe auf zwei Jahre aus (§§ 27, 28 JGG) und zweimal ver-

hängte er eine Geldstrafe.

Tabelle Nr. 36 : Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden

Ergebnis des Strafverfahrens	Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der UH-Tage
Gefängnis (Monate)	10	8,95	51	1049
davon: mit Bewährung	1	10,0	6	99
durch UH verbüsst	5	50,0	9	312
Gefängnis (Wochen) mit Bewährung	1	0,9	7	47
Jugendstrafe (Monate)	59	52,6	833	9454
davon: mit Bewährung	32	54,25	325	3679
durch UH verbüsst	1	1,7	6	193
unbestimmte Jugendstrafe (Monate) Mindestmass	28	25,0	388	6351
unbestimmte Jugendstrafe (Monate) Höchstmass			1093	
Dauerarrest (Wochen)- durch UH verbüsst	7	6,25	24	256
Freizeitarrest (Anzahl)- durch UH verbüsst	1	0,9	2	40
Geldstrafe (DM)	2	1,8	250,-	4
Erziehungshilfe	1	0,9	/	94
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe	1	0,9	/	90
Freispruch	1	0,9	/	153
Einstellung	1	0,9	/	5

Tabelle Nr. 37 : Die Höhe der gegen Heranwachsende verhängten Freiheitsstrafen

Zeitgruppen je nach Strafart		1	2	4	6	7 bis 9	10 bis 12	14 bis 24	30 bis 36	42 bis 48
		Anzahl der Fälle								
Gefängnis (Monate)		1	4	1	1	2	0	1	0	0
mit Bewährung		0	0	0	1	0	0	0	0	0
durch UH verbüsst		1	4	0	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe (Monate)		0	0	0	7	4	27	18	2	1
mit Bewährung		0	0	0	5	4	23	0	0	0
durch UH verbüsst		0	0	0	1	0	0	0	0	0
unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	Mindestmass	0	0	0	4	5	9	9	1	0
	Höchstmass	0	0	0	0	0	0	0	17	11
Dauerarrest (Wochen)		0	2	5	0	0	0	0	0	0

11 Verhaftete erhielten Gefängnisstrafen. 10 davon wurden in Monaten und eine in Wochen bemessen. Nur eine dieser Strafen war über 9 Monate, nämlich 15 Monate, lang. Die übrigen 10 Gefängnisstrafen fielen in die Gruppe der niedrigen Strafen.

59 mal wurde auf Jugendstrafe erkannt. In 11 Urteilen überschritt das Strafmass dabei 9 Monate nicht, so dass insoweit auch von einer geringen Strafe gesprochen werden kann, zumal wenn man berücksichtigt, dass gemäss § 18 Abs. I JGG das Mindestmass der Jugendstrafe 6 Monate beträgt.

In 28 Fällen erschien den Richtern die Verhängung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer geboten. Entscheidend für die Einstufung der unbestimmten Jugendstrafe in die Gruppe der niedrigen oder hohen Strafen ist ihre Mindestdauer. Der Heranwachsende hat die Möglichkeit, nach der durch das Mindestmass festgelegten Zeit entlassen zu werden. Es liegt in seiner Hand. Mit der Länge dieser (Mindest)-Zeit ist demnach die Länge der erlittenen Untersuchungshaft zu vergleichen. Das Mindestmass ging in 9 Urteilen nicht über 9 Monate hinaus, so dass diese Fälle zu den niedrigbestraften zu zählen sind.

Im Ergebnis wurden also 68 Heranwachsende mit Freiheitsstrafen über 9 Monaten bedacht, wohingegen 44 Personen eine niedrigere Strafe erhielten oder nicht bestraft wurden. Das Verhältnis von schweren zu leichten Strafen ist somit 60,7 % zu 39,3 %, fast umgekehrt wie bei den Erwachsenen (31 % : 69 %).

Bei einem Vergleich der Strafsummen mit den Summen der Hafttage in Tabelle Nr. 36 ergibt sich, dass die Länge der Freiheitsstrafen die Dauer der Untersuchungshaft stets übertraf. Dagegen war die Haft bei Dauer- und Freizeitarrest länger als die Zuchtmittel.

Insgesamt entsteht bei den Heranwachsenden der Eindruck, dass sie im allgemeinen wegen schwererer Straf-

taten als die Erwachsenen in Untersuchungshaft genommen wurden. Auch gingen die Strafen in ihrer zeitlichen Ausdehnung häufiger über die Haftdauer hinaus.

c) Jugendliche

Tabelle Nr. 38 : Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen

Ergebnis des Strafverfahrens		Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der UH-Tage
Jugendstrafe (Monate)		17	58,65	264	2608
davon: mit Bewährung		10	53,8	96	962
unbest. Jugendstrafe (Monate)	Mindestmass	7	24,1	81	1163
	Höchstmass			273	
Dauerarrest (Wochen) durch UH verbüsst		3	10,35	10	78
Freizeitarrest (Anzahl)		1	3,45	4	31
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe		1	3,45	/	97

Keines der 29 Strafverfahren gegen verhaftete Jugendliche wurde eingestellt oder endete mit einem Freispruch. Je einmal wurde auf 4 Freizeitarreste erkannt bzw. die Entscheidung über die Verhängung einer Ju-

gendstrafe gemäss §§ 27, 28 JGG auf zwei Jahre ausgesetzt. In 3 Fällen zog die Verfehlung Dauerarrest nach sich, der zweimal 3 Wochen und einmal 4 Wochen lang war.

Tabelle Nr. 39 : Die Höhe der gegen die Jugendlichen verhängten Freiheitsstrafen

Zeitgruppen je nach Strafart		3 bis 4	6	8 bis 9	12	16 bis 24	30 bis 36	42 bis 48	60
		Anzahl der Fälle							
Jugendstrafe (Monate)		0	3	3	5	5	0	0	1
mit Bewährung		0	3	2	5	0	0	0	0
unbest. Jugendstrafe (Monate)	Mindestmass	0	3	1	1	2	0	0	0
	Höchstmass	0	0	0	0	0	4	3	0
Dauerarrest (Wochen)		3	0	0	0	0	0	0	0

Die Jugendstrafen wurden in 3 Fällen auf 6, in einer Sache auf 8und in 2 Urteilen auf 9 Monate festgesetzt. 5 mal dehnten sie sich auf ein Jahr aus, einmal auf 16 und je zweimal auf 18 und 24 Monate. Das Maximum aller Strafen in dem untersuchten Aktenmaterial wurde mit 5 Jahren Jugendstrafe - wegen schweren Diebstahls - erreicht. Das Mindestmass der unbestimmten Jugendstrafen betrug für 3 Jugendliche 6 und für je einen 9, 12, 18 und 24 Monate.

Zusammen lagen demnach 15 Urteile mit ihrem Strafausspruch nicht über 9 Monaten. 51,75 % der verurteilten

Jugendlichen wurden zu niedrigen Strafen verurteilt, 48,25 % dagegen zu mittleren bis hohen Freiheitsstrafen.

Während bei der bestimmten und unbestimmten Jugendstrafe die Strafsummen grösser sind als die dazugehörigen Summen der Hafttage, hat bei den Zuchtmitteln die Untersuchungshaft länger gedauert als der angeordnete Freiheitsentzug.

4. Dauer bei Einstellungen und Freisprüchen

Nach Art. 6 Abs. II MRK wird die Unschuld eines jeden wegen einer Straftat Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet. Personen, deren Strafverfahren eingestellt wird, oder Freigesprochene gelten demgemäss als unschuldig. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Freispruch " mangels Beweises " oder " wegen erwiesener Unschuld " oder aus sonstigen Gründen erfolgt; in jedem Fall ist eine Schuld nicht festgestellt. Hat eine Person dieser beiden Gruppen in Untersuchungshaft gesessen, so ist ein Unschuldiger seiner persönlichen Freiheit beraubt worden.

a) Erwachsene

aa) Einstellungen

22 mal wurde das Strafverfahren gegen Erwachsene eingestellt, davon in 5 Fällen durch die Gerichte und 17 mal von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (16 Js - Sachen; 1 OJs - Sache) bei 9 Verbrechen, 11 Vergehen und 2 Uebertretungen. Im einzelnen waren die Verhafteten folgender Straftaten verdächtig:

Tabelle Nr. 40 : Die Delikte in den eingestellten Strafverfahren der Erwachsenen

Verbrechen		Vergehen		Uebertretungen	
§§ des StGB	Anzahl	§§ des StGB	Anzahl	§§ des StGB	Anzahl
174	1	100 e	1	361 Nr.1	1
176	3	123	1	361 Nr.3	1
177	2	175	1		
211	1	242	4		
243	2	246	1		
		263	3		

Auffallend an dieser Aufstellung ist, dass 7 der 22 Einstellungen Sittlichkeitsdelikte betreffen. Das ist keineswegs so überraschend, nachdem oben Tabelle Nr. 29 gezeigt hat, dass die Verhaftungsquote z.B. bei Delikten gemäss § 174 StGB 92,3 % beträgt. Offenbar wird in diesen Fällen ohne eingehende Ueberprüfung aller Umstände schnell verhaftet. Nur so ist die hohe Zahl der Einstellungen erklärlich.

1.124 Tage dauerte die Untersuchungshaft in den eingestellten Verfahren. Das zeitliche Minimum betrug 2 Tage, die maximale Dauer 195 Tage. Die nächste Tabelle bringt eine Aufgliederung der Haftdauer.

Tabelle Nr. 41 : Die Dauer der Untersuchungshaft in den eingestellten Strafverfahren Erwachsener

Dauer in Tagen	Anzahl der Fälle
2 bis 14	5
15 bis 31	6
32 bis 79	7
113 bis 125	3
195	1

In einem Verfahren nahmen die Untersuchungen länger als 6 Monate in Anspruch, und der Verdächtige sass solange in Haft. 3 Häftlinge wurden 4 Monate lang festgehalten, während 7 andere jeweils über 1 Monat bis zu 79 Tagen in Haft verbrachten. Im Durchschnitt waren die Verhafteten, deren Strafverfahren eingestellt wurde, rund 51 Tage in Untersuchungshaft.

Die Dauer der Untersuchungshaft war bei den Sittlichkeitsdelikten zwischen 3 und 121 Tagen lang. Im einzelnen sind folgende Werte ermittelt worden: § 174 StGB : 30 Tage; § 175 StGB: 3 Tage; § 176 StGB: 32; 62 und 121 Tage; § 177 StGB: 15 und 19 Tage. Diese Haftlängen bilden keinen Schwerpunkt in einer bestimmten Gruppe, sondern verteilen sich gleichmässig auf alle Gruppen.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig erlittener Untersuchungshaft besteht zwar kein Anspruch auf Entschädigung bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Jedoch ergibt die ergänzende bundeseinheitliche Ausführungsverordnung vom 15.12.1956 (BAnz. Nr. 247) eine Billigkeitsentschädigung (Teil A IX). Voraussetzung dafür ist, dass das Ermittlungsverfahren die Unschuld des Verhafteten dargetan hat oder keinen begründeten Verdacht mehr bestehen lässt. In keinem untersuchten Fall wurde eine Entschädigung gewährt.

bb) Freisprüche

Im Gegensatz zu den Fällen, in denen keine Urteile ergingen, die Strafverfahren also meistens nicht in das entscheidende Stadium der Hauptverhandlung

eintraten, mussten die 26 freigesprochenen Erwachsenen ein Strafverfahren bis zum Urteilsspruch über sich ergehen lassen. 3 Personen wurden erst von einem Berufungsgericht freigesprochen. 14 Personen liess man bis zur Hauptverhandlung in Haft; die 12 anderen wurden vorher entlassen. 6 mal hatte die Staatsanwaltschaft die Verhafteten wegen eines Vergehens und in 20 Fällen wegen eines Verbrechens angeklagt. Die einzelnen Straftaten ergeben sich aus Tabelle Nr. 42.

Wie schon bei den Einstellungen stehen auch hier die Delikte des 13. Abschnittes des Besonderen Teiles des StGB zahlenmässig im Vordergrund. 10 Angeklagte, deren Straftaten aus dem Bereich der Sittlichkeitsdelikte stammten, wurden nicht verurteilt. Auffallend sind besonders die 6 Freisprüche bei § 176 StGB.

Tabelle Nr. 42 : Die Delikte, deren die freigesprochenen Erwachsenen angeklagt waren

VERBRECHEN		VERGEHEN	
§§ des StGB	Anzahl	§§ des StGB	Anzahl
174	1	170 b	2
175 a	2	223 a	2
176	6	241 a	1
181	1	242	1
211	1		
218 III	1		
243	2		
244	2		
249	1		
250	3		

Bei der Verhaftung einer Person, die eines Sittlichkeitsverbrechens verdächtig ist, werden, so scheint es, andere Masstäbe angelegt als bei sonstigen Verhaftungen. Die Verwerflichkeit einer solchen Tat scheint entscheidenden Einfluss auf den Entschluss des Haftrichters zu haben, den Haftbefehl zu erlassen. Bei Sittlichkeitsdelikten führen Denunziation oder übergrosse Empfindlichkeit auf Seiten der Anzeigenden häufig zu ungerechtfertigten Anschuldigungen, deren Folgen zahlreiche Einstellungen und Freisprüche sind. Deshalb ist in solchen Fällen der Prüfung des dringenden Tatverdachts erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

4.703 Tage waren die 26 Freigesprochenen in Untersuchungshaft, was einer Durchschnittsdauer von rund 181 Tagen entspricht. Die Mindestdauer der Untersuchungshaft betrug 5 und die maximale Länge 578 Tage. Eine Aufgliederung der Haftzeiten in Monatsgruppen ergibt folgendes Bild:

Tabelle Nr. 43 : Die Dauer der Untersuchungshaft bei den freigesprochenen Erwachsenen

Monatsgruppen	Anzahl
bis 1	3
über 2 bis 3	6
über 3 bis 4	4
über 4 bis 6	5
über 7 bis 9	2
über 12 bis 14	4
über 15 bis 16	1
über 19	1
ZUSAMMEN:	26

8 mal dauerte die Untersuchungshaft über 6 Monate, davon in 6 Verfahren sogar über 1 Jahr. Demgegenüber waren 18 freigesprochene Erwachsene bis zu 1/2 Jahr in Haft. Der hohe Durchschnitt von 181 Tagen wird im wesentlichen durch die Fälle, in denen die Untersuchungshaft 1 Jahr überstieg, hervorgerufen. Es steht den weniger langen eine erhebliche Zahl sehr langer Haftzeiten gegenüber. Die Untersuchungshaft erstreckte sich bei den Verbrechen nach § 176 StGB über 18, 83, 84, 92, 93 und 162 Tage, während sie bei der Straftat gemäss § 174 StGB 404 Tage, also über ein Jahr, lang war.

Wurden Personen, die in Untersuchungshaft sassen, freigesprochen, erlitten sie also diese Haft unschuldig, so taucht die Frage nach Entschädigung auf. Das Gesetz zur Regelung der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft bestimmt in § 1 Abs. I, dass eine Entschädigung bei Freispruch dann zu gewähren ist, wenn die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist oder ein gegen ihn begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Verdachtsmomente soweit ausgeräumt werden können, dass der Freispruch einem solchen wegen erwiesener Unschuld nahekommt [5].

Nur in einem Verfahren billigte das Gericht dem Freigesprochenen einen Anspruch auf Entschädigung zu. In einer Mordsache, in der dem Angeklagten vorgeworfen worden war, seine Ehefrau im Schlaf getötet zu haben, wurde zwar nicht seine Unschuld nachgewiesen, aber die Verdachtsgründe wurden weitgehend ausgeräumt. Der Betreffende verbrachte über 18 Monate in Untersuchungshaft.

---

5) BGH St 11, S. 383

b) Heranwachsende

Ein gegen einen Heranwachsenden eingeleitetes Strafverfahren wurde vom Gericht eingestellt. Die Untersuchungshaft dauerte in diesem Fall 5 Tage lang. Freigesprochen wurde ebenfalls ein Heranwachsender, der eines Verbrechens nach § 176 StGB angeklagt worden war und 153 Tage in Untersuchungshaft gesessen hatte.

5. Dauer bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung

a) Einleitung

Unter den Voraussetzungen der §§ 23 StGB, 20, 21 JGG kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, auch wenn der Verurteilte zuvor in Untersuchungshaft gesessen hat. Dies geschieht dann meistens in der Form, dass der Rest der Strafe, der noch nicht durch die Untersuchungshaft als verbüsst anzusehen ist, zur Bewährung ausgesetzt wird.

Das Wesentliche an der Strafaussetzung zur Bewährung ist gerade nicht die Strafvollstreckung, sondern die Bewährung des Straffälligen in Freiheit [6]. Der vom Gesetzgeber erwartete Regelfall ist, dass der Verurteilte sich bewähren wird. Der Richter bringt einer als schuldig verurteilten Person das Vertrauen entgegen, in Zukunft ein gesetzmässiges Leben zu führen. Eben diese Person ist aber zuvor, als sie noch als unschuldig anzusehen war, zur Sicherung des Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen worden. Der Unschuldige wird also seiner persönlichen Freiheit zur Sicherung der staatlichen Strafverfolgung beraubt, während eben derselbe Verhaftete, nachdem seine Schuld festgestellt und eine Strafe gegen ihn verhängt worden ist, auf freien Fuss gesetzt wird. Der Staat verzichtet nach einer Bewährungszeit sogar ganz auf seinen Strafanspruch, den er einst nur durch Freiheitsentzug zu sichern können glaubte.

---

6) JAGUSCH, S. 689

Dem Einwand, die Strafaussetzung zur Bewährung werde oftmals nur unter Erteilung entsprechender Auflagen gewährt, kann entgegengehalten werden, dass ebensogut schon die Untersuchungshaft aufgrund bestimmter Massnahmen und Auflagen nicht vollzogen zu werden braucht. Wird ein Untersuchungsgefangener später zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, so ist die Untersuchungshaft unverhältnismässig gewesen, weil durch die Strafaussetzung erkennbar wird, dass nicht alle Mittel bedacht worden sind, eine Verschonung mit der Untersuchungshaft herbeizuführen.

Aus den Tabellen Nr. 34, 36, 38 und Nr. 35, 37, 39 ist ersichtlich, bei welchen Strafarten Bewährung gewährt wurde, wie hoch die ausgesetzten Strafen waren und wie lange die Untersuchungshaft in den Gruppen dauerte. Hier werden nun noch die Haftlängen aufgegliedert, damit die Dauer im Einzelfall festgestellt werden kann.

Tabelle Nr. 44 : Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde

Monatsgruppen	Zahl der		
	Erw.	Heranw.	Jug.
bis 1	12	5	2
über 1 bis 2	14	5	2
über 2 bis 3	11	5	1
über 3 bis 4	15	4	1
über 4 bis 6	17	8	2
über 6 bis 9	3	6	2
über 9	0	1	0
ZUSAMMEN:	72	34	10

Tabelle Nr. 45 : Die Registerzeichen der Strafverfahren, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde

Registerzeichen x)	Zahl der		
	Erw.	Heranw.	Jug.
KLs	15	5	2
KMs	1	0	0
Ls	33	20	6
Ms	19	8	1
DLs	0	1	1
Ds	2	o	0
OJs	2	0	0
ZUSAMMEN:	72	34	10
x) oben S. XVIII			

b) Erwachsene

72 mal (15,4 %) wurde die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe bei Erwachsenen ausgesetzt. Der untere Strafbereich von einem bis zwei Monaten enthält nur 2 Fälle, wie Tabelle Nr. 35 zeigt. Diese geringe Anzahl ist deshalb erklärlich, weil kurzfristige Strafen meist schon ganz als durch die Untersuchungshaft verbüsst gelten. Das Maximum von Fällen findet sich in der Gruppe der Strafen von 7 - 9 Monaten, in der 29 mal Bewährung gegeben wurde. Die übrigen Fälle verteilen sich in etwa gleichmässig auf die verschieden langen Strafen (Tabelle Nr. 35).

Die 72 verhafteten Personen, denen Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wurde, verbrachten zusammen

6.335 Tage in Untersuchungshaft. Die Summe ihrer Strafen betrug 431 Monate und 6 Wochen, die ihnen in voller Länge hätten zur Bewährung ausgesetzt werden können, wenn sie nicht verhaftet worden wären.

Die meisten von ihnen wurden einen bis vier Monate in Untersuchungshaft festgehalten (Tabelle Nr. 44). Innerhalb der einzelnen Monatsgruppen treten kaum zahlenmässige Unterschiede auf. Nur 3 Personen waren über 6 Monate lang verhaftet; in einem Fall wurden dabei 251 Tage erreicht.

Nicht nur das Amtsgericht, sondern auch die Grosse Strafkammer (KLs; KMs) setzte Strafen zur Bewährung aus. Am häufigsten ordnete jedoch das Schöffengericht (Ls; Ms) Strafaussetzung zur Bewährung an. Dies zeigt die Tabelle Nr. 45.

Ein Blick auf die verschiedenen Delikte, deren die Verhafteten verdächtig waren, ergibt, dass die Strafvollstreckung 44 mal bei Verbrechen und 28 mal bei Vergehen ausgesetzt wurde. Die Bewährungsfälle verteilen sich ohne grosse Unterschiede auf die einzelnen Deliktsgruppen. Auffallend ist jedoch, dass 21 von den 72 Fällen dieser Art auf Straftaten aus dem 13. Abschnitt - Sittlichkeitsdelikte - entfallen. Allein 10 mal wurde eine Strafe wegen eines Verbrechens nach § 176 StGB zur Bewährung ausgesetzt, während dies im Gegensatz dazu bei den viel häufigeren Diebstählen nur 27 mal geschah.

c) Heranwachsende

Je nachdem, ob der Heranwachsende nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht verurteilt wird, richten

sich die Voraussetzungen der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. StGB oder der §§ 20 ff., 105 JGG. Im zweiten Fall kann bei einer bestimmten Jugendstrafe bis zu 1 Jahr Aussetzung angeordnet werden.

Bei 30,4 % der 18 - 20-Jährigen setzten die Gerichte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, also doppelt so oft wie bei den Erwachsenen. 2 mal war es eine Gefängnisstrafe und in 32 Fällen eine Jugendstrafe (Tabelle Nr. 36). Insgesamt wurde in den 34 Urteilen ein Freiheitsentzug von 331 Monaten und 7 Wochen ausgesprochen, wofür die Heranwachsenden 3.825 Tage lang in Untersuchungshaft waren.

Die Untersuchungshaft dauerte in einem Fall 326 Tage; in den Gruppen über 6 Monaten sind noch 7 Fälle in der Tabelle Nr. 44 zu finden, doppelt soviele wie bei den Erwachsenen. Sonst findet sich hier wie dort die grösste Anzahl unter der 4-Monatsgrenze mit einer gleichmässigen Verteilung auf alle Gruppen.

In den meisten Verfahren ordneten Jugendschöffengerichte Strafaussetzung zur Bewährung an (Ls; Ms;). 5 mal setzte aber auch die Jugendkammer (KLs) die Strafvollstreckung aus (Tabelle Nr. 45).

d) Jugendliche

10 von 29 Jugendlichen (34,5 %) wurde Strafaussetzung zur Bewährung gewährt. In den entsprechenden Urteilen waren bestimmte Jugendstrafen von 6 Monaten (3 mal), 9 Monaten (2 mal) und 12 Monaten (5 mal), insgesamt 8 Jahre Jugendstrafe, verhängt worden (Tabelle Nr.39). Dafür sassen die 14 - 17-Jährigen 962 Tage in Unter-

suchungshaft. 4 Jugendliche waren über 4 bis 9 Monate verhaftet, davon einer 262 Tage lang. Die übrigen verteilen sich gleichmässig auf die Monatsgruppen unter 4 Monaten, wie Tabelle Nr. 44 zu entnehmen ist. Am häufigsten setzte das Jugendschöffengericht die Strafe zur Bewährung aus (Ls; Ms); 2 mal tat dies auch die Jugendkammer (Tabelle Nr. 45).

6. Anrechnung der Untersuchungshaft

a) Einleitung

Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des Strafverfahrens, deshalb kann sie auch nicht als Strafe angesehen werden. Für den Betroffenen unterscheidet sie sich allerdings nicht allzu sehr davon, weil die Freiheitsentziehung als hervorstechendes Element beiden Eingriffen zueigen ist.

Die Aehnlichkeit beider tritt besonders dann zu Tage, wenn in einem Urteil die erlittene Untersuchungshaft gemäss § 60 StGB auf die Strafe angerechnet wird [7]. Für den Verurteilten entsteht in einem solchen Fall der Eindruck, er habe einen Teil der Strafe schon in der Untersuchungshaft verbüsst. Die Untersuchungshaft erhält damit den Charakter einer Sühneleistung für die begangene Straftat [8].

Im Erwachsenenstrafrecht wird die Strafe als Busse aufgefasst. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die Untersuchungshaft ganz oder teilweise anrechnen, d.h. erklären, dass der Strafzweck durch den Freiheitsentzug infolge der Verhaftung bereits teilweise oder ganz erreicht worden ist. Es wird sogar gefordert, die Untersuchungshaft grundsätzlich auf die Strafe anzurechnen [9]. In den Fällen, in denen eine Anrechnung versagt wird, soll in der Begründung angegeben werden, weshalb die Haft keine Sühneleistung bewirkt hat [1].

---

7) NIESE, S. 50
8) KUEHNE, S. 181
9) ACKERMANN (I), S. 368
1) KUEHNE, S. 181

Im Jugendstrafrecht sind jedoch Ueberlegungen anderer Art anzustellen. § 52 JGG ermöglicht es zwar, die erlittene Untersuchungshaft auf Jugendarrest, bestimmte und unbestimmte Jugendstrafe anzurechnen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei diesem Zuchtmittel und diesen Strafen weniger die Vergeltung und Sühne, sondern die Erziehung des Täters im Vordergrund steht [2]. § 52 JGG weist darauf deutlich hin, denn er sagt, dass der Zweck des Jugendarrestes durch die Untersuchungshaft erreicht sein bzw. ihr Vollzug sich erzieherisch günstig ausgewirkt haben muss. Diese Erwägungen stehen also bei der Anrechnung der Haft im Jugendverfahren im Vordergrund, und eine grundsätzliche Anrechnung kann nicht in Frage kommen.

Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird gekennzeichnet durch Festsetzung eines Mindest- und eines Höchstmasses. § 52 Abs. III JGG bestimmt daher, der Richter soll angeben, inwieweit er die Untersuchungshaft auf das Mindest- oder Höchstmass angerechnet wissen will.

Ein allgemeines Bedenken gegen die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe sei noch erwähnt. Der Verurteilte, also ein Schuldiger, kommt über § 60 StGB in den Genuss eines Strafnachlasses. Die Untersuchungshaftzeit ist insofern für ihn keine verlorene Zeit. Der Freigesprochene oder derjenige, dessen Strafverfahren eingestellt worden ist, in jedem Fall ein Unschuldiger [3], kann dagegen nur hoffen, eine Entschädigung für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft zu erhalten. Einen weiteren Ausgleich kann er nicht erwarten. Die Gewährung einer Haftentschädigung ist jedoch von derart engen Voraussetzungen abhängig, dass der Unschuldige, wie sich gezeigt hat,

---

2) DALLINGER - LACKNER, § 52 Anm. 6, 10, 11
3) oben S. 159

in der Regel keinen Ersatz erhält [4]. Der Unschuldige wird also schlechter gestellt als der Schuldige [5].

b) Erwachsene

Vier Varianten der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ergaben sich bei den Erwachsenen. Die Haft wurde ganz, teilweise oder nicht angerechnet, oder aber die Strafe wurde durch die Untersuchungshaft als verbüsst angesehen.

Die Fälle der letzten Gruppe sind nicht unter diejenigen einzuordnen, in denen die Haft g a n z angerechnet wurde, weil die Untersuchungshaft meistens länger als die verhängte Strafe dauerte und deshalb gerade nicht ganz angerechnet werden konnte. Sie werden unten in einem eigenen Abschnitt behandelt [6].

Tabelle Nr. 46 : Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen

	Anzahl	%
Die UH wurde:		
nicht angerechnet	6	1,45
ganz angerechnet	342	81,4
teilweise angerechnet	2	0,5
Strafe durch UH verbüsst	70	16,65
ZUSAMMEN:	420	100,00

In der Mehrzahl der Fälle (81,4 %) wurde die ganze Untersuchungshaft als Sühneleistung und somit als ein Teil der Strafverbüssung anerkannt. 6 mal unterblieb

4) oben S. 161, 164
5) so schon 1879: v.HOLTZENDORFF, S. 343
6) unten S. 178 ff.

die Anrechnung. Diese Verurteilten verbrachten 479 Tage in Haft, davon einer allein 247 Tage. In 2 Urteilen erfolgte eine nur teilweise Anrechnung, wobei von den 545 Untersuchungshafttagen 162 Tage nicht angerechnet wurden. Insgesamt wurden also 641 Tage nicht angerechnet.

c) Heranwachsende

Bei den Jugendstrafen von unbestimmter Dauer darf die Untersuchungshaft zu einem Teil auf das Mindestmass und zu dem anderen Teil auf das Höchstmass angerechnet werden (§ 52 Abs. III JGG). Dabei kann es geschehen, dass sich die Anrechnung gar nicht erkennbar auswirkt, wenn z.B. der Heranwachsende noch vor dem durch die Anrechnung verkürzten Höchstmass entlassen wird, aber schon über das verkürzte Mindestmass hinaus in der Jugendstrafanstalt gesessen hat [7].

Tabelle Nr. 47 : Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Heranwachsenden

	Anzahl	%
Die UH wurde:		
nicht angerechnet	14	12,95
ganz angerechnet	59	54,7
teilweise angerechnet	8	7,4
zu je 1/2 auf das Mindest- und Höchstmass angerechnet	12	11,1
zu 3/4 auf das Mindest- und zu 1/4 auf das Höchstmass angerechnet	1	0,9
Strafe durch UH verbüsst	14	12,95
ZUSAMMEN:	108	100,00

7) DALLINGER - LACKNER § 52 Anm. 17

Auffallend bei einem Vergleich mit den Erwachsenen ist die Tatsache, dass die Untersuchungshaft viel häufiger nicht angerechnet (1,4 % : 12,95 %) oder nur teilweise angerechnet (0,5 % : 7,4 %) wurde. Entsprechend niedriger ist der Prozentsatz der Fälle, in denen eine volle Anrechnung erfolgte. Das ist damit zu erklären, dass während der Untersuchungshaftzeit häufig noch in keiner Weise erzieherisch auf die Heranwachsenden eingewirkt werden kann und somit das eine Ziel des Freiheitsentzuges, nämlich die Erziehung, noch nicht erreicht ist.

1.405 Tage wurden in 14 Fällen nicht angerechnet. Hinzu kommen weitere 666 Tage, die bei der teilweisen Anrechnung nicht berücksichtigt wurden, so dass zusammen 2.071 Untersuchungshafttage nicht zur Anrechnung kamen.

d) Jugendliche

Aehnliche Werte wie bei den Heranwachsenden ergeben sich für die Jugendlichen.

Tabelle Nr. 48 : Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Jugendlichen

	Anzahl	%
Die UH wurde:		
nicht angerechnet	7	25,0
ganz angerechnet	12	42,9
teilweise angerechnet	3	10,7
zu je 1/2 auf das Mindest- und Höchstmass angerechnet	3	10,7
Strafe durch UH verbüsst	3	10,7
ZUSAMMEN:	28	100,0

In 7 Fällen wurden 972 Tage der Untersuchungshaft nicht angerechnet. Die Richter konnten also in dieser Zeit noch keine Erziehungswirkung feststellen. Prozentual weit weniger als bei den Heranwachsenden wurde die Haft ganz angerechnet. 3 mal erfolgte eine nur teilweise Anrechnung, wobei von 854 Tagen 491 Tage angerechnet bzw. 363 Tage nicht verrechnet wurden. Hier ergibt sich also eine Summe von 1.335 nicht angerechneten Hafttagen.

7. Dauer bei Strafen, die durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurden, und Fälle, in denen die Untersuchungshaft länger als die Strafe war

a) Einleitung

So umstritten die Anrechnung der Untersuchungshaft [8] ist, so problematisch wird es bei der Extremform der Anrechnung, dann nämlich, wenn die Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wird. Die Untersuchungshaft wird dabei in vollem Umfang der Strafhaft gleichgesetzt. RITTER [9] weist mit Recht darauf hin, dass dies nur dann sinnvoll sein könne, wenn der Täter sich von Beginn der Haft an bewusst gewesen sei, dass seine Tat bestraft werden müsse, wenn er also die erlittene Untersuchungshaft bereits als Strafe aufgefasst habe.

Nur der tatsächlich erlittene Freiheitsentzug kann auf die ausgesprochene Strafe angerechnet werden. Das bedeutet für den Fall, dass die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüsst erklärt wird, die Haftzeit muss länger oder zumindest nicht kürzer als die verhängte Strafe gewesen sein. Ist die Untersuchungshaft nämlich kürzer als die Strafe, kann nur ihre tatsächliche Länge angerechnet werden. Die Strafe darf in einem solchen Fall nicht ganz als verbüsst angesehen werden, weil die Haft gerade nicht so lang wie die Strafe gedauert hat. Grundsätzlich müsste demnach in all jenen Fällen, in denen die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüsst angesehen wurde, die Haft einen längeren Freiheitsentzug bewirkt haben, als die verhängten Strafen es getan hätten, wären sie voll-

8) oben S. 172 ff.
9) S. 172

streckt worden.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch ein weiteres Problem, nämlich inwieweit die Gerichte sich bei der Strafzumessung von der Länge der bereits abgesessenen Untersuchungshaft beeinflussen lassen. Zwar ist die Untersuchungshaft nach dem Wortlaut des § 60 Abs. I StGB auf die erkannte, d.h. auf die unabhängig von der Höhe der erlittenen Untersuchungshaft festgesetzten Strafe anzurechnen. Aber es ist sicher nur schwer möglich, bei der Straffestsetzung die Kenntnis von der Länge der anzurechnenden Untersuchungshaft auszuschalten. Dennoch kann man nicht davon ausgehen, dass in jedem Fall, in dem die Strafe die Haftdauer gerade erreicht oder nur wenig davon abweicht, sie nur nach der Länge der Untersuchungshaft bemessen worden ist.

Die einzelnen Fälle, in denen die Strafe als durch die Untersuchungshaft abgegolten angesehen wurde, sind aus den Tabellen Nr. 34 f., 36 f., 38 f. ersichtlich. Dort sind Art und Höhe der verbüssten Strafen aufgegliedert.

b) Erwachsene

70 mal (14,95 %) wurde die Strafe der erwachsenen Verhafteten als durch die Untersuchungshaft verbüsst angesehen. Auf diese Weise wurden in Monaten (52 mal) und in Wochen (13 mal) bemessene Gefängnisstrafen, aber auch Geldstrafen (4 mal) und eine Haftstrafe abgegolten. Die Höhe der Freiheitsstrafen überschritt nur in 1 Fall 9 Monate. Die Mehrzahl der Fälle ist in den Gruppen bis zu 6 Monaten enthalten [1].

1) Tabelle Nr. 35

Ein ähnliches Bild muss auch eine Aufgliederung der dazugehörigen Haftzeiten in Monatsgruppen ergeben, weil die Untersuchungshaft, durch die die Strafe als verbüsst galt, meistens nur wenig länger als die Strafe war.

Tabelle Nr. 49 : Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die ganze Strafe der Erwachsenen durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde

Monatsgruppen	Anzahl der Fälle
bis 1	5
über 1 bis 2	21
über 2 bis 4	18
über 4 bis 6	13
über 6 bis 9	10
über 9 bis 12	2
über 12	1
ZUSAMMEN:	70

In der Gruppe " über 1 bis 2 " Monate sind die meisten Fälle zu finden, weil die Haft-, Geld- und Gefängnisstrafen in Wochen in der Regel nur von einer kurzen Haftdauer begleitet waren.

Lässt man die Geldstrafen, die durch die Haft beglichen wurden, ausser acht und betrachtet nur die 66 durch die Untersuchungshaft verbüssten Freiheitsstrafen im Verhältnis zu ihren Haftlängen, so ergibt sich, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht in allen Fällen länger als die entsprechenden Strafen war. Viel-

mehr erliessen die Gerichte den verurteilten Untersuchungshäftlingen 7 mal dadurch einen Teil der Strafe, dass sie eine Freiheitsstrafe durch eine kürzere Untersuchungshaftzeit ganz für verbüsst erklärten. Eine Aufstellung zeigt diese Fälle, wobei die Monate mit durchschnittlich 30 Tagen verrechnet sind.

Tabelle Nr. 50 : Die Fälle, in denen die Untersuchungshaft der Erwachsenen kürzer als die verhängte Strafe gewesen war, die Strafe aber dennoch ganz durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde

Gefängnisstrafe in Tagen	UH - Dauer in Tagen	Differenz in Tagen
42	28	14
42	37	5
150	135	15
150	143	7
180	157	23
180	157	23
240	235	5
ZUSAMMEN:		
984	892	92

Rund 3 Monate Gefängnis sind bei diesen 7 Personen unverbüsst geblieben.

Die anderen 59 zu einer durch die Haft verbüssten Freiheitsstrafe Verurteilten sassen insgesamt 6.565 Tage in Untersuchungshaft. Demgegenüber wurden sie zusammen zu einer Freiheitsstrafe von 169 Monaten und 64 Wochen verurteilt; das sind 5.588 Tage. 5.588 Straf-

tage wurden demnach durch 6.565 Untersuchungshafttage als verbüsst angesehen. Die Differenz beträgt 977 Tage, d.h. die Betroffenen waren um diese Zeit länger ihrer Freiheit beraubt, als es bei einer normalen Strafverbüssung der Fall gewesen wäre. Im Durchschnitt verbüssten sie 16,5 Tage zuviel, also über 2 Wochen. Die grösste Differenz zwischen Strafhöhe und Haftdauer betrug in einem Fall 110 Tage; die Strafe wurde auf 8 Monate Gefängnis festgesetzt, während die Untersuchungshaft 350 Tage dauerte. In einer anderen Sache war die Haft 72 Tage länger als die Strafe von 12 Monaten.

Diesen stark voneinander abweichenden Werten stehen andere Ergebnisse gegenüber, die in Strafhöhe und Haftdauer nur um wenige Tage differieren. Hierzu einige Beispiele:

Tabelle Nr. 51 : Fälle, in denen die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen mit der Länge der durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärten Strafe nahezu übereinstimmte

Länge der Strafe in Tagen	Länge der UH in Tagen	Differenz in Tagen
40	41	1
35	36	1
30	32	2
150	153	3
180	183	3
56	59	3
49	52	3
127	132	5

Fast möchte es scheinen, dass in diesen Fällen, die sich noch vermehren liessen, das Strafmass von der Dauer der Untersuchungshaft bestimmt wurde. Dies kann aber nur eine Vermutung bleiben, weil nicht feststeht, wie das Urteil gelautet hätte, wenn der Angeklagte nicht in Haft gewesen wäre.

Es fragt sich, ob die Untersuchungshaft im Vergleich zu der verhängten Strafe in diesen Fällen, in denen die ganze Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüsst angesehen wurde, nicht unverhältnismässig war. Die Untersuchungshaft ersetzte nämlich bei all diesen Verurteilten die Strafe. Sinn und Zweck der Haft darf es aber nie sein, dem Verhafteten die Verbüssung der Strafhaft zu ersparen. Die Bestrafung soll im Urteil ausgesprochen werden und ihm nachfolgen, nicht wie in diesen Verfahren vorausgehen.

c) Heranwachsende

14 Heranwachsende (12,5 %) verbüssten ihre Strafe bereits durch die Untersuchungshaft. Es waren dies Gefängnis- und bestimmte Jugendstrafen, Dauer- und Freizeitarreste. Eine Aufstellung darüber gibt Tabelle Nr. 36. Die abgegoltene Jugendstrafe wurde auf 6 Monate festgesetzt, während die Gefängnisstrafen nicht höher als 2 Monate und 1 Woche waren. Wie deshalb zu erwarten war, überstiegen die entsprechenden Haftzeiten auch nur in einem Fall 6 Monate.

Das Maximum Haftdauer lag bei 193, die Mindestdauer bei 20 Tagen.

In allen Fällen deckte die Untersuchungshaft die Strafe entweder genau oder übertraf sie an Länge. Die

grösste Abweichung ergibt sich für 2 Freizeitarreste, die durch 40 Tage Untersuchungshaft als verbüsst angesehen wurden. Aber auch bei den Dauerarresten, die nur bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen angeordnet werden können, findet man Differenzen bis zu 28 Tagen. 2 mal wurde die Strafe genau so lang bemessen, wie die Untersuchungshaft gedauert hatte. Die Heranwachsenden in dieser Abteilung verbrachten 801 Tage in Untersuchungshaft, wohingegen sie nur einen Straffreiheitsentzug von 627 Tagen hätten ertragen müssen. Im Durchschnitt übertraf die Untersuchungshaft die Strafe also um 14,5 Tage.

Tabelle Nr. 52 : Die Dauer der Untersuchungshaft in den Fällen, in denen die ganze Strafe der Heranwachsenden durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurde

Monatsgruppen	Anzahl der Fälle
bis 1	3
über 1 bis 2	6
über 2 bis 3	4
über 6	1

d) Jugendliche

In 3 Fällen (10,35 %) wurde jeweils Dauerarrest durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt. Das Zuchtmittel war auf 3 bzw. 4 Wochen festgesetzt worden. Während die verhängten Massregeln also zusammen 70 Tage lang waren, erreichte die Haft eine Gesamtlänge von 78 Tagen. Aber nur in einem Fall

dauerte die Untersuchungshaft wirklich 8 Tage länger als die Strafe, denn in den beiden anderen Verfahren deckten sich Haft und Strafe genau mit jeweils 21 Tagen.

8. Dauer bei Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe und Anordnung der Erziehungshilfe

Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen ist noch auf zwei Besonderheiten einzugehen. In beiden Altersgruppen setzte das Gericht je einmal die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aus. Das bedeutet, dass in diesen Fällen der Richter nicht mit Sicherheit beurteilen konnte, ob schädliche Neigungen bei den Angeklagten vorhanden waren. Deshalb wurde eine Bewährungszeit festgesetzt, und, was für den Betroffenen entscheidend war, er wurde aus der Haft entlassen. Auf ihm lastete dann, nachdem nach guter Führung der Schuldspruch getilgt worden war, nur noch die erlittene Untersuchungshaft, die, obwohl bei der Verurteilung schädliche Neigungen nicht erkennbar wurden, doch erst einmal zur Sicherung des Strafverfahrens angeordnet worden war. So büssten der Heranwachsende 90 Tage und der Jugendliche 97 Tage ihrer Freiheit ohne spätere Bestrafung ein.

Bei einem anderen Heranwachsenden wurde als Erziehungsmassregel Erziehungshilfe (§ 112 a Nr. 2 JGG) angeordnet, d.h. es wurde kein weiterer Freiheitsentzug ausgesprochen, sondern der Heranwachsende gewann gleich nach der Entscheidung seine persönliche Freiheit zurück. Die Untersuchungshaft dauerte 94 Tage.

Ob in den genannten 3 Fällen Haftlängen von 2 - 3 Monaten gerechtfertigt waren, erscheint angesichts der Ergebnisse der Strafverfahren zweifelhaft.

9. Dauer bei Verhängung einer Geldstrafe

Lediglich Geldstrafen wurden gegen 5 erwachsene (1,1 %) und 2 heranwachsende (1,8 %) Verhaftete festgesetzt. Diese Strafart greift in keiner Weise in die persönliche Freiheit des einzelnen ein. Schon deshalb ist die Untersuchungshaft in diesen Fällen unverhältnismässig.

Die Erwachsenen waren 307 Tage in Untersuchungshaft, die Heranwachsenden je 2 Tage. Die Strafen der Erwachsenen betrugen DM 70.-; 100.-; 150.-; 200.- und 300.-, während die jüngeren Verurteilten DM 50.- und 200.- zahlen mussten. 4 mal wurde die Geldstrafe der Erwachsenen durch die Untersuchungshaft als beglichen angesehen, wobei in einem Fall eine Person für DM 100.- 196 Tage lang in Untersuchungshaft sass.

Tabelle Nr. 53 : Die Dauer der Untersuchungshaft der Erwachsenen und Heranwachsenden bei Geldstrafen

Höhe der Geldstrafen in DM	Länge der UH in Tagen	Verstösse gegen
Erwachsene		
70.-	2	§ 242 StGB
100.-	196	§ 242 StGB
150.-	30	§§ 55, 148 GewO
200.-	42	§ 242 StGB
300.-	37	§ 223 a StGB
Heranwachsende		
50.-	2	Passgesetz
200.-	2	§ 223 a StGB

10. Zusammenfassung

a) Einleitung

Es gibt keine exakte Grenze, welche die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft von ihrer Unverhältnismässigkeit trennen könnte. So lässt sich kaum der Standpunkt vertreten, dass die Anordnung der Untersuchungshaft in jenen Fällen generell unverhältnismässig ist, in denen später ein Freispruch erfolgt. Es gibt immer Straftaten, deren Aufklärung zunächst zu gelingen scheint, und doch kann dem Angeklagten in der Hauptverhandlung keine Schuld nachgewiesen werden. Sind in einem solchen Fall nach dem Verhalten des Verdächtigen die Haftvoraussetzungen gegeben, wird eine Verhaftung gerechtfertigt sein.

Diese Ausnahmen sind bei einer Betrachtung der Verhältnismässigkeit aber nicht entscheidend. Vielmehr stehen jene Fälle im Vordergrund, in denen wegen einer leichten Straftat, die nur eine geringe Strafe erwarten lässt, verhaftet wird. Vielleicht kann die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft als Anhaltspunkt zur Unterscheidung von Verhältnismässigkeit und Unverhältnismässigkeit dienen.

Es ist ermittelt worden, dass die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft aller untersuchten Haftfälle während des gesamten Strafverfahrens 129,4 Tage betragen hat. Ein Verhafteter verbringt also durchschnittlich rund 4 Monate in Untersuchungshaft. Würde er zu einer 4-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so deckten sich die Höhe der Strafe und die Dauer der Untersuchungshaft. Dies wäre unverhältnismässig, denn der geringe staatliche Strafanspruch macht grundsätz-

lich eine Untersuchungshaft von eben dieser Länge nicht erforderlich.

Geht man davon aus, dass die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer (129,4 Tage) im Verhältnis zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten Länge - also von gleicher Dauer wie die Haft - nicht angemessen ist, so wird man, um einen möglichst allgemeingültigen Wert hinsichtlich der Strafhöhe zu erhalten, die Grenze bei etwa 6 Monaten ziehen müssen. Das bedeutet, erst bei einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist eine 4-monatige Untersuchungshaft verhältnismässig. Straftaten die mit einer niedrigeren Strafe belegt werden, können mit dem Blick auf die Proportionalität nicht zur Untersuchungshaft führen.

Die Frage ist jedoch, welchen Masstab der Haftrichter für die 6 Monatsgrenze zugrunde legen soll. Als Orientierungspunkte kommen die vom Gesetz angedrohten oder die vom Richter erwarteten Strafen in Frage. Unmöglich ist es, von vornherein das Strafmass genau zu bestimmen. Ein Delikt, das z.B. schlechthin mit Gefängnis bedroht wird, kann, ohne dass das vorher schon übersehbar wäre, mit 5 oder 7 Monaten Gefängnis bestraft werden. Würde die erwartete Strafhöhe der Masstab für die Verhältnismässigkeit sein, so wäre in dem gewählten Beispiel bei 7 Monaten Gefängnis die Untersuchungshaft verhältnismässig, bei 5 Monaten dagegen nicht. Es kommt bei dieser Methode der Grenzziehung auf die subjektive Einstellung und Erfahrung des einzelnen Haftrichters an.

Will man jedoch die Proportionalität der Untersuchungshaft an der Strafandrohung messen, wie sie die gesetzlichen Strafbestimmungen enthalten, ist eine objekti-

ve Bewertung gewährleistet. Die Folge einer solchen Abgrenzung ist aber, dass die Untersuchungshaft bei allen strafbaren Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten bedroht sind, ohne weiteres verhältnismässig erschiene. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wäre bei einer solchen Handhabung jeder Wirkung entkleidet. Fast sämtlichen untersuchten Fällen liegen nämlich strafbare Handlungen zugrunde, die mit einer Strafe von über 6 Monaten bedroht sind. Während bei den Heranwachsenden und Jugendlichen alle Delikte zu der letztgenannten Art gehörten, waren lediglich 7 Straftaten Erwachsener mit Haft bzw. Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist deshalb das e r w a r t e t e Strafmass als Richtschnur zu verwenden. Der Erlass des Haftbefehls hängt in seiner Gesamtheit von der gewissenhaften und unvoreingenommenen Beurteilung aller Umstände durch den Haftrichter ab. Bei seiner Entscheidung verarbeitet er eigene Kenntnisse, Erfahrungen und Eindrücke. Als Teil der Entscheidung ist die Prüfung der Verhältnismässigkeit deshalb ebenso wie die Annahme der eigentlichen Haftvoraussetzungen von subjektiven Faktoren abhängig.

Der eine Richter wird ein mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffendes Strafmass voraussagen können, der andere vermag nur einen mehr oder weniger weiten Strafrahmen abzustecken. Beiden ist indessen die erwartete Strafe von 6 Monaten bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit als Masstab dienlich. Die Proportionalität kann auf diese Weise nicht weniger genau festgestellt werden als der Fluchtverdacht oder die Verdunklungsgefahr aus den entsprechenden Umständen.

Wenn in den folgenden Abschnitten eine Reihe unverhältnismässiger Haftfälle aufgezeigt wird, so darf dabei nicht unbeachtet bleiben, dass eine solche Qualifizierung der Fälle rückblickend, d.h. mit Blick auf das abgeschlossene Straf- und Haftverfahren vorgenommen wird. Die absoluten Zahlen der Hafttage und der einzelnen Strafen liegen jetzt im Gegensatz zum Zeitpunkt der Verhaftung exakt vor. Die Aussage über die Verhältnismässigkeit fällt unter diesen Voraussetzungen wesentlich leichter als bei der Verhaftung. Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass, wenn unten die Untersuchungshaft in dem einen oder anderen Fall als nicht angemessen bezeichnet wird, dies ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit geschieht. Ob andere Umstände trotz Unverhältnismässigkeit die Untersuchungshaft notwendig gemacht haben, bleibt unberücksichtigt.

b) Erwachsene

Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist neben der Strafhöhe auch die Frage der Aussetzung der Strafvollstrekkung zur Bewährung zu bedenken und zu berücksichtigen. Kommt der Haftrichter nämlich zu dem Ergebnis, dass die Vollstreckung der erwarteten Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird, so ist eine Verhaftung unverhältnismässig. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. II StGB, unter denen die Strafaussetzung zur Bewährung nur angeordnet werden kann, sind im allgemeinen auch dazu geeignet die Haftvoraussetzungen auszuschliessen.

194 Erwachsene erhielten Gefängnisstrafen bis zu einer Höhe von 6 Monaten. Je 5 Personen wurden zu Haft- bzw. Geldstrafen verurteilt. Weitere 29 Verurteilte erhiel-

ten zwar Gefängnisstrafen von über 6 Monaten; die Vollstreckung der Strafe wurde jedoch zur Bewährung ausgesetzt.

In den genannten 233 Fällen kann die Straftat nicht von so grosser Bedeutung gewesen sein, denn zum einen wurde nur eine geringe Strafe verhängt, und zum anderen hegten die Gerichte trotz etwas höherer Strafen die Hoffnung, der Verurteilte werde sich bewähren, und gaben ihm deshalb die Freiheit wieder. Die Untersuchungshaft war also gemessen an den oben aufgestellten Masstäben nicht verhältnismässig. Dies beweist auch die grosse Zahl der Strafen (59 Fälle), die durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wurden, in den 194 Verfahren, die mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten endeten.

Hinsichtlich der 26 Verfahren, die mit einem Freispruch abschlossen, kann nicht ohne weiteres von Unverhältnismässigkeit der Untersuchungshaft gesprochen werden. Dazu fehlt ein Masstab. Möglicherweise hätte aber ihre Länge verkürzt werden können, denn eine Durchschnittsdauer von 181 Tagen erscheint in diesen Fällen nicht proportional. Im Laufe des gesamten Strafverfahrens müssen sich doch mehr und mehr Zweifel an der Schuld des Verhafteten ergeben haben; deshalb hätte es zumindest einer immer neuen Ueberprüfung der weiteren Haftnotwendigkeit während des Verfahrens bedurft. Sicherlich hätte nicht die Mehrzahl der freigesprochenen Erwachsenen bis zum Urteilsspruch in Haft bleiben müssen.

Aehnliches ist zu der Untersuchungshaft in den eingestellten Verfahren zu sagen. 2 mal wurde wegen Geringfügigkeit und 1 mal wegen Fehlens eines Strafantrages eingestellt, während 11 andere Verfahren (50 %) mangels

Nachweises einer strafbaren Handlung und ein weiteres wegen Fehlens einer Straftat eingestellt wurden. 3 mal fehlte es an der Schuldfähigkeit (§ 51 Abs. I StGB) des Beschuldigten und 4 Verfahren wurden vorläufig eingestellt (§§ 205, 154 b Abs. IV, III StPO).

In den 4 letztgenannten Fällen kann nicht von Unangemessenheit der Untersuchungshaft gesprochen werden. Aber in den anderen 18 Verfahren war die Verhaftung unverhältnismässig, weil sie offensichtlich zu früh angeordnet worden war. Die Ermittlungen, die später im Sande verliefen, hatten gerade erst begonnen, als auch schon verhaftet wurde. Etwas unverständlich ist die Anordnung der Untersuchungshaft in den beiden Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden.

Die Untersuchungshaft war im Ergebnis für 251 (53,6 %) Erwachsene im Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der Höhe der verhängten Strafe nicht angemessen. Darüber hinaus hätte die Verhaftung in einigen Fällen, in denen Freispruch erfolgte, vielleicht verkürzt werden können.

c) Heranwachsende

Die Untersuchungshaft Heranwachsender war in 13 Verfahren, die mit Dauerarrest (7 mal), Freizeitarrest (1 mal), Geldstrafe (2 mal), Erziehungshilfe (1 mal), Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe (1 mal) und Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (1 mal) endeten, nicht verhältnismässig. Je 7 Heranwachsende wurden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Jugendstrafe von 6-monatiger

Dauer bestraft. Auch hierbei ist nach dem zugrunde gelegten Masstab Unverhältnismässigkeit zu bejahen. Allein 6 mal wurde in den letztgenannten Fällen die Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüsst angesehen.

Bei 27 Heranwachsenden setzten die Gerichte die Vollstreckung einer Jugendstrafe bis zu 12 Monaten Dauer zur Bewährung aus. Da im Jugendstrafrecht Jugendstrafe auch bis zur Länge von einem Jahr ausgesetzt werden kann, ist bei der Verhaftung eines Heranwachsenden oder Jugendlichen zu bedenken, ob nicht vielleicht die Aussetzung einer Strafe in dieser Höhe zu erwarten ist. § 21 JGG enthält nämlich ähnliche Voraussetzungen wie § 23 Abs. II StGB, deren Vorliegen auch dem Erlass eines Haftbefehls durchaus entgegenstehen kann.

Als letzte Gruppe bleiben die Jugendstrafen von unbestimmter Dauer. Man kann nicht davon ausgehen, dass die Untersuchungshaft dann stets verhältnismässig ist, wenn eine unbestimmte Jugendstrafe erwartet wird. Als Masstab für die Unverhältnismässigkeit der Untersuchungshaft in diesen Fällen bietet sich das Mindestmass an. Die dadurch festgelegte Strafdauer wird als möglicherweise ausreichende Straf- und Erziehungszeit angesehen. Der Verurteilte kann unabhängig von der Höhe des Höchstmasses schon nach der Mindestzeit entlassen werden. Wird also eine Mindestzeit von 6 Monaten erwartet, so ist die Verhaftung unangemessen. Demnach waren 4 Verhaftungen unverhältnismässig, weil jeweils nur Mindeststrafen von 6 Monaten Länge ausgesprochen wurden.

Zusammen sind 58 Untersuchungshaftfälle (51,75 %) bei den Heranwachsenden nicht verhältnismässig.

d) Jugendliche

Die Urteile gegen 4 Jugendliche lauteten auf Dauerarrest (3 mal) und Freizeitarrest (1 mal) und 1 mal wurde die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt. In 3 Fällen hatte die Jugendstrafe eine Höhe von 6 Monaten und 3 mal war das Mindestmass einer unbestimmten Jugendstrafe 6 Monate. 5 Jugendliche erhielten Jugendstrafen von über 6 Monaten Länge, wobei die Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Verhaftung in den genannten 16 Verfahren (55,2 %) war nicht gerechtfertigt, sei es deshalb, weil die Straftaten unbedeutend waren, sei es, dass die Persönlichkeitswürdigung des Jugendlichen, die ja auch vor dem Erlass eines Haftbefehls vorgenommen werden sollte, positiv ausfiel. Das spiegelt sich in den niedrigen oder in den zur Bewährung ausgesetzten Strafen wider. Der Prozentsatz (55,2 %) der unverhältnismässigen Fälle entspricht etwa demjenigen in den beiden anderen Altersgruppen.

III ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

A. Ergebnisse der Auswertung

1. Einleitung

Nachdem alle Teilbereiche des Untersuchungshaftverfahrens statistisch ausgewertet sind, sollen die unter mannigfaltigen Gesichtspunkten gewonnenen Ergebnisse so zusammengestellt werden, dass sich ein Gesamtbild der Untersuchungshaftpraxis, d.h. jener Vorgänge, die sich von der Verhaftung an bis zum Ende der Haft abspielen, ergibt. Mängel, die an manchen Stellen schon erkennbar geworden sind, sollen hier noch einmal verdeutlicht werden. Die Ergebnisse bilden dann in einem abschliessenden Kapitel Richtlinien, mit deren Hilfe die " Kleine Strafprozessreform " und ihre Motive zur Aenderung des Untersuchungshaftrechts bewertet werden können.

2. Die Verhaftung

a) Noch ehe überhaupt von Verhaftung gesprochen werden konnte, verloren die meisten der späteren Untersuchungshäftlinge ihre persönliche Freiheit durch vorläufige Festnahme. 415 Erwachsene (88,65 %), 100 Heranwachsende (89,3 %) und 28 Jugendliche (96,55 %) wurden vor Erlass des Haftbefehls festgenommen [2]. Eine Person darf nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug ist und die allgemeinen Haftvoraussetzungen vorliegen (§ 127 Abs. II StPO), es sei denn, sie wird auf frischer Tat angetroffen,

2) oben S. 17

was bei 73 Erwachsenen, 21 Heranwachsenden und 5 Jugendlichen der Fall war [3]. Bei den anderen Verhafteten musste dagegen entsprechend den Forderungen des Gesetzgebers Gefahr im Verzug gewesen sein, die nur durch eine Festnahme abgewendet werden konnte.

Angesichts der Tatsache, dass der weitaus grösste Teil der Verhafteten vorläufig festgenommen wurde, und die restlichen Verdächtigen wahrscheinlich auch vorläufig festgenommen worden wären, wenn sie sich nicht auf der Flucht befunden hätten oder sonst unauffindbar gewesen wären [4], liegt allerdings die Vermutung nahe, dass nicht in allen Fällen tatsächlich Gefahr im Verzug war, sondern dass man vielmehr einfach ohne Warnung des Betroffenen möglichst schnell seiner Person habhaft werden wollte.

Für die Eile der Ermittlungsbehörden bei ihrem Vorgehen gegen die Verdächtigen spricht ferner die Feststellung, dass mit Ausnahme von zwei Erwachsenen (0,45 %) alle Untersuchungsgefangenen bereits im Ermittlungsverfahren, also vor Erhebung der Anklage, verhaftet wurden [5]. Der Zugriff auf ihre Person erfolgte also im ersten Abschnitt des Strafverfahrens und darüber hinaus in der Mehrzahl der Sachen gleich zu Beginn der Ermittlungen. Oftmals lagen erst eine Anzeige oder nur geringe Nachforschungen vor, so dass weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft noch die Haftrichter sich von der Tat und der Person des Verdächtigen ein ungefähres Bild machen konnten.

Aus diesem Grund sind Verhaftungen, die am Anfang des Strafverfahrens stehen, problematisch. Die Umstände

---

3) oben S. 26,27
4) oben S. 30
5) oben S. 17

des Einzelfalles, die gewürdigt werden müssen, sind noch kaum bekannt. Der Umfang der Straftat und der Ausgang des Strafverfahrens lassen sich nicht zuverlässig abschätzen, so dass die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft nur schwer beantwortet werden kann. Intensive Ermittlungen sollen nicht erst nach der Verhaftung aufgenommen werden, sondern sie müssen Grundlage für den Erlass eines Haftbefehls sein. Zweifel an der Notwendigkeit der Untersuchungshaft dürfen niemals bestehen. Sollten sie sich doch einmal ergeben, so ist von einer Verhaftung abzusehen. Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nicht das erste Mittel zur Sicherung des Strafverfahrens werden, sondern muss stets das letzte Mittel bleiben.

Deshalb haben Polizei und Staatsanwaltschaft die Aufgabe, vor einer vorläufigen Festnahme und einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob wirklich Gefahr im Verzug ist und ob dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr bestehen. Diese Prüfung ist nicht erst dem Richter zu überlassen, sondern muss selbständig vor dem ersten Zugriff vorgenommen werden. Würde dies immer geschehen, dann könnten vermutlich viele Anträge auf Erlass eines Haftbefehls unterbleiben. Die Folge wäre eine Entlastung der Haftrichter und die Verminderung der Gefahr, dass die Haftrichter durch eine vorläufige Festnahme präjudiziert werden [6] und Haftbefehle erlassen, die nicht gerechtfertigt sind.

Eine weitere positive Auswirkung könnte sicher darin bestehen, dass in den Begründungen der Haftbefehle mehr auf die Verhältnisse des Einzelfalles eingegangen

6) oben S. 18

und von den immer wieder auftauchenden, nichtssagenden Formeln Abstand genommen wird. Die Problematik der verfrühten Haftbefehle spiegelt sich nämlich deutlich in der Art und Weise der Haftbefehlsbegründungen wider.

b) Zunächst ist auffallend, dass in allen untersuchten Haftbefehlen zur Annahme des dringenden Tatverdachts der Satz genügte: "Er ist dieser Straftat dringend verdächtig. " Dabei brauchten die Haftrichter diese Worte nicht einmal eigenhändig in den Haftbefehl zu schreiben, sondern konnten einen Vordruck benutzen [7]. Die Gefahr, die jener Vordruck birgt, besteht darin, dass das Vorliegen des dringenden Tatverdachts, weil es ja vorgedruckt ist, so selbstverständlich wird, dass eine immer neue Prüfung schliesslich unterbleibt. Ueberspitzt formuliert würde das bedeuten, dass in dem Griff nach dem Formular bereits die Annahme des Tatverdachts liegt. Es wird hier keinesfalls behauptet, dass die Haftpraxis sich tatsächlich so verhält. Vielmehr soll lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass der eine oder andere Haftbefehl deshalb ohne Prüfung des dringenden Tatverdachts erlassen wird, weil jener Vordruck vorhanden ist. Deshalb scheint es ratsam, den Satz " ... ist dieser Straftat dringend verdächtig ... " aus den gedruckten Haftbefehlsformularen zu streichen. Schematismus hat im Untersuchungshaftrecht keinen Platz [8]. Der Verhaftete soll stets die Gewissheit erlangen, dass der Tatverdacht gegen ihn aufgrund individueller Prüfung angenommen wird.

In der Auswertung des Aktenmaterials konnte zu den Begründungen des Tatverdachts nichts gesagt werden,

---

7) oben S. 24
8) HARTUNG, S. 36

weil in den Haftbefehlen darüber nichts zu finden war. Das ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass die Haftrichter es in allen Fällen versäumt hätten, den dringenden Tatverdacht zu untersuchen. Aufgrund der äusseren Umstände, die zur Verhaftung führten, so z.B. der Tatsache, dass der Verhaftete auf frischer Tat oder bei Kontrollen an der Landesgrenze ertappt wurde, ergab sich, dass bei 56,4 % der Erwachsenen, 83,1 % der Heranwachsenden und 79,3 % der Jugendlichen [9] ein Tatverdacht nicht von der Hand zu weisen war. Warum jedoch in den restlichen Fällen Tatverdacht bestand, bleibt ungeklärt.

Die Annahme des dringenden Tatverdachts entzog sich aber nicht nur hier, sondern auch in der Praxis während des gesamten Verfahrens einer Nachprüfung, weil seine Gründe nicht in den Haftbefehlen standen. Das ist ein Mangel des Haftrechts. Der Betroffene hat nicht nur ein Recht darauf, dass der dringende Tatverdacht überhaupt geprüft wird, sondern auch darauf, dass alle Umstände, die zu seiner Verhaftung führten, aus dem Haftbefehl ersichtlich sind, damit später, bei Wegfall der einen oder anderen tatsächlichen Voraussetzung, dieser Aenderung Rechnung getragen und der Haftbefehl aufgehoben oder ausser Vollzug gesetzt werden kann. Die einfache unbegründete Feststellung, dass dringender Tatverdacht besteht, genügt nicht.

c) Im Gegensatz zum Tatverdacht wurden die eigentlichen Haftgründe - Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr - fast immer schriftlich begründet. Einen Teil der Haftbefehle gegen 41 Erwachsene, 6 Heranwachsende und einen Jugendlichen erliessen die Haftrichter mit der Begründung, dass sich jene Personen auf der Flucht

9) oben S. 29

befänden oder sich verborgen hielten [1]. Dies ist sicher einer der stärksten Gründe, Verhaftung anzuordnen, weil der Verdächtige sich der Strafverfolgung schon entzogen hatte. In solchen Fällen kann bereits von Fluchtgewissheit, nicht mehr bloss von Fludtverdacht gesprochen werden.

Der Fluchtverdacht, der bei 419 Erwachsenen, 104 Heranwachsenden und 28 Jugendlichen angenommen wurde [2], hatte seine grösste Stütze in den Begründungsmöglichkeiten, die das Gesetz bot. Eine weitere Begründung erübrigte sich nämlich immer, wenn ein Verbrechen untersucht wurde oder der Verdächtige keinen festen Wohnsitz nachweisen konnte (§ 112 Abs. II StPO a.F.). So ist es auch nicht verwunderlich, wenn in 321 der 419 Fluchtverdachtsfälle bei Erwachsenen eben diese beiden Begründungsformeln nebeneinander, allein oder in Verbindung mit dritten Begründungsarten zu finden waren [3]. In den Haftbefehlen gegen Heranwachsende wurden sie 72 mal und bei den Jugendlichen 21 mal verwendet [4].

Sonst wurde der Fluchtverdacht mit Sätzen begründet, aus denen sich kein oder nur schwer ein derartiger Verdacht ableiten lässt. Voran ist " die Höhe der zu erwartenden Strafe " zu nennen, deretwegen 78 Erwachsene, 16 Heranwachsende und 4 Jugendliche fluchtverdächtig waren [5]. Wie problematisch es ist, mit dieser Formel einen Fluchtverdacht zu begründen, ist oben [6] dargestellt. Es ist nicht nur ungeklärt, ob die Erwartung einer hohen Strafe überhaupt den Gedanken an eine Flucht auslösen oder bestärken kann, sondern es hat sich auch zumindest bei den Erwachsenen ergeben, dass die verhängten Strafen entgegen der bei der Verhaftung gehegten Erwartung in 38,5 % der Fälle

1) oben S. 30
2) oben S. 33, 51, 55
3) oben S. 50
4) oben S. 54, 56 (Tab. Nr. 10)
5) oben S. 37, 52, 56 (Tab. Nr. 10)
6) oben S. 36 ff., 52

keineswegs hoch waren. Für die jüngeren Verhafteten, die zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt kommen, ist zudem fraglich, ob sie schon eine Vorstellung von der Höhe der sie erwartenden Strafe haben. Aus diesen Gründen ist es empfehlenswert, die Höhe der zu erwartenden Strafe nicht als Grund für einen Fluchtverdacht zu verwenden.

Aehnliches lässt sich zu der Begründung sagen, die Fluchtverdacht aus den Vorstrafen ableitet. Zwar waren alle Verhafteten dieser Gruppe vorbestraft, wenn auch des öfteren nur 1 - 2 mal [7], jedoch ist keineswegs sicher, dass ein Vorbestrafter eher geneigt ist zu fliehen als ein Unbestrafter. In Zusammenhang mit diesem Fluchtverdachtsgrund ist die Feststellung interessant, dass von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen rund 62,5 % vorbestraft waren, während der Prozentsatz bei den Verurteilten nur etwa 30 % betrug [8] Dass die Prozentzahlen nicht in beiden Gruppen gleich gross sind, mag daran liegen, dass ein Vorbestrafter bei erneutem Tatverdacht leichter verhaftet wird als einer ohne Vorstrafen.

Ebenso kann nur Vermutung bleiben, was über andere Gründe des Fluchtverdachts gesagt wurde. So hat sich z.B. ergeben [9], dass von 75 Erwachsenen, die eines Sittlichkeitsdeliktes verdächtig waren, 31 (41,4 %) allein aufgrund der Tatsache, dass es sich bei ihrer Straftat um ein Verbrechen handelte, in Fluchtverdacht kamen, während die entsprechende Prozentzahl bei den Diebstahlsfällen 18,8 % lautet. Die persönliche Einstellung der Haftrichter zu den Straftaten jener Art scheint sich in der Art der Begründung des Fluchtver-

7) oben S. 44
8) oben S. 45
9) oben S. 47

dachts widerzuspiegeln. Warum, so fragt man sich, sollte eine Person, die eines Sittlichkeitsverbrechens verdächtigt wird, eher fliehen als ein des Diebstahls Verdächtiger. An anderer Stelle [1] wird nach den Gründen gefragt, die die Haftrichter veranlasst haben könnten, Fluchtverdacht aus dem erwarteten Widerruf der Bewährung abzuleiten. Dabei kann möglicherweise anstelle der Sicherung des Strafverfahrens die Sicherung der Strafvollstreckung im Vordergrund gestanden haben.

31 Haftbefehle gegen Erwachsene wurden unter verschiedenen Aspekten unzulänglich begründet, 10 mangelhafte Begründungen sind bei Heranwachsenden und 3 bei Jugendlichen festzustellen [2]. 51 mal waren die Begründungen des Fluchtverdachts bei Erwachsenen und 15 mal bei Heranwachsenden wegen der Verschiedenartigkeit ihrer Kombinationen nicht nachprüfbar [3].

Aus der Gesamtheit der hier untersuchten Haftbefehle ragen indessen nicht jene Fälle heraus, in denen der Fluchtverdacht unzureichend begründet wurde, sondern diejenigen Begründungen, die sich ausschliesslich oder überwiegend der gesetzlichen Fluchtverdachtsgründe bedienten, ohne auf Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen. Bei diesen Verhaftungen kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass sie zu schnell vorgenommen wurden; " zu schnell " deshalb, weil dem Verdächtigen schematisch die Freiheit entzogen wurde.

Das Gesetz hat sicherlich zu dem schnellen Vorgehen verleitet. Richtig ist auch, dass nach dem Wortlaut der Haftvorschriften keine weitere Begründung des Fluchtverdachts nötig ist, wenn ein Verbrechen Gegen-

---

1) oben S. 45 f.
2) oben S. 48 f., 54, 55
3) oben S. 51, 55

stand der Untersuchung ist oder der Verdächtige keinen festen Wohnsitz nachweisen kann. Das bedeutet aber nicht, dass die Prüfung von Gründen, die g e g e n den Erlass eines Haftbefehls hätten sprechen können, unterbleiben darf. Vielmehr hätten solche Tatsachen einer besonderen, sei es auch nur negativen Würdigung und Erwähnung bedurft.

d) Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr wird in der Praxis als einzelner Haftgrund wenig verwendet. Nur bei 8 Erwachsenen (1,7 %) und 2 Heranwachsenden (1,8 %) wurde ein Haftbefehl a l l e i n auf Verdunklungsgefahr gestützt [4]. Lediglich solche Fälle sind aber von Interesse, weil nur hierbei die Problematik dieses Haftgrundes voll zur Geltung kommt. In den anderen Haftbefehlen hat nämlich Fluchtverdacht als weiterer Haftgrund gedient.

Wenn auch die Verdunklungsgefahr zahlenmässig in den Hintergrund trat, so ist doch zu beachten, dass ihre Begründungen meist nicht stichhaltig waren [5]. In manchen Fällen wurden Gründe genannt, die der Rechtsstaatlichkeit widersprechen, z.B. wurde der Beschuldigte verhaftet, weil er leugnete oder weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren. Gerade mit der letztgenannten Begründung könnte jede Person verhaftet werden, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Schon dies zeigt, dass diese Haftbefehle nicht ordnungsgemäss erlassen wurden, denn eine Verdunklungsgefahr wurde aus unzulässigen Gründen und demzufolge grundlos angenommen.

Wie in den Begründungen des Fluchtverdachts kommt auch in den Gründen zur Verdunklungsgefahr die Einstellung der Haftrichter speziell zu diesem Haftgrund und zur

4) oben S. 60 ff.
5) oben S. 61 ff.

Verhaftung überhaupt zum Ausdruck. Es ist nämlich eine Frage der persönlichen Haltung, ob man einem Menschen die Freiheit entzieht, weil er leugnet oder weil die Ermittlungen noch ungestört abgeschlossen werden sollen oder dies gar ohne alle Gründe tut, wie es bei der Verdunklungsgefahr in immerhin 7 Fällen geschah [6].

e) Das sind aber nicht die einzigen Einflüsse aus der Person der Haftrichter, die sich bei den Verhaftungen bemerkbar machten. Ein Vergleich der Zahlen der Verhaftungen und Aburteilungen in verschiedenen Deliktsgruppen hat nämlich ergeben [7], dass in der Gruppe der Erwachsenen, die wegen eines Verbrechens abgeurteilt wurden, relativ mehr Personen in Untersuchungshaft sassen, als bei den Vergehen. Ein Verbrecher wird offensichtlich eher verhaftet als einer, der eines Vergehens verdächtig ist. Die Frage nach dem Warum lässt sich nur schwer beantworten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Verhaftungsquoten bei den Sittlichkeitsdelikten ganz besonders hoch waren. Aburteilungen wegen Blutschande und Unzucht mit Abhängigen (§§ 173, 174 StGB) ging in 80 % bzw. 92,3 % der Verfahren Untersuchungshaft voraus [8]. Die Gründe für das besondere Verhalten der Haftrichter in diesen Fällen können vermutlich nur im psychologischen Bereich gefunden werden.

3. Die Dauer der Untersuchungshaft

a) Ist eine Person verhaftet worden, dann gilt ihr Interesse in erster Linie der Dauer der Freiheitsentzie-

6) oben Tab. Nr. 11
7) oben S. 132 ff.
8) oben S. 134

hung bzw. den Möglichkeiten, die Untersuchungshaft zu verkürzen. In unserer Auswertung wurde der Dauer der Untersuchungshaft breiter Raum gewidmet. Dabei wurden Ergebnisse erzielt, die teils zu erwarten, teils nicht zu erwarten waren. Beispielsweise ist es nicht überraschend, dass schwerere Delikte, nämlich Verbrechen, längere Haftzeiten nach sich zogen als Vergehen. Dagegen war die Feststellung erstaunlich, dass die Untersuchungshaft während der 1. Instanz im Schnitt länger dauerte als während der Ermittlungsverfahren.

b) Die gewonnenen Zahlen zeigen, dass die Durchschnittsdauer der Haft in den 609 untersuchten Fällen über 4 Monate betrug, durchschnittlich 129,4 Tage. Dieser Wert wurde bei den Erwachsenen geringfügig mit 122,45 Tagen unterboten. Die Heranwachsenden und Jugendlichen waren dagegen mit 156,6 Tagen und 137,1 Tagen beträchtlich länger in Haft [9)].

40,4 % der erwachsenen, 56,3 % der heranwachsenden und 48,25 % der jugendlichen Häftlinge wurden über 4 Monate festgehalten. Hierin enthalten sind 17,3 % Erwachsene, 35,7 % Heranwachsende und 31,0 % Jugendliche, die über 6 Monate in Untersuchungshaft verbrachten. Für 13 Erwachsene, 7 Heranwachsende und sogar für einen Jugendlichen dauerte die Haft über 12 Monate [1)]. Solch lange Haftzeiten (über 6 Monate) dürfen nur in den seltensten Ausnahmen und keineswegs in einem Fünftel bis einem Drittel der Verfahren vorkommen. Nr. 43 Abs. II RiStV bestimmt: " ..., dass Fälle, in denen die Untersuchungshaft länger als 3 Monate dauert, die Ausnahme bleiben. " In der Praxis wird dieser Satz fast umgekehrt.

---

9) oben S. 94 f.
1) oben S. 97 f.

c) Die durchschnittliche Haftdauer aller untersuchten Fälle war während des Ermittlungsverfahrens 67,6 Tage und während des 1.instanzlichen Verfahrens 69,4 Tage lang [2]. Was diese groben Werte bereits vermuten liessen, bestätigte sich nach weiterer Aufschlüsselung: Nicht die Ermittlungsverfahren, sondern die Verfahren 1. Instanz halten die Verhafteten länger in Untersuchungshaft und bewirken letztlich die oben unter b) aufgeführten langen Haftzeiten. Wie der Tabelle Nr. 22 [3] zu entnehmen ist, verlängerten sich die im Ermittlungsverfahren relativ kurzen Haftzeiten im Verfahren 1. Instanz wesentlich [4]. Die Erwachsenen, die im Durchschnitt während der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen 64,7 Tage inhaftiert waren, mussten während des 1.instanzlichen Verfahrens weitere 65,9 Tage in Untersuchungshaft verbringen. Die entsprechenden Werte für die Heranwachsenden waren 78,8 und 81,25 Tage, für die Jugendlichen 71,55 und 74,7 Tage.

Eine Verkürzung der Untersuchungshaft lässt sich aufgrund dieser Ergebnisse demnach nur dann erreichen, wenn sowohl die Ermittlungen als auch die Verfahren 1. Instanz abgekürzt werden. Es sind nämlich nicht so sehr die Ermittlungsverfahren, die in der Regel lange Haftzeiten bewirken, sondern vielmehr die Abschnitte richterlicher Tätigkeit.

d) Das Gesetz (§§ 212 ff. StPO, 76 ff. JGG) gibt der Staatsanwaltschaft Möglichkeiten, das Verfahren vor Gericht zeitlich abzukürzen, nämlich im beschleunigten Verfahren und im vereinfachten Jugendverfahren. Die Auswertung der entsprechenden Fälle ergab, dass Erwachsene in beschleunigten Vergehenssachen vor dem Amtsrich-

---

2) oben S. 101
3) oben S. 103
4) oben S. 103 ff.

ter (Ds) im Schnitt rund 6 Tage weniger in Haft verbrachten als in normalen Ds - Verfahren [5]. Für Heranwachsende wurde in derselben Verfahrensgruppe (Ds) eine viel stärkere Verkürzung von durchschnittlich 31 Tagen erreicht [6]. Bei den Jugendlichen fehlen vergleichbare Fälle. Da die Durchführung beschleunigter Verfahren durchweg verkürzte Haftzeiten zur Folge hatte, ist besonders in Haftsachen stets zu prüfen, ob nicht die Aburteilung im beschleunigten Verfahren beantragt werden kann. Wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sollte die Staatsanwaltschaft den entsprechenden Antrag stets stellen.

e) Da die Auswertung des Aktenmaterials gezeigt hatte, dass die Haft während des Verfahrens in 1. Instanz länger als während des Ermittlungsverfahrens dauerte, war es interessant, die Länge der Untersuchungshaft in den einzelnen Verfahrensgruppen [7] statistisch zu erfassen. Auf diese Weise konnten zugleich diejenigen Gerichte ermittelt werden, in deren Verfahren besonders lange Haftzeiten erreicht wurden.

Bei den Erwachsenen [8] bilden die Verbrechenssachen vor der Grossen Strafkammer (KLs) und die Verbrechens- und Vergehenssachen vor dem Schöffengericht (Ls; Ms) zahlenmässige Schwerpunkte. In diesen 3 Gruppen sind zusammen 379 von 468 erwachsenen Verhafteten erfasst. Davon fallen jedoch die 112 Kls - Verfahren am meisten ins Gewicht, weil in ihnen die Untersuchungshaft durchschnittlich 196,8 Tage dauerte. Diese Haftlänge wurde lediglich in den 5 Ks - Sachen (Verbrechenssachen vor dem Schwurgericht) mit einem Durchschnitt von 334,8 Tagen übertroffen. In den Ls- und Ms - Verfahren waren

5) oben S. 120
6) oben S. 120 f.
7) oben S. 110 ff.
8) oben S. 111 ff.

Durchschnittslängen von 112,3 und 107,8 Tagen zu verzeichnen. Ueber 1 Jahr dehnte sich die Untersuchungshaft in Verbrechenssachen vor dem Schwurgericht und der Grossen Strafkammer (Ks; KLs) aus.

Die Besonderheit bei den Heranwachsenden [9] war die Tatsache, dass der Freiheitsentzug sowohl in der KLs-Gruppe als auch in den Ls - Verfahren rund 60 Tage länger dauerte als bei den Erwachsenen. So erklärt sich auch der hohe Haftgesamtdurchschnitt von 156,6 Tagen für die 18 - 20-Jährigen. Der entsprechende Wert von 137,1 Tagen wurde bei den Jugendlichen [1] insbesondere durch die 15 Ls - Sachen hervorgerufen, in denen die Untersuchungshaft 171,5 Tage lang war. Während der KLs - Verfahren waren die 14 - 17-Jährigen dagegen nur 170,5 Tage inhaftiert.

f) Zeigte sich bei der Aufgliederung der untersuchten Haftfälle in Verfahrensgruppen, dass die Untersuchungshaft in Verbrechenssachen länger dauerte als in Vergehenssachen, so wurde dieses Ergebnis bei einer Auswertung der Deliktsgruppen bestätigt [2]. In allen Altersgruppen war deutlich erkennbar, dass die Verhafteten nach einem Verbrechen länger festgehalten wurden als nach einem Vergehen. Das drückt sich sowohl in den Spitzenwerten als auch in den Durchschnittslängen aus.

g) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Dauer der Untersuchungshaft stehen, wie zu Anfang dieses Kapitels bereits erwähnt, die Möglichkeiten, mit deren Hilfe der Verhaftete eine Abkürzung der Freiheitsentziehung erreichen kann. Hierbei ist insbesondere an Haftbeschwerden und Haftprüfungen zu denken.

---

9) oben S. 114 ff.
1) oben S. 116
2) oben S. 134 ff.

Ueberraschend gross ist die Zahl derjenigen Personen, die nicht nur während des Ermittlungs-, sondern auch noch während des Hauptverfahrens in Untersuchungshaft festgehalten wurden. 381 Erwachsene (81,5 %), 91 Heranwachsende (81,25 %) und 20 Jugendliche (69,0 %) blieben während des gesamten Verfahrens inhaftiert [3], d.h. nur ein Fünftel bzw. ein Drittel der Untersuchungshäftlinge kam vor Ende des Strafverfahrens wieder auf freien Fuss.

Ein derartiges Ergebnis spiegelt sich auch in den Ergebnissen der verschiedenen Haftkontrollverfahren wider. Haftverschonung gemäss § 117 StPO a.F. trat kaum in Erscheinung. Lediglich 7 Erwachsene, 5 Heranwachsende und 2 Jugendliche wurden gleich nach Erlass des Haftbefehls mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont [4].

Eine Analyse der Haftprüfungstermine [5] liess erkennen, dass zwar durchweg die Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung viel mehr Erfolg für den Verhafteten hatten als die Termine ohne mündliche Verhandlung, dass die Haftprüfungen insgesamt aber keine grosse Veränderung der Lage des Verhafteten bewirkten. Während bei den Erwachsenen in 4,6 % der Verfahren ohne [6] und in 19,3 % der Termine mit mündlicher Verhandlung [7] Haftverschonung oder Aufhebung des Haftbefehls beschlossen wurde, betrugen die entsprechenden Werte bei den Heranwachsenden 11,2 % : 13,6 % und für die Jugendlichen 14,3 % : 40,0 %. Das Ergebnis aller Haftprüfungen war dagegen nur für etwa jeden 8. Erwachsenen (12,5 %) und Heranwachsenden (12,9 %) und für etwa jeden 4. Jugendlichen (27,6 %) positiv [8].

3) oben S. 104 ff.
4) oben S. 71
5) oben S. 72 ff.
6) oben S. 73
7) oben S. 74 ff.
8) oben S. 80

Bildet man einen Querschnitt durch die Erfolge der Haftprüfungen unter Einbeziehung der Haftprüfungen im Eröffnungsbeschluss, so ergibt sich ein noch schlechteres Ergebnis für die Verhafteten. 352 Eröffnungsbeschlüsse ergingen, als Erwachsene noch in Untersuchungshaft waren. Dabei wurde die Haftnotwendigkeit entweder überhaupt nicht geprüft (9,4 %) oder aber ohne Angabe eigener Gründe (31,2 %) bzw. ganz ohne Gründe (50,3 %) bejaht [9]. In keinem Fall hob das Gericht den Haftbefehl auf oder ordnete Haftverschonung an. Ein ähnliches Ergebnis ist für 83 Heranwachsende und 17 Jugendliche zu registrieren [1]. Die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft im Eröffnungsbeschluss wurde nur von wenigen Gerichten in der Art einer Haftprüfung vorgenommen. Vielmehr blieb die Untersuchungshaft häufig ohne Ueberprüfung der weiteren Haftnotwendigkeit aufrechterhalten, als ob der § 207 Abs. II StPO a.F. eine blosse Bestätigung des Haftbefehls vorschreiben würde.

Aehnliche Mängel wurden bei der Haftprüfung aus Anlass der Urteilsfällung sichtbar. In 216 (58,9 %) Urteilen über Erwachsene, in 53 (61,7 %) Entscheidungen über Heranwachsende und in 15 (51,7 %) Urteilen über Jugendliche fehlten derartige Haftprüfungen überhaupt [2], obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 268 b StPO). In den Fällen, in denen die entsprechenden Beschlüsse über die Aufhebung oder den Fortbestand der Haft gefasst wurden, geschah dies ohne Angabe von Gründen.

Die Haftbeschwerden der Erwachsenen hatten einen grösseren Erfolg als die Haftprüfungen. Dagegen führten die

---

9) oben S. 82 f.
1) oben S. 84
2) oben S. 86 f.

Haftbeschwerden, die von Heranwachsenden und Jugendlichen eingelegt wurden, nur in einem Fall zu einer Haftverschonung, waren also weit weniger positiv als die Haftprüfungen [3].

Nach alldem ist festzuhalten, dass ein Untersuchungsgefangener wenig Aussichten hat, während des laufenden Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Das bedeutet, dass die Dauer der Untersuchungshaft und des ganzen Verfahrens sich meist decken.

4. Die Häufigkeit und Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft

a) Zu Beginn dieser Arbeit [4] war schon einmal von der Häufigkeit der Untersuchungshaft die Rede. Oben geht es um die Frage, wieviele der Straffälligen mit einer Verhaftung rechnen müssen. Unter den näher erörterten Voraussetzungen hat sich ergeben, dass etwa 3 % der Delinquenten Untersuchungshaft zu erwarten haben. Diese Zahl vermag zwar die oben angeschnittene Frage zu beantworten, jedoch kann damit nicht das Problem gelöst werden, ob " zu viel " verhaftet wird. Bei diesem vieldiskutierten Streitpunkt geht es nämlich nicht darum, ob die Zahl der Verhaftungen im Vergleich mit der Zahl z.B. der Straftaten, Aburteilungen oder Verurteilungen zu hoch ist, sondern um die Tatsache, dass in zahlreichen Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt wird, diese einfach nicht nötig und d e s h a l b " zu viel " ist. Aus diesem Grund kann ein Vergleich der Verhaftungszahlen mit Werten der eben genannten Art keine endgültige Antwort auf die Frage nach dem "Zuviel" geben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es nicht zu-

3) oben S. 88
4) oben S. 15

viel ist, wenn 3 % der Straffälligen verhaftet werden, wären doch zumindest die in diesen 3 % enthaltenen unverhältnismässigen Haftfälle zuviel.

b) Nach alledem muss in dem untersuchten Material selbst eine Antwort auf die Frage, ob zuviel verhaftet wird, gesucht werden. Als Massstab bietet sich die Proportionalität der Untersuchungshaft an. Mit Hilfe des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sollen von vornherein diejenigen Fälle ausgesondert werden, in denen der Freiheitsentzug durch die Verhaftung als ein unangemessener Eingriff erscheint. Kommt man demnach in einer Sache zu dem Ergebnis, dass es nicht zur Verhaftung hätte kommen dürfen, so ist das ein Untersuchungshaftfall zuviel.

Die Auswertung des Aktenmaterials unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit [5] hat gezeigt, dass mindestens 251 Verhaftungen Erwachsener (53,6 %) gemessen an der Bedeutung der Sache und der Höhe der verhängten Strafe zuviel waren [6]. Annähernd der gleiche Prozentsatz von unverhältnismässigen Verhaftungen war bei den Heranwachsenden und Jugendlichen festzustellen. 58 Heranwachsende und 16 Jugendliche wurden wegen unbedeutender Straftaten verhaftet [7]. In Prozenten ausgedrückt bedeutet das: 51,75 % der 18 - 20-Jährigen und 55,2 % Jugendliche waren zuviel in Untersuchungshaft.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, dass eine Quote von über 50 % unverhältnismässiger Haftfälle in jeder der 3 Altersgruppen z u h o c h ist. Zwar ist zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls die strafbare Handlung kaum jemals genau umrissen werden kann, denn oft erscheint das Delikt

5) oben S. 159 ff.
6) oben S. 193
7) oben S. 194, 195

später in einem ganz anderen Licht als zu Beginn der Ermittlungen. Aber dennoch muss die Zahl der Fehlbeurteilungen angesichts des gravierenden Eingriffs in ein Grundrecht, die persönliche Freiheit des Menschen, möglichst klein gehalten werden.

Wird in mehr als 20 - 25 % der Strafverfahren Untersuchungshaft trotz Unverhältnismässigkeit verhängt, so ist damit wohl die obere Grenze des Vertretbaren überschritten.

Auf das Problem der Verhältnismässigkeit wird unten bei der Besprechung der Neuregelung des Untersuchungshaftrechts noch einmal ausführlich eingegangen.

B. Vergleiche mit anderen Statistiken über die Untersuchungshaft

Wie bereits erwähnt [8], wurden einige andere statistische Erhebungen über das Untersuchungshaftverfahren in neuerer Zeit veröffentlicht. Zur Prüfung, ob den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung eine gewisse Allgemeingültigkeit zuzusprechen ist, wäre es reizvoll, die Daten der einzelnen Auswertungen miteinander zu vergleichen.

Dieses Vorhaben kann aber aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden. Nicht jede Statistik über dasselbe Thema geht von gleichen Voraussetzungen aus, insbesondere dann nicht, wenn zeitliche und örtliche Unabhängigkeit der Bearbeiter besteht. Es können z.B. keine Parallelen zwischen den Werten verschiedener Untersuchungen gezogen werden, wenn die Zusammensetzung des ausgewerteten Materials oder die Art der Fragestel-

8) oben S. 9 f.

lung stark differieren.

Ein Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Untersuchungshaftpraxis, soweit sie überhaupt in Form einer Statistik erfassbar ist, in Zahlen umzusetzen und zu erforschen. Dabei wurde konsequent nach dem statistischen Merkmal " Erwachsene ", " Heranwachsende " und " Jugendliche " getrennt. Die Ergebnisse haben so eine grössere Aussagekraft und geben ein genaueres spezielles Bild als bei einer Vermengung der drei Gruppen.

Keine der erwähnten Erhebungen über die Untersuchungshaft machte diese Differenzierung. Schon aus diesem Grunde können sie mit der vorliegenden Auswertung nicht verglichen werden. Darüber hinaus sind es besondere Unterschiede, die die einzelnen Aufstellungen auszeichnen.

So sind in den Tabellen, die STABER [9] nach Angaben der Statistischen Berichte des Bayrischen Statistischen Landesamtes erstellt hat, nur Untersuchungshaftfälle wegen Verbrechen und Vergehen angeklagter Personen verarbeitet. Fälle, in denen keine Anklage erhoben worden ist, sind nicht miterfasst. Ebensowenig wurden Uebertretungen miteinbezogen. Die vorliegende Arbeit umfasst aber auch diese beiden Komponenten.

Die Zahlen über die Dauer der Untersuchungshaft, die RITTER in den Tabellen 11 b und 22 b angibt, lassen einen Vergleich deshalb nicht zu, weil er die Aufgliederung nach den Vorschriften des StGB in völlig anderer Weise vorgenommen hat. Hier wird nach jedem einzelnen Tatbestand differenziert, während RITTER lediglich grössere Tatbestandsgruppen, die zum Teil nicht nach den Abschnitten des Besonderen Teils des StGB geordnet sind, bildet.

---

9) S. 79 f.

Ein Vergleich mit den statistischen Ergebnissen, die FRANZMANN gewonnen hat, ist wegen der Zusammensetzung des untersuchten Aktenmaterials nicht sinnvoll. Dies kann eine Gegenüberstellung der Registerzeichen, unter denen die ausgewerteten Akten hier und dort geführt worden sind, verdeutlichen.

Register-zeichen [1]	FRANZMANN, Zahlen aus Tabelle V	Eigene Zahlen
Ks	6	5
KLs	60	128
KMs	4	4
Ls	214	229
Ms	121	145
DLs	15	2
Ds	128	65
Es	41	5
Cs	7	6
OJs	0	4
Js	15	16
ZUSAMMEN:	611	609

Die entscheidenden Abweichungen sind in den KLs- und den Ds-Gruppen zu finden. Während FRANZMANN über doppelt soviele Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters beim Amtsgericht gehören, wie Sachen der Grossen Strafkammer untersucht hat, ist dieses Verhältnis hier genau umgekehrt. Welch starken Einfluss das auf alle Ergebnisse, insbesondere aber auf die Dauer der Untersuchungshaft, hat, ist aus der gesamten Untersuchung deutlich ersichtlich.

Die Zusammensetzung des Materials der vom Bundesjustizminister vorgelegten statistischen Erhebung [2], die von JESCHECK [3] zum Teil übernommen und ergänzt wird, ist nicht bekannt.

1) oben S. XVIII
2) oben S. 10
3) S. 68 ff.

IV. DAS GESETZ ZUR AENDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG UND DES GERICHTSVERFASSUNGSGESETZES

A. Einleitung

Am 1. April 1965 ist das " Gesetz zur Aenderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes " (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 in Kraft getreten [4]. Das Hauptanliegen des Gesetzgebers war dabei die Reform des Rechts der Untersuchungshaft. Den heftigen Angriffen gegen die Untersuchungshaftpraxis Rechnung tragend, hatte er sich das Ziel gesetzt, mit den neuen Vorschriften zu einer Einschränkung und Abkürzung der Untersuchungshaft zu gelangen [5]. Dies sollte durch Objektivierung der Haftvoraussetzungen, Begrenzung der Haftdauer, Erweiterung der Möglichkeiten der Haftverschonung und Ausbau der Rechtsbehelfe erreicht werden [6].

Die Neuregelung des Untersuchungshaftrechts in der " Kleinen Strafprozessreform " wird im folgenden dargestellt und mit den entsprechenden Vorschriften der alten Fassung verglichen. Dort, wo die neuen Bestimmungen gemessen an den Ergebnissen dieser Arbeit Schwächen aufweisen, soll eine entsprechende Neuformulierung vorgeschlagen werden.

B. Angeschuldigter - Beschuldigter

Der erste Blick in die neuen Bestimmungen lässt zu Beginn des § 112 StPO erkennen, dass der Gesetzgeber sich bemühte, den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu wer-

4) BGBl. I S. 1067
5) KANKA, S. 245
6) DAHS (II), S. 82; E. SCHMIDT (II) Vorb. 3 vor § 112

den. Es wurde festgestellt [7], dass fast alle Verhafteten vor Erhebung der Anklage in Untersuchungshaft genommen wurden. Das Gesetz in der alten Form sprach von dem " Angeschuldigten ", also demjenigen, der bereits angeklagt ist (§ 157 StPO). Die Reform führte statt dessen den Oberbegriff des " Beschuldigten " in den Gesetzeswortlaut ein [8] und gab damit zu erkennen, dass ein Verdächtiger gleichermassen in allen Verfahrensabschnitten in Untersuchungshaft genommen werden kann. Demzufolge erhielt der alte § 125 StPO, der die Verhaftung vor Erhebung der öffentlichen Klage besonders regelte, eine neue Gestalt. Er bestimmt jetzt die Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls.

C. Der Erlass des Haftbefehls

1. Verhältnismässigkeit

a) Grundsätzlich ist der Haftbefehl bei Vorliegen des dringenden Tatverdachtes aus denselben Haftgründen wie bisher zu erlassen [9]. Der Abgrenzung dieser positiven Haftgründe wurde aber eine negative Haftvoraussetzung vorangestellt [1], nämlich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Eine gesetzliche Fixierung dieses Grundsatzes, der im positiven Recht der Untersuchungshaft neu ist [2], ist zu befürworten. Zwar wurde immer behauptet, die Praxis habe auch bisher schon die Proportionalität beachtet [3]; dem widersprechen aber deutlich die oben mitgeteilten Zahlen [4].

---

7) oben S. 17 f.
8) SCHORN, S. 841
9) BT - Drucksache IV/178, S. 21
1) KLEINKNECHT (I), S. 781
2) KLEINKNECHT (II), S. 114
3) SCHMIDT - LEICHNER (II), S. 338
4) oben S. 191 ff., 213 f.

Die Untersuchungshaft darf neuerdings nicht mehr verhängt werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe ausser Verhältnis steht (§ 112 Abs. I Satz 2 StPO). Nicht die positive Formulierung in dem Sinne, dass eine Verhaftung nur zulässig ist, wenn sie verhältnismässig erscheint, sondern die negative Fassung ist hier gewählt. Die amtliche Begründung [5] spricht in diesem Zusammenhang von einer beweglichen Regelung, die es zulässt, die Besonderheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen.

Die " Beweglichkeit " hinsichtlich der Verhältnismässigkeit wird dadurch noch grösser, dass gemäss Absatz III des neuen § 114 StPO Gründe für die Proportionalität nur dann anzugeben sind, wenn ihre Beachtung sich aufdrängt oder der zu Verhaftende sich darauf beruft. In allen anderen Fällen wird der Haftbefehl auch nach neuem Recht nichts über die Verhältnismässigkeit aussagen [6]

Zweimal taucht noch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in den neuen Vorschriften auf: § 120 StPO bestimmt - positiv -, dass der Haftbefehl aufgehoben werden muss, wenn die Untersuchungshaft unverhältnismässig ist, und in § 113 StPO wird für den gegenüber früher etwas erweiterten Bereich der Bagatelldelikte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in konkretere Formen gefasst [7].

Im Unterschied zu dem Beziehungspunkt, der für die Verhältnismässigkeit der Haft in §§ 112, 120 StPO durch die Höhe der e r w a r t e t e n Strafe gebildet wird, ist in § 113 StPO die gesetzliche Straf a n d r o h u n g zur Abgrenzung massgebend. Alle jene Straftaten werden erfasst, die mit Haft, Geldstrafe oder Gefängnisstrafe

5) BT - Drucksache IV/178, S. 22
6) CREIFELS (II), S. 949, 950
7) KANKA, S. 246

bis zu 6 Monaten bedroht sind. Gerade diese genauen Abgrenzungen sind es, die die Vorschrift praktikabel machen können. Wie unsere Auswertung zeigte [8], wird davon allerdings nur eine geringe Anzahl von Fällen erfasst werden. In dem untersuchten Material fanden sich nämlich nur 7 inhaftierte Erwachsene, deren Straftaten mit Strafen im Rahmen des § 113 StPO bedroht worden waren. Beachtlich ist, dass in der " konkreten " Form der Verhältnismässigkeit in § 113 StPO eine Verhaftung wegen des Haftgrundes Verdunklungsgefahr nur ausnahmsweise möglich ist.

Im Gegensatz zu diesen besonderen Ausgestaltungen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in §§ 113, 120 StPO steht die kaum praktikable Form der Proportionalität im § 112 i.V.m. § 114 StPO. Weder ist die Höhe der zu erwartenden Strafe begrenzt, noch ist in § 114 StPO angegeben, unter welchen Umständen es " nahe - liegt ", die Verhältnismässigkeit ausnahmsweise zu begründen, also überhaupt zu prüfen. Diese " bewegliche Regelung " [9] erlaubt eine allzu grosse Bewegungsfreiheit, die dazu führen kann, dass die Verhältnismässigkeit wie früher weitgehend unberücksichtigt bleibt.

b) Deshalb wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Bestimmungen in folgender Weise abzuändern:

§ 112 Abs. I Satz 2 StPO wäre zu streichen.

Dafür müsste § 113 Abs. I StPO bestimmen, dass die Untersuchungshaft nach § 112 Abs. II nur dann angeordnet werden darf, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Massregel der Sicherung und Besserung nicht ausser Verhältnis steht. Nur wenn Zuchthaus, Gefängnis über 6 Monate oder Einschliessung

8) oben S. 190
9) BT - Drucksache IV/178, S. 22

über 9 Monate als Strafe erwartet wurde, wäre die Verhaftung verhältnismässig [1].

In § 113 Abs. II StPO müssten an Stelle des zweiten Wortes " diesen " die Worte " den unverhältnismässigen " eingesetzt werden.

§ 114 Abs. III StPO würde entfallen. Dafür müsste in Abs. II dieser Bestimmung eine Ziffer 5 mit dem Wortlaut " die Gründe für die Verhältnismässigkeit " angefügt werden.

In § 120 Abs. I StPO wäre schliesslich hinter den Worten " ... d e r z u e r w a r t e n d e n S t r a f e ... " der Text " entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 2 " einzusetzen.

Mit einer solchen Regelung könnte die Vermutung des jetzigen Gesetzes, die Abwägung und Prüfung der Verhältnismässigkeit habe stattgefunden, sei für den Verhafteten aber nicht positiv ausgefallen [2], ausgeräumt werden. Bei dem grossen Einfluss, den der Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf die Verminderung der Haftfälle haben kann, ist es unumgänglich, im Gesetz feste Anhaltspunkte zu geben und zu verlangen, dass die Ueberlegungen der Richter zu diesem Punkt stets offenkundig gemacht werden.

Der Einwand, die Straferwartung im Zeitpunkt der Verhaftung erfordere prophetische Gaben [3], ist nicht stichhaltig. Es ist nämlich nicht einleuchtend, dass der Haftrichter nach Feststellung des dringenden Tatverdachtes - der ersten Haftvoraussetzung - und der damit verbundenen genauen Erfassung des Sachverhaltes,

1) oben S. 199
2) GRIFFELS (II), S. 949, 950
3) SCHMIDT - LEICHNER (II), S. 338

d.h. der begangenen Straftat, nicht in der Lage sein soll, ungefähr die Höhe der möglichen Bestrafung vorauszusagen.

Von der genau begrenzten Straferwartung Rechtsfolgen abhängig zu machen, wäre kein Novum in einem Gesetz, denn in § 24 Abs. II Nr. 3 GVG stehen die Worte " ... eine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus ... zu erwarten ist ... ". Davon, ob die erwartete Strafe über oder unter dieser Grenze liegt, hängt die Zuständigkeit der Gerichte im einzelnen Fall ab.

In § 113 Abs. I StPO wird die Einschliessung nicht erwähnt. Das hat zur Folge, dass z.B. in Fällen der §§ 201, 203 StGB ohne Einschränkung verhaftet werden könnte. Diese Lücke beruht wahrscheinlich auf einem redaktionellen Versehen, das möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass der Rechtsausschuss in diesem Punkte von der Regierungsvorlage abgewichen ist. Die Länge der angedrohten Gefängnisstrafe war zunächst auf 3 Monate festgesetzt und wurde später auf 6 Monate erhöht. Nach dem Berechnungsmodus des § 21 StGB entspricht eine sechsmonatige Gefängnisstrafe einer neunmonatigen Einschliessung, so dass in § 113 der vorgeschlagenen Fassung auch diese Strafart einzufügen ist [4]

2. Dringender Tatverdacht

An der positiven Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachtes wurde in der Novelle nichts geändert [5]. Bei Durchsicht des Aktenmaterials zeigte sich, dass es nicht die Ausgestaltung des dringenden Tatverdachtes war, die Anlass zu Kritik gab, sondern dass die wunde

4) AMPF - GINTZEL, S. 96
5) BT - Drucksache IV/178, S. 21

Stelle in seiner - nach aussen hin - unbegründeten Annahme lag. Dies wurde noch dadurch begünstigt, dass die Haftbefehlsformulare einen Vordruck für den dringenden Tatverdacht lieferten [6].

Diesem Misstand wurde in der Weise begegnet, dass gemäss § 114 Abs. II Nr. 4 StPO nun immer die Tatsachen, aus denen der dringende Tatverdacht abgeleitet wird, im Haftbefehl aufzuführen sind [7]. Vermutlich wird an dieser Neuerung der Erlass manch eines Haftbefehls scheitern oder aber zumindest hinausgezögert werden, weil der Richter und der den Haftantrag begründende Staatsanwalt nur eindeutige, d.h. in vielen Fällen auf sorgfältigen Ermittlungen beruhende Tatsachen zur Begründung heranziehen können.

3. Fluchtgefahr

a) In der alten Fassung der StPO stand anstelle von Flucht g e f a h r Flucht v e r d a c h t als Haftgrund. Massgebend war allein die Befürchtung, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen. Die Tatsachen, aus denen sich diese subjektiv begründete Annahme eines blossen Verdachtes ergab, waren in dem Haftbefehl anzugeben. Das hatte zur Folge, dass z.B. die blosse Vermutung des Haftrichters, der Beschuldigte werde wegen Vorstrafen oder wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe auf die Flucht gehen, oft als ausreichende Begründung für die Anordnung eines Freiheitsentzuges angesehen wurde.

Das Ersetzen des Wortes " Verdacht " durch " Gefahr " soll schon äusserlich kennzeichnen, dass es nicht auf

6) oben S. 24 f.
7) CREIFELS (II), S. 948; E. SCHMIDT (II) § 114 Erl. 2

die subjektive Einstellung, sondern auf die objektiv festgestellte konkrete Gefahr ankommt [8]. Die Fluchtgefahr ist mit bestimmten Tatsachen zu untermauern, so dass eine spätere Nachprüfung jederzeit möglich wird. Diese Aenderung ist deshalb zu begrüssen, weil durch sie sicherlich verhindert wird, dass weiterhin subjektive Befürchtungen als Haftbefehlsbegründungen dienen [9].

In noch stärkerem Masse wird sich aber der Wegfall der automatischen Gründe [1] - das Vorliegen eines Verbrechens als Gegenstand der Ermittlungen und das Fehlen eines festen Wohnsitzes - auf die Prüfung der Fluchtgefahr auswirken. Unsere Auswertungen [2] zeigen, dass gerade diese Begründungsformeln am häufigsten benutzt wurden. Auch bei den Haftbefehlen, die aus Anlass eines Verbrechens erlassen werden sollen, müssen jetzt bestimmte Tatsachen für eine Fluchtgefahr angegeben werden. Damit wird der " formelhaften Verhaftungspraxis " [3] in vielen Fällen ein Riegel vorgeschoben.

b) Möglicherweise offenbart sich bereits eine abnehmende Tendenz in den neuesten Zahlen über das Haftverfahren. Der Verfasser hat versucht, die Zahl der Verhaftungen und der Haftbefehle für die Zeiträume vom 1.1. - 31.12.1966 und vom 1.1. - 31.12.1967 zu ermitteln. Bei Auszählungen der Haftkontrollisten der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken ergaben sich für die beiden ersten Jahre 1966 und 1967 nach Einführung der neuen Bestimmungen jeweils rund 400 Verhaftungen. Zusätzlich zu diesen Haftbefehlen sind nach Schätzungen zuständiger Stellen in jedem Jahr etwa 100 - 150 Haft-

8) zu BT - Drucksache IV/1020, S. 2; KLEINKNECHT (II), S. 115; E. SCHMIDT (II) § 112 Erl.14
9) PHILIPP, S. 84
1) DREVES, S. 110
2) oben S. 201
3) DAHS (II), S. 82

befehle erganger, die noch nicht vollzogen sind. Insgesamt werden demzufolge nicht mehr als 500 - 550 Haftbefehle in der Zeit vom 1.1. - 31.12.1966 bzw. 1967 erlassen worden sein. Vergleicht man damit die Zahl der in der vorliegenden Untersuchung erfassten Haftfälle von 609 Personen oder gar die Summe der Untersuchungshäftlinge von fast 1300 [4], die im Jahre 1960 in saarländischen Gefängnissen Aufnahme fanden, so ist ein deutlicher Rückgang der Haftfälle zu erkennen. Ob die Verhaftungszahlen wieder steigen werden ist fraglich. Immerhin hat sich das neue Niveau schon 2 Jahre lang gehalten.

4. Verdunklungsgefahr

Die Untersuchungen ergaben, dass wegen ungenügender Schärfe des alten Gesetzes immer wieder sachfremde Tatsachen zur Begründung der Verdunklungsgefahr herangezogen wurden. Als Beispiel darf das " Leugnen der Tat " genannt werden.

Derartige rechtswidrige Begründungen forderten, wie PHILIPP zutreffend formuliert [5], die Reaktion des Gesetzgebers geradezu heraus. Deshalb stellen die neuen Bestimmungen klar, dass nur solche Tatsachen als Gründe in Frage kommen, die unmittelbar mit der Person des Beschuldigten zusammenhängen und aus denen auf seine Absicht, Verdunklungshandlungen vorzunehmen, geschlossen werden kann [6]. Nur das Verhalten des Beschuldigten selbst kann berücksichtigt werden und zwar nur dann, wenn es den sicheren Schluss auf seine Verdunklungsabsicht zulässt. Nicht notwendig ist, dass schon verdunkelt wurde. Die blosse Möglichkeit einer Kollusions-

4) oben S. 13
5) S. 83
6) ACKERMANN (II), S. 3; E. SCHMIDT (II) § 112 Erl. 22

gefahr reicht dagegen nach wie vor nicht aus [7].

Im Falle des § 112 Abs. II Nr. 3 b StPO ist der Kreis der zulässigen Tatsachen noch weiter eingeschränkt. Bei der Einwirkung auf Mitbeschuldigte, Zeugen und Sachverständige muss aus den Tatsachen hervorgehen, dass der Verdächtige dies in verfahrenswidriger, d.h. unlauterer Weise zu tun beabsichtigt. Hierzu zählen gerade jene Verhaltensweisen nicht, die erlaubt sind und doch immer wieder als Begründungen für eine Kollusionsgefahr herangezogen wurden, wie z.B. die Verweigerung der Aussage oder der Widerruf eines Geständnisses [8].

Darüber hinaus ist der Erlass eines Haftbefehls wegen Verdunklungsgefahr nur gerechtfertigt, wenn die Ausführung der erkennbar beabsichtigten Kollusion auch wirklich die Ermittlungen erschweren würde. Die Verhaftung kann selbst in dem Fall, dass die in § 112 Abs. II Nr. 3 StPO aufgezählten Handlungen vorgenommen werden, nämlich nicht erfolgen, wenn z.B. die Beweise oder das Geständnis schon in so hinreichender Weise gesichert sind, dass die Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr erschwert werden kann [9].

Der entscheidende Gewinn der neuen Regelung ist die genauere Abgrenzung der als Gründe zugelassenen Tatsachen. In der amtlichen Begründung [1] wird daher zu Recht die Hoffnung ausgesprochen, dass dadurch eine massvolle Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr erreicht werden kann, zumal die entscheidenden Tatsachen in dem Haftbefehl schriftlich niedergelegt werden müssen (§ 114 Abs. II Nr. 4 StPO). Damit ist zugleich auch der

---

7) DREVES, S. 111
8) DAHS (III), S. 890
9) KLEINKNECHT (II), S. 116
1) BT - Drucksache IV/178, S. 22

Vorwurf ausgeräumt, dieser Haftgrund sei nicht judikabel [2], denn der Nachprüfung der aktenkundigen Tatsachen durch ein Beschwerdegericht steht nichts im Wege [3].

5. Neue Haftgründe

Zwei in den bisherigen Vorschriften nicht enthaltene Haftgründe hat der Gesetzgeber in § 112 Abs. III und IV StPO eingeführt. Es sind dies der Haftgrund der Wiederholungsgefahr und des Verbrechens wider das Leben. Anlass zu der Erweiterung der Zahl der Haftgründe war die Befürchtung des Gesetzgebers, durch die straffe Neufassung der klassischen Haftgründe könne in gewissen Fällen bei strenger Auslegung des Gesetzes eine Verhaftung nicht erfolgen, obwohl sie angebracht wäre [4]. Um die Haftrichter nicht dazu zu verleiten, aufgrund der alten Haftgründe mit abwegigen Begründungen Haftbefehle zu erlassen, sind die neuen geschaffen worden. Der Entstehung " apokrypher " Haftgründe soll damit entgegen gewirkt werden [4].

Das vorliegende Zahlenmaterial kann keine Antwort auf die Frage geben, wie sich die neuen Bestimmungen auswirken werden und ob sie geeignet sind, eine Lücke zu schliessen. Ohne statistische Untersuchungen sind zuverlässige Prognosen über Umfang und Dauer der Untersuchungshaft in diesen Fällen nicht möglich. Auch die bisher zu diesem Punkt veröffentlichten Entscheidungen geben keinen Aufschluss.

---

2) SCHMIDT - LEICHNER (II), S. 338
3) HEINITZ, S. 243
4) zu BT - Drucksache IV/1020, S. 2

D. Verschonung mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

§ 117 StPO a.F. ermöglichte es bisher, den Beschuldigten mit dem Vollzug der Haft zu verschonen, wenn durch bestimmte Auflagen eine Fluchtgefahr erheblich vermindert werden konnte. Die untersuchten Akten zeigten [5], dass lediglich 7 Erwachsene, 5 Heranwachsende und 2 Jugendliche in den Genuss einer derartigen Verschonung kamen. Aus diesem Grunde muss die Absicht des Gesetzgebers begrüsst werden, mehr als bisher prüfen zu lassen, ob sich die Untersuchungshaft nicht durch weniger einschneidende Mittel ersetzen lässt [6].

Der neue § 116 StPO kann diesem Vorhaben dadurch zum Erfolg verhelfen, dass er im Gegensatz zu der früheren Regelung die Verschonung bei Fluchtgefahr o b l i g a t o r i s c h macht, wenn sich die Sicherung des Strafverfahrens durch Massnahmen erreichen lässt, die gegenüber der Untersuchungshaft ein spürbares Weniger für den Verdächtigen darstellen [7]. Dabei wird nicht mehr auf die Verminderung der Fluchtgefahr, sondern auf die Erreichung des Haftzweckes abgestellt. § 116 Abs. II StPO geht insofern über den § 117 StPO a.F. hinaus, als auch bei einer Verhaftung wegen Verdunklungsgefahr nach Ermessen Haftverschonung angeordnet werden darf.

§ 116 Abs. I Nr. 1 - 4 StPO zählen Beispiele solcher Massnahmen auf, die anstelle der Untersuchungshaft der Sicherung des Strafverfahrens dienen können, etwa angemessene Sicherheitsleistung oder Meldepflicht. Darüber hinaus ist aber auch jede andere angemessene Auflage zulässig. § 116 StPO muss nicht nur beim Erlass des Haftbefehls, sondern während des gesamten Haftverfahrens be-

5) oben S. 71
6) BT - Drucksache IV/178, S. 23
7) KLEINKNECHT (II), S. 118; E. SCHMIDT (II) § 112 Erl.4

achtet werden [8]. Folglich ist eine Zunahme der Fälle zu erwarten, in denen Verschonung mit dem Vollzug des Haftbefehls angeordnet wird.

E. Haftprüfung

a) Die Vorschriften des StPÄG über die Haftprüfung weichen von den geänderten Bestimmungen erheblich ab. Eine auffallende Neuerung ist die Abschaffung der festen Fristen, nach deren Ablauf bisher Haftprüfungen von Amts wegen abgehalten werden mussten. Stattdessen ist es heute weitgehend der Initiative des Verhafteten oder seines Verteidigers überlassen, ein Haftprüfungsverfahren einzuleiten [9].

Eine Haftprüfung von Amts wegen ist nur noch durchzuführen, wenn der Verhaftete keinen Verteidiger und die Untersuchungshaft bereits 3 Monate gedauert hat, ohne dass eine Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt worden ist (§ 117 Abs. V StPO). Neu ist die Form der Haftprüfung von Amts wegen, die § 117 Abs. III StPO einführt. Der Haftrichter kann nun nach Durchführung einzelner für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erheblicher Ermittlungen eine Haftprüfung vornehmen, was allerdings in seinem Ermessen steht.

Während früher nach dem Gesetzeswortlaut geprüft wurde, ob die Haft aufrechtzuerhalten war (§ 115 a Abs. I StPO a.F.), umreisst die sprachliche Neuformulierung heute genauer den Zweck der Haftprüfung. Er besteht darin, dass in der Haftprüfung untersucht wird, ob Aufhebung des Haftbefehls oder Haftverschonung in Frage kommt. Damit wird verdeutlicht, dass nicht die Aufrecht-

8) KLEINKNECHT (I), S. 784
9) KLEINKNECHT (I), S. 785

erhaltung der Haft, sondern ihre Beseitigung im Vordergrund steht.

Den genannten Aenderungen ist deshalb zuzustimmen, weil die dem alten Gesetz innewohnende Automatik der Reihenfolge der Haftprüfungen immer wieder zu Verzögerungen im Haftverfahren führte [1]. Der Verhaftete ist auch nicht in seiner Position geschwächt, denn er kann " jederzeit " (§ 117 Abs. I StPO) Haftprüfung beantragen und damit nach wie vor seine Interessen wahrnehmen.

b) Angesichts der erzielten Ergebnisse in der statistischen Auswertung erscheint es aber nicht empfehlenswert, ihm das Recht auf die mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung in der Weise zu beschneiden, wie dies in § 118 StPO geschehen ist. Ganz deutlich zeigte sich [2], dass die Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung durchschnittlich einen wesentlich grösseren Erfolg für die Verhafteten hatten als die Termine ohne mündliche Verhandlung. Seit dem 1.4.1965 kann der Beschuldigte diese für ihn so viel aussichtsreichere Form der Haftprüfung aber nicht mehr bei jedem Termin wählen, sondern hat die Möglichkeit dazu, wenn einmal eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, erst wieder, wenn die Untersuchungshaft 3 Monate gedauert hat, und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens 2 Monate vergangen sind.

Begründet wird diese Neuregelung damit, dass " die mit der mündlichen Verhandlung verbundenen Verzögerungen in der Fortführung des Verfahrens, die sich zum Nachteil des Beschuldigten auswirken können, eingeschränkt werden " [3]. Diesem Gedankengang kann nicht gefolgt

1) CREIFELS (I), S. 2
2) oben S. 210
3) BT - Drucksache IV/178, S. 24

werden. Das vorrangige Interesse eines Verhafteten, wie jedes Menschen, dem die persönliche Freiheit entzogen worden ist, geht dahin, seine Freiheit baldmöglichst wiederzuerhalten. Da aber nachgewiesen ist, dass die Chance, auf freien Fuss zu kommen, in einer Haftprüfung mit mündlicher Verhandlung grösser ist als in einer Prüfung ohne mündliche Verhandlung, darf ihm die diesbezügliche Wahlmöglichkeit nicht beschnitten werden.

§ 118 Abs. III StPO sollte deshalb wieder gestrichen werden, damit der Verhaftete jederzeit Haftprüfung mit mündlicher Verhandlung beantragen kann.

Gegen diesen Vorschlag sollte nicht eingewendet werden, dass die mündliche Verhandlung stets nach dem Ermessen des Gerichts abgehalten werden kann, weil dem Verhafteten damit kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung gegeben wird. Gerade den sollte er aber wieder uneingeschränkt erhalten.

c) Im Rahmen der Haftprüfung wurde auch das Verfahren bei Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 Abs. II StPO a.F.) statistisch ausgewertet. In 10 % der Fälle unterblieb eine Haftprüfung im Eröffnungsbeschluss, während in über der Hälfte der Fälle die Haft ohne Angabe von Gründen aufrechterhalten wurde.

Diese Ergebnisse lassen erkennen, dass die Vorschrift des § 207 Abs. II StPO a.F., dem der § 207 Abs. IV StPO bis auf eine geringe sprachliche Aenderung völlig entspricht, nicht klar genug das Begehren nach einer echten Haftprüfung ausgesprochen hat. Daher wird vorgeschlagen, dem § 207 Abs. IV StPO einen anderen Wortlaut zu geben. Das Gericht muss von Amts wegen darüber

beschliessen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 StPO auszusetzen ist. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so hat § 114 Abs. II Nr. 4 StPO entsprechende Geltung.

F. Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

Artikel 5 Abs. III Satz 2 MRK gibt jedem Beschuldigten einen Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Zeit oder aber auf Haftentlassung. Dem wollte das StPÄG dadurch Rechnung tragen, dass es in § 121 StPO eine grundsätzliche Begrenzung der Untersuchungshaft auf 6 Monate einführt [4]. Sollte im Einzelfall eine Verlängerung der Untersuchungshaft notwendig werden, so hat das OLG über ihre Fortdauer zu entscheiden.

Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, deren Einführung hoffen lässt, dass sich die Vielzahl der über 6 Monate dauernden Haftfälle [5] verringert. Die zwingende Notwendigkeit, Vorschriften zur Verkürzung der Haft einzuführen, ist angesichts des Zahlenmaterials augenscheinlich. Jedoch ist es fraglich, ob eine derartig aufwendige Regelung, wie sie die §§ 121 ff. StPO vorsehen, dieses Ziel erreichen kann. Es sind bereits Stimmen laut geworden, die schon allein wegen der zwangsweisen Einschaltung des OLG und wegen des grossen Arbeitsanfalles, der das OLG treffen wird, eine weitere Verzögerung des Verfahrens befürchten [6]. Erst die Zukunft wird darüber Aufschluss geben können.

Die Untersuchungshaft wird am wirkungsvollsten durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Haftkontrollsystem be-

4) BT - Drucksache IV/178, S. 25
5) oben S. 206
6) HEINITZ, S. 243; CREIFELS (I), S. 2

grenzt, das ständig eingeschaltet werden kann und gewissenhaft überwacht wird. Das StPÄG ist auf diesem Weg einen grossen Schritt vorwärts gegangen.

G. Ergebnis

Mit der Neuregelung ist es dem Gesetzgeber sicherlich gelungen, die Grundrechte eines Verdächtigen mit den Ansprüchen, die die staatliche Strafverfolgung an ihn stellt, in besseren Einklang zu bringen. Einzelne Vorschriften müssen jedoch unter dem Eindruck des dargebotenen Zahlenmaterials noch einmal überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden. Die Legislative sollte sich nicht scheuen, möglichst genaue Richtlinien zu geben. Sie kann den Haftrichter auf diese Weise von der grossen Last befreien, die auf ihm ruht, wenn die Anordnung des Freiheitsentzuges allzu sehr in sein eigenes Ermessen gestellt wird. Nur klare, objektiv gefasste Vorschriften, die die subjektive Einstellung und Auffassung eines jeden, der in das Untersuchungshaftverfahren eingeschaltet ist, möglichst wenig zur Auswirkung kommen lassen, werden helfen. Das bedeutet aber nicht, dass Gesetze die Untersuchungshaft zwingend vorschreiben oder generell verbieten können. Immer bedarf es von Fall zu Fall einer Abwägung einzelner Fakten und damit einer wenn auch einschränkbaren Ermessensentscheidung. Daher wird auch in Zukunft weniger der Wortlaut des Gesetzes als vielmehr der Geist seiner Anwendung im Untersuchungshaftverfahren entscheidend sein [7].

---

7) DAHS (II), S. 82;
LOEWE - ROSENBERG, Anm. 6 vor §§ 112 ff.(S. 123 a.A.)